

# Synodalhandbuch

der

Evangelisch-Lutherischen Synode

von

Missouri, Ohio und andern Staaten.



Auf Beschluß der Synode zusammengestellt.

Gal. 5, 1. 1 Kor. 14, 40.

Fünfte, völlig umgearbeitete Auflage.



ST. LOUIS, MO.

CONCORDIA PUBLISHING HOUSE.

1924.

## Vorwort.

---

Den Gliedern unserer Synode wird hiermit die neu, völlig umgearbeitete und vervollständigte Ausgabe unsers Synodalhandbuchs dargeboten. Sie konnte nicht früher erscheinen, da die Verabfassung und Annahme der neuen Synodalconstitution und der Nebengesetze dazu sich über Jahre erstreckte und dann noch die letzte Versammlung der Synode abgewartet werden sollte, um auch die neuesten Bestimmungen der Synode dem Buche einzuverleiben.

Mit der Herausgabe dieses Synodalhandbuchs hatte die Synode im Jahre 1920 das im Jahre 1914 eingesetzte Komitee für Synodalconstitution und Nebengesetze, bestehend aus Prof. J. G. E. Frits, Herrn J. W. Böhne und dem Unterzeichneten, beauftragt. Doch ließ sich diese Arbeit nicht wohl von einem Komitee in gemeinsamen Sitzungen ausführen, sondern mußte von einer Hand besorgt werden. Wir haben deshalb die Arbeit so geteilt, daß der Unterzeichnete die Bearbeitung der vorliegenden deutschen Ausgabe unternahm und Prof. Frits eine Übertragung des ganzen Handbuchs in das Englische besorgen wird und zum größeren Teile schon im Manuskript fertiggestellt hat. Selbstverständlich wurde auch das deutsche Manuskript den beiden andern Gliedern des Komitees vor der Drucklegung unterbreitet, und überhaupt wurden öfters einzelne Punkte besprochen. Die englische Ausgabe soll dann auch so bald als möglich erscheinen. Die zwei wichtigsten Abschnitte, nämlich die Constitution und die Nebengesetze, werden gegenwärtig noch von einem vom Präses der Synode, D. F. Pfotenhauer, dazu ernannten

besonderen Komitee, bestehend aus Vizepräsidenten G. P. Eckhardt und Distriktspräsidenten W. Bröder, geprüft und revidiert.

Die Arbeit des Unterzeichneten bestand zunächst darin, alle Ordnungen, die seit dem Jahre 1899 — bis 1923 — gemacht worden sind, zusammenzustellen und dem Buche einzuberleiben. Zweitens mußten zahlreiche nicht miteinander stimmende, zum Teil einander geradezu widersprechende Bestimmungen ausgeglichen und in Einklang gebracht werden. Diese unklaren, zweideutigen und einander widersprechenden Bestimmungen waren so entstanden, daß man bei späteren Beschlüssen und Regeln öfters die früheren Bestimmungen nicht berücksichtigt hat. Drittens mußte Veraltetes, Unnötiges und doppelt Gesagtes ausgeschieden, und auch veraltete und ungebräuchliche Ausdrücke und unnötige Fremdwörter mußten durch gebräuchlichere Ausdrücke und Wörter ersetzt werden (z. B. „desfallige“, „behufs“, „Territorium“, „legale“). Viertens mußten spätere Bestimmungen den Grundbestimmungen so viel als möglich und in möglichst glatter Weise eingefügt werden. Und endlich mußte das ganze Handbuch übersichtlicher gestaltet werden. Namentlich bei dem zweiten, dritten und vierten Punkte mußte die Arbeit vorsichtig geschehen, und das war nicht immer eine leichte Aufgabe. Ob sie dem Bearbeiter einigermaßen gelungen ist, mögen die Benutzer des Handbuchs entscheiden. Er selbst ist am wenigsten damit zufrieden.

Um sicher zu gehen, wurden die zahlreichen Regulative sämtlich den betreffenden Behörden und Kommissionen zur Durchsicht im Manuskript zugesandt, und das ganze Manuskript wurde dem Präsidenten unserer Synode unterbreitet. Der Abschnitt über die Synodalkonferenz gehört zwar eigentlich nicht in ein Handbuch unserer Synode, hat sich jedoch immer darin gefunden und hat

auch großen Wert für alle Glieder unserer Synode. Deshalb ist er mitbearbeitet und vervollständigt und das Manuskript dem Präses der Synodalkonferenz, P. E. Gausetwiß, zur Einsichtnahme zugesandt worden.

Unter allen Bestimmungen und Regulativen ist der Fundort angegeben, und zwar so, daß die Nummer des Synodalberichts und das Jahr, in dem die betreffende Synode tagte, genannt sind. 30 (1917), 49 heißt also: 30. Bericht der (früher sogenannten Allgemeinen oder Delegaten-) Synode vom Jahre 1917, Seite 49. Die Berichte der Synodalkonferenz sind ebenso bezeichnet, jedoch mit vorgelegtem „S.=R.“

Das wertvolle Register verdanken die Leser dem Fleiße P. E. Eckhardts.

Der Unterzeichnete hat nur noch den Wunsch, daß diese neue Ausgabe des Synodalhandbuchs sich als einigermaßen brauchbar erweisen und der nicht selten zutage tretenden Unkenntnis der Bestimmungen und Ordnungen der Synode etwas abhelfen möge.

L. Fürbringer.

---

## Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Konstitution der Synode .....	1
Nebengesetze zur Konstitution der Synode.....	13
Regulative für die Beamten, Behörden und Kommissionen der Synode:	
I. Für das Board of Directors als Nachfolger der Allgemeinen Aufsichtsbehörde.....	32
II. Für das Board of Directors als Nachfolger der Kommission für Legatverwaltung.....	35
III. Für den Kassierer der Synode.....	37
IV. Für die Revisionskommission .....	40
V. Für den Finanzsekretär .....	44
VI. Für die Examinations- und Prüfungskommissionen:	
A. Für Predigtamtskandidaten und Applikanten für das Predigtamt .....	45
B. Für Schulamtskandidaten und Applikanten für das Schulamt .....	46
VII. Für die Visitatoren.....	48
VIII. Für die Lehranstalten:	
A. Für die Lehrerkollegien .....	52
B. Für die Präses und Direktoren.....	52
C. Für den Dean.....	54
D. Für die Aufsichtsbehörden .....	55
E. Für die Wahlkollegien .....	59
F. Einzelne Bestimmungen über die Lehranstalten:	
1. Für alle Anstalten .....	61
2. Für die Prediger- und Lehrerseminare.	65
3. Für das praktisch-theologische Seminar.	65
4. Für die Lehrerseminare .....	65
5. Gründung neuer Anstalten .....	66

	Seite
<b>IX. Für die Missionskommissionen:</b>	
A. Für die Kommission für Innere Mission in Nordamerika .....	66
B. Für die Kommission für Mission in Südamerika .....	68
C. Für die Kommission für Mission in Europa .....	69
D. Für die Kommission für Immigranten- und Seemannsmission .....	69
E. Für die Kommission für Fremdsprachige Missionen .....	70
F. Für die Kommission für Taubstummmission .....	71
G. Für die Kommission für Indianermission .....	71
H. Für die Kommission für Judenmission .....	71
I. Für die Kommission für Heidenmission .....	71
X. Für die Kommission für die Kirchbaukasse .....	73
<b>XI. Für die Allgemeine Unterstützungskommission.</b>	78
<b>XII. Für die Versorgungsbehörde. — Control of the Lutheran Laymen's League Endowment Fund .....</b>	79
<b>XIII. Für die Allgemeine Schulkommission .....</b>	84
<b>XIV. Für die Sonntagschulbehörde .....</b>	85
<b>XV. Für die Kommission für Jugendarbeit .....</b>	85
<b>XVI. Für das Verlagshaus (Concordia Publishing House):</b>	
A. Für das Direktorium .....	86
B. Für den Generalagenten und die Angestellten .....	89
C. Für die Kommission für Literatur .....	90
D. Für die Kommission für Kinder- und Jugendliteratur .....	90
E. Einzelne Bestimmungen .....	91
<b>XVII. Für den Chronisten .....</b>	93
<b>XVIII. Für den Statistiker .....</b>	93
<b>XIX. Für den Korrespondenten mit dem Ausland ..</b>	94
<b>XX. Für den Eisenbahnsekretär .....</b>	94
<b>XXI. Für das Komitee für konstitutionelle Sachen ..</b>	95
<b>XXII. Für das Komitee für Kirchenarchitektur .....</b>	95
<b>XXIII. Für die Wahlen auf der Synode .....</b>	96

Wichtige Dokumente der Synode:	Seite
1. Incorporation der Synode .....	99
2. Incorporation des Concordia Publishing House.....	102
3. Incorporation der Lutheran Immigrant Society.....	103
4. Charter of the St. Louis Institution.....	105
5. Charter of the Fort Wayne Institution...	107
6. Charter of the River Forest Institution..	110
7. Articles of Association of the Milwaukee Institution.....	111
8. Articles of Incorporation of the Seward Institution.....	114
9. Articles of Association of the Winfield Institution.....	117
10. Charter of the Conover Institution.....	119
11. Proposed Articles of Agreement of the Church Extension Board.....	122
<b>Wichtige Erklärungen und Bestimmungen der Synode:</b>	
1. Gemeindefchule.....	123
2. Katechismus- und Konfirmandenunterricht. Katechismusexamina.....	126
3. Jugendarbeit.....	126
4. Berufsfachen.....	127
5. Jugendwesen.....	128
6. Schlichtung von Streitigkeiten.....	129
7. Abgrenzung von Gemeinden.....	129
8. Anschluß an die Synode.....	132
9. Besuchen der Synodalversammlungen und Teilnahme an denselben bis zum Schluß.....	132
10. Stimmpflicht der Gemeinbedeputierten auf den Synodalversammlungen.....	132
11. Rechte der beratenden Mitglieder der Synode	133
12. Finanzsachen:	
A. Wohltätigkeitsunternehmungen.....	133
B. Die Detroitter Beschlüsse über die Beteiligung aller Gemeinden an den Werken der Synode.....	134
C. Bestimmte Beiträge zu den Synodalkassen. Budget.....	134
D. Versammlungen der Visitationkreise. Ahlbrand-Plan.....	135

	Seite
13. Verantwortlichkeit für den <i>Lutheran Witness</i>	136
14. Zirkulare über innere Angelegenheiten der Synode .....	137
Vereinbarungen der Synode mit andern Kirchenkörpern:	
1. Austritt aus einer Synode .....	137
2. Vereinbarung mit der Wisconsin-synode .....	137
3. Vereinbarung mit der Englischen Missouri-synode .....	139
✓ Konstitution und Nebenbestimmungen der Ev.-Luth. Synodalkonferenz von Nordamerika:	
Konstitution .....	142
Nebenbestimmungen zur Konstitution. Erklärungen dazu und einzelne Beschlüsse. — Stehende Regeln der Synodalkonferenz .....	145
Einige leitende Grundsätze hinsichtlich der sogenannten Oppositionsgemeinden .....	152
Versorgung solcher Gemeinden und Predigtstationen, die noch ohne Synodalverbindung sind. Wechsel des bisherigen Synodalverhältnisses. Regelung der Missionsarbeit auf Missionsgebieten .....	155
✓ Heidenmission. — Negermission .....	158

# Die Konstitution der Ev.-Luth. Synode von Missouri, Ohio und andern Staaten.

## Gründe für die Bildung eines Synodalverbandes.

1. Das Vorbild der apostolischen Kirche. (Apost. 15, 1—31.)
2. Der Wille des Herrn, daß sich die mancherlei Gaben zum gemeinsamen Nutzen erzielen sollen. (1 Kor. 12, 4—31.)

### § 1. Name.

Der unter dieser Konstitution bestehende Synodalverband soll heißen: „Die Evangelisch-Lutherische Synode von Missouri, Ohio und andern Staaten.“ „The Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and Other States.“

### § 2. Bekenntnis.

Die Synode und jedes einzelne Glied bekennt sich ohne Rückhalt:

1. zu der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments als dem geschriebenen Worte Gottes und der einzigen Regel und Richtschnur des Glaubens und Lebens;

2. zu den sämtlichen Symbolischen Büchern der evangelisch-lutherischen Kirche als der reinen und ungefälschten Darlegung und Erklärung des Wortes Gottes. Diese sind: die drei allgemeinen Symbole (das Apostolische, das Nizäische und das Athanasianische Glaubensbekenntnis); die Ungeänderte Augsburgerische Konfession, deren Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, der Große und der Kleine Katechismus Luthers und die Konkordienformel.

### § 3. Zweck.

Zwecke der Synode sind:

1. die Erhaltung und Förderung der Einheit des reinen Bekenntnisses (Eph. 4, 3—6; 1 Kor. 1, 10) und die gemein-
- Synodalhandbuch.

same Abwehr alles separatistischen und sektiererischen Unwesens (Röm. 16, 17);

2. die vereinte Ausbreitung des Reiches Gottes;

3. die Heranbildung künftiger Prediger und Schullehrer zum Dienst der evangelisch-lutherischen Kirche;

4. die Herausgabe und Verbreitung von Bibeln, Kirchenbüchern, Schulbüchern, religiösen Zeitschriften und andern Büchern und Schriften.

5. die Anstrengung einer größtmöglichen Gleichförmigkeit in kirchlicher Praxis, in Kirchengebräuchen und überhaupt im Gemeindegewesen;

6. die Förderung christlicher Gemeindegemeinschaften und eines gründlichen Konfirmandenunterrichts;

7. die Aufsicht über die Amtsführung der Prediger und Lehrer der Synode;

8. die Schützung der Pastoren, Lehrer und Gemeinden in der Ausübung ihrer Pflichten und die Wahrung ihrer Rechte.

#### § 4. Vollmacht.

Die Synode soll gesetzliche Vollmacht haben:

1. Eigentum jeglicher Art im Interesse der Synode zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten oder zu verkaufen;

2. Vermächtnisse, Geldschenkungen, Wertpapiere und Dokumente jeglicher Art im Interesse der Synode anzunehmen, zu besitzen, zu verwalten oder je nach Umständen zu veräußern.

#### § 5. Gliedschaft.

Mitglieder der Synode sind und können werden Gemeinden, Prediger und Lehrer der evangelisch-lutherischen Kirche, die sich zu dem in § 2 niedergelegten Bekenntnis bekennen und dasselbe annehmen.

##### A. Stimmberechtigte Mitglieder.

Stimmberechtigte Mitglieder sind alle organisierten Gemeinden, die sich der Synode angeschlossen haben. Bei den Versammlungen der Distrikte der Synode ist jede Gemeinde oder Parochie zu zwei Stimmen berechtigt, deren eine von

ihrem Pastor und die andere von einem Deputierten abzugeben ist. Bei den Versammlungen der Synode selbst bilden eine Anzahl Gemeinden eine Gruppe, die durch zwei stimm-berechtigte Delegationen, einen Pastor und einen Deputierten, vertreten wird.

#### B. Beratende Mitglieder.

Nur beratende Mitglieder sind:

1. Prediger, deren Gemeinden nicht gliedlich der Synode angeschlossen sind;
2. Hilfsprediger;
3. Prediger ohne Gemeinden;
4. Professoren an den Lehranstalten;
5. Lehrer an den Gemeindeschulen;
6. Predigt- und Schulamtskandidaten.

#### § 6. Anschlußbedingungen.

Bedingungen, unter welchen der Anschluß an die Synode stattfinden und die Gemeinschaft mit derselben fort dauern kann, sind:

1. Die Annahme des in § 2 niedergelegten Bekenntnisses.
2. Die Lossagung von aller Kirchen- und Glaubensmengerei, als da ist:
  - a. daß Bedienen gemischter Gemeinden als solcher von seiten der Diener der Kirche;
  - b. Teilnahme an den Gottesdiensten und den Sakramentshandlungen falschgläubiger und gemischter Gemeinden;
  - c. Teilnahme an falschgläubigem Traktat- und Missionswesen.
3. Ordentlicher Beruf der Prediger und Lehrer und ordentliche Wahl der Deputierten durch die Gemeinden sowie Unbescholtenheit des Wandels derselben.
4. Alleiniger Gebrauch reiner Agenden, Gesangbücher und Katechismen in Kirche und Schule.
5. Die Aufnahme einer Gemeinde ist erst dann zu vollziehen, nachdem die Synode sich vergewissert hat, daß in der Gemeindeordnung, die der Synode zur Einsicht vorzulegen

ist, nichts enthalten ist, was wider Schrift und Bekenntnis streitet.

6. Prediger, Schullehrer, Predigt- und Schulamtskandidaten, welche bisher nicht Mitglieder anerkannt rechtgläubiger kirchlicher Körperschaften waren, haben sich vor ihrer Aufnahme einem Kolloquium zu unterwerfen.

7. Die Aufnahme von Gemeinden, Predigern, Schullehrern, Predigt- und Schulamtskandidaten findet in der Regel statt bei den Distriktsynodalversammlungen, kann aber auch bei den Versammlungen der Synode geschehen.

### § 7. Verhältnis der Synode ihren Mitgliedern gegenüber.

Die Synode ist ihren Mitgliedern gegenüber keine Kirchenobrigkeit mit gesetzgebender, zwingender Gewalt und in betreff der Selbstregierung der einzelnen Gemeinden nur ein beratender Körper. Es hat daher kein Beschluß der Synode, wenn derselbe den einzelnen Gemeinden etwas auferlegt, was nicht dem Worte Gottes gemäß oder ihr für ihre Verhältnisse ungeeignet erscheint, bindende Kraft.

### § 8. Synodalversammlungen.

#### A. Zeit und Gültigkeit der Synodalversammlungen.

1. Die Synode versammelt sich alle drei Jahre zu ihrer regelmäßigen Versammlung.

2. Zur gültigen Abhaltung derselben ist eine rechtmäßige Zusammenberufung derselben und die Anwesenheit von wenigstens einem Viertel der rechtmäßig erwählten stimmberechtigten Vertreter erforderlich.

#### B. Außerordentliche Synodalversammlungen.

1. Die Synode kann unter Umständen durch Beschluß eine außerordentliche Versammlung anberaumen, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Vertreter dafür stimmen.

2. In dringenden Notfällen hat der Präses mit Zustimmung von zwei Dritteln der Distriktspräsidenten oder drei Viertel der Distriktspräsidenten haben ohne Zustimmung des Präses das Recht, eine außerordentliche Versammlung ein-

zuberufen; doch müssen sämtliche Gemeinden und sonstige Mitglieder der Synode dreißig Tage vor der ausgeschriebenen Synodalversammlung mit dem Zweck derselben bekannt gemacht werden.

### C. Beschlußfassung auf den Synodalversammlungen.

Sachen der Lehre und des Gewissens werden allein durch Gottes Wort entschieden. Alle andern Entscheidungen geschehen nach Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen darf der Präses entscheiden.

### § 9. Vertretung auf den Synodalversammlungen.

Die Synodalversammlung setzt sich zusammen aus rechtmäßig erwählten und abgeordneten Vertretern sowie aus bestimmten einzelnen Personen, wie die Nebengesetze es vorschreiben; und zwar sind es:

1. stimmberechtigte Vertreter der Gemeinden;
2. beratende Vertreter der einzelnen beratenden Mitglieder;
3. beratende Vertreter von Behörden, Kommissionen und Lehranstalten und solche, die von Amts wegen zum Besuch der Synode verpflichtet sind.

### § 10. Beamte.

#### A.

Die Beamten der Synode sind:

1. ein Präses;
2. Vizepräses, wie die Nebengesetze vorschreiben;
3. ein Sekretär;
4. ein Kassierer;
5. ein Board of Directors;
6. weitere Beamte, wie solche die Nebengesetze vorschreiben.

#### B.

1. Der Präses, die Vizepräses und der Sekretär müssen Diener der Kirche und — wie die Glieder im Board of Directors und der Kassierer — Glieder stimmberechtigter Gemeinden sein.

2. Die Dienstzeit aller Beamten erstreckt sich von einer regelmäßigen Synodalversammlung bis zur andern, oder bis ihre Nachfolger erwählt sind und ihre Ämter angetreten haben.

3. Ein Beamter oder ein Mitglied einer Behörde oder Kommission hört auf, Beamter oder Mitglied einer Behörde oder Kommission zu sein, sobald er aufhört, Mitglied einer in Verbindung mit der Synode stehenden Gemeinde zu sein.

## § 11. Rechte und Pflichten der Beamten.

### A. Im allgemeinen.

1. Die Beamten der Synode haben nur solche Rechte in Anspruch zu nehmen, welche ihnen ausdrücklich von der Synode übertragen sind, und sind dafür sowie für die Erfüllung ihrer Pflichten der Synode in allem verantwortlich.

2. Die Synode hat jederzeit das Recht, die Beamten zur Rechenschaft zu ziehen und nach Umständen in christlicher Ordnung ihres Amtes zu entsetzen.

3. Die Synode behält sich das Recht vor, irgendetwas von ihr aufgerichtetes Amt wieder aufzuheben.

4. Die Versammlungen der Synode und ihrer Distrikte haben das Recht, in außerordentlichen Fällen einen andern Vorsitzer zu erwählen.

### B. Des Präses.

1. Der Präses hat die Aufsicht in betreff der Lehre und der Amtsverwaltung über

- a. sämtliche Beamten der Synode;
- b. alle von der Synode Angestellten;
- c. die einzelnen Distrikte der Synode;
- d. alle Distriktspräses.

2. Der Präses hat die Pflicht, darauf zu sehen, daß von den Ebengenannten der Konstitution der Synode gemäß verfahren werde, in allen vorkommenden Fällen des Abweichens hiervon Ermahnung zu erteilen und, wenn derselben nicht stattgegeben wird, solches an die Synode zu berichten.

3. Der Präses hat und soll stets haben die Gewalt der Beratung, der Ermahnung, des Vorhalts; er hat überhaupt alle ihm zu Gebote stehenden Mittel gewissenhaft zu gebrauchen, die Einigkeit sämtlicher Distrikte der Synode in der rechten Lehre und Praxis zu fördern und zu erhalten.

4. Der Präses hat darauf zu sehen, daß die von der Synode gefaßten Beschlüsse ausgeführt werden.

5. Bei den Versammlungen der Synode hat der Präses

a. den Gang der Verhandlungen zu leiten und darauf zu achten, daß alles in christlicher Ordnung und der Konstitution gemäß zugehe;

b. genauen Bericht über seine Amtsverwaltung der Synode zu erstatten.

6. Der Präses hat die offiziellen Schreiben und Dokumente im Namen der Synode zu unterzeichnen.

7. Der Präses hat die Pflicht, auch bei den Versammlungen der Distrikte gegenwärtig und durch Beratung tätig zu sein und darüber bei der nächsten Versammlung der Synode zu berichten.

8. Der Präses soll alle weitere Arbeit, die ihm die Synode durch die Nebengesetze oder durch besonderen Beschluß auflegt, ausführen.

9. Der Präses hat das Recht, bei unaufschiebbaren Fällen geschäftlicher Art in der Zeit zwischen zwei Versammlungen der Synode eine Abstimmung der Synodalgemeinden durch dahinlautende Bekanntmachung in den offiziellen Organen der Synode zu veranlassen. An einer solchen Abstimmung muß wenigstens ein Viertel der Synodalgemeinden sich beteiligen.

#### C. Der Vizepräses.

1. Die Vizepräses haben in allen Verrichtungen auf Ersuchen des Präses dessen Stelle zu vertreten.

2. Im Falle der Unfähigkeit, der Amtsentsetzung oder des Todes des Präses rücken die Vizepräses in der erwählten Reihenfolge bis zum Ablauf der Dienstzeit des Präses völlig in dessen Stelle ein.

**D. Des Sekretärs.**

Der Sekretär ist verpflichtet:

1. das Protokoll während der Verhandlungen der Synode zu führen;
2. die Schreiben und Dokumente der Synode auszufertigen und zu unterzeichnen;
3. alle weitere Arbeit, welche ihm die Synode durch die Nebengesetze oder durch besonderen Beschluß auferlegt, auszuführen.

**E. Des Kassierers.**

Der Kassierer ist der Verwalter aller Gelder und Wertpapiere der Synode und ist verpflichtet:

1. genau Buch zu führen über alle Einnahmen und Ausgaben der Synode;
2. alle Geldangelegenheiten der Synode nach deren Anweisung zu besorgen;
3. sich jederzeit eine von der Synode oder deren Beamten angeordnete Revision der Bücher und Kassen gefallen zu lassen.

**F. Des Board of Directors.**

Das Board of Directors soll bestehen aus nicht weniger als sieben Gliedern und soll

1. sich zusammensetzen, wie folgt: aus dem Präses, dem Sekretär, dem Kassierer der Synode, einem Pastor und drei Laien.
2. Die Glieder des Board of Directors sind die gesetzmäßigen Vertreter der Synode, Verwalter alles Eigentums der Synode, und es steht ihnen die Oberleitung und Aufsicht über alle geschäftlichen Angelegenheiten der Synode zu.

**§ 12. Distrikte der Synode und deren äußere Einrichtung.**

1. Die Synode ist in Distrikte eingeteilt, deren geographische Grenzen durch die Synode bestimmt und von derselben nach Umständen verändert werden.

2. Diese Konstitution ist auch die Konstitution jedes einzelnen Distrikts der Synode; doch hat jeder Distrikt die Freiheit, solche Nebengesetze anzunehmen und solche Beschlüsse

zu fassen, wie er sie für seine Verhältnisse für zweckmäßig erachtet, vorausgesetzt, daß solche Nebengesetze und Beschlüsse der Konstitution und den Nebengesetzen der Synode nicht zuwiderlaufen.

3. Die Beamten der Distrikte der Synode sind:

- a. ein Distriktspräsident;
- b. Distriktsvizepresident, wie die Nebengesetze vorschreiben;
- c. so viele Visitatoren, wie die einzelnen Distrikte bestimmen;
- d. ein Distriktssekretär;
- e. ein Distriktskassierer.

4. Weitere Beamte, Behörden und Kommissionen werden von den Distrikten der Synode gewählt, wie sie zur Ausführung der Geschäfte der Distrikte nötig sind.

5. Die Wahl der Distriktsbeamten wird immer in dem der regelmäßigen Synodalversammlung unmittelbar folgenden Jahre vorgenommen.

6. Alle Beamten der Distrikte haben dieselben Rechte und Pflichten gemäß dieser Konstitution wie die Beamten der Synode, aber nur soweit diese auch auf die Distrikte anwendbar sind, und nur innerhalb ihrer Distrikte.

7. Die Distriktspräsidenten sind noch besonders verpflichtet, Lehre, Leben und Amtsführung der Prediger und Schullehrer ihres Distrikts zu beaufsichtigen und sich einen Einblick in die kirchlich-sittlichen Zustände der Gemeinden ihres Distrikts zu verschaffen, und haben deshalb auch Besuchsreisen zu machen und nach ihrem Ermessen Visitationen in den Gemeinden abzuhalten. Ihre Gehilfen bei diesen Visitationen sind die Visitatoren, die deshalb auch regelmäßig an die Distriktspräsidenten darüber zu berichten haben.

8. Die Distriktspräsidenten sind ermächtigt, den Nebengesetzen der Synode gemäß Prediger, seien sie stimmberechtigte oder beratende Mitglieder, sowie Professoren und Lehrer wegen beharrlichen Festhaltens an falscher Lehre oder wegen gegebenen offenbaren Eirgernisses im Leben von der Mitgliedschaft am Synodalkörper bis zur nächsten Synodalversammlung zu suspendieren und dies ihr Verfahren auch zu veröffentlichen.

9. Außerdem sind die Distriktspräsidenten noch verpflichtet:

a. dafür zu sorgen, daß die die Distrikte der Synode angehenden Beschlüsse der Synode ihren Distrikten bekannt und von denselben vollzogen werden;

b. dem Präses einen jährlichen Bericht über ihre Amtswirksamkeit als Präsidenten der Distrikte einzureichen und demselben überhaupt alle nötige Einsicht in ihre Amtswirksamkeit als Präsidenten der Distrikte zu gestatten;

c. die kirchliche Ordination der ihrem Distrikte zugewiesenen Predigtsamtskandidaten und die Einweisung derselben sowie der Schulamtskandidaten in ihr Amt sowie auch die Einführung aller von den Gemeinden in die Distrikte berufenen Prediger und Lehrer entweder selbst zu besorgen oder in ihrem Auftrage besorgen zu lassen;

d. alle Prüfungs- und Ordinationszeugnisse und überhaupt alle im Namen der Distrikte der Synode ausgehenden Schreiben und Dokumente zu unterzeichnen.

10. Die Versammlungen der Distrikte der Synode setzen sich, wie folgt, zusammen:

#### A. Stimmberechtigte Vertreter.

Die Pastoren der stimmberechtigten Gemeinden und die von diesen Gemeinden erwählten und abgesandten Deputierten sind stimmberechtigte Vertreter.

#### B. Beratende Glieder.

Beratende Glieder sind:

1. die Prediger, deren Gemeinden nicht gliedlich der Synode angeschlossen sind;

2. die Hilfsprediger;

3. die Prediger ohne Gemeinden;

4. die Professoren an den Lehranstalten;

5. die Lehrer an den Gemeindeschulen;

6. die Predigt- und Schulamtskandidaten.

11. Die Distrikte werden, wenn sie gesetzlich inkorporiert sind, dem Staate gegenüber durch ein Board of Directors vertreten, das aus dem Präses, dem Sekretär und dem

Kassierer des Distrikts bestehen, aber auch anders zusammengesetzt sein kann.

12. Die Distrikte sind unabhängig in der Verwaltung der Angelegenheiten, welche ihren Distrikt allein betreffen; es wird aber dabei vorausgesetzt, daß solche Verwaltung stets den Interessen der Synode förderlich sei.

13. Die regelmäßigen Versammlungen der Distrikte der Synode finden statt in den Jahren, in welchen keine regelmäßige Versammlung der Synode stattfindet. Das Recht, von dieser Regel eine Ausnahme zu machen, steht allein der Synode zu.

14. Zur gültigen Abhaltung der Versammlungen der Distrikte wird eine gesetzliche Zusammenberufung derselben und die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder durch wenigstens je einen Vertreter derselben (Pastor oder Deputierten) erfordert.

15. In dringenden Nothfällen hat der Distriktspräsident die Macht, außerordentliche Versammlungen seines Distrikts einzuberufen; er muß jedoch vorher die Zustimmung von wenigstens der Mehrheit der stimmberechtigten Distriktsynodalglieder dazu eingeholt haben, nachdem er sie und den Präsidenten der Synode mit dem Zweck der beabsichtigten außerordentlichen Versammlung bekannt gemacht hat.

### § 13. Ausschluß aus dem Synodalverband.

1. Mitglieder, die dem in § 2 niedergelegten Bekenntnis und den in § 6 niedergelegten Anschlußbedingungen entgegenhandeln oder in einem ärgerlichen Lebenswandel beharren, werden nach vorhergegangener fruchtloser Ermahnung aus dem Synodalverband ausgeschlossen.

2. Solcher Ausschluß wird in der Regel von den Distrikten der Synode vollzogen; doch steht den so Ausgeschlossenen das Recht der Appellation an die Synode zu.

3. Ist der so Ausgeschlossene Pastor oder Lehrer an einer Synodalgemeinde, so hat die Gemeinde, wo es noch nicht geschehen ist, ihm sein Amt abzunehmen und nach Gottes Wort mit ihm zu handeln, auch ungeachtet einer etwaigen Appel-

lation. Weigert sie sich beharrlich, dies zu tun, so hat der betreffende Distrikt der Synode mit ihr zu handeln. Sind alle solche Verhandlungen und Ermahnungen vergeblich, so verwirft die Gemeinde ihre Synodalgliebschaft.

4. Infolge ihres Ausschlusses gehen die so Ausgeschlossenen ihrer Mitgliedschaft und allen Anteils an dem Besitztum der Synode verlustig. Das letztere trifft auch diejenigen, welche sich aus irgendeinem Grunde selbst von der Synode trennen.

#### § 14. Abänderungen und Zusätze zur Konstitution.

1. Abänderungen in der Konstitution und Zusätze zu derselben können gemacht werden, wenn dieselben nicht wider die im zweiten und sechsten Paragraphen der gegenwärtigen Konstitution getroffenen Bestimmungen streiten.

2. Nur schriftliche Vorschläge in bezug auf Abänderungen und Zusätze können von den versammelten Synodalgliedern zur Beratung aufgenommen werden, und zwar muß über einen jeden derartigen Vorschlag gesondert abgestimmt werden. Bei der Abstimmung müssen wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Vertreter für den Vorschlag stimmen, um ihn zum Beschluß zu erheben.

3. Der so gefaßte Beschluß soll vom Präses und Sekretär der Synode innerhalb drei Monate nach Schluß der Synode durch dreimalige Veröffentlichung in den offiziellen Organen der Synode den Gemeinden zur Abstimmung unterbreitet werden.

4. Das Resultat der Abstimmung soll, nachdem wenigstens die Mehrheit der Gemeinden ihre Stimmen schriftlich bei dem Sekretär der Synode abgegeben hat, vom Sekretär in den offiziellen Organen der Synode den Gemeinden bekanntgegeben werden. Im Fall der Annahme tritt damit die Abänderung oder der Zusatz zur Konstitution in Kraft.

(30 [1917], 86—92. 31 [1920], 82—88.)

## Nebengesetze zur Konstitution der Synode.

### Zu § 5. Gliedschaft.

1. Jedes Mitglied der Synode hat je nach seinem Beruf, nach seinen Kräften und Mitteln allen Fleiß und Ernst daranzusetzen, daß die mit dem Synodalverband beabsichtigten Zwecke möglichst gut und völlig angestrebt und erreicht werden.

2. Die Aufnahme in die Synode kann geschehen bei Gelegenheit der Versammlung der Synode oder der Distriktsynode. Alle Glieder der Synode sind gehalten, die Synodalconstitution zu unterschreiben, und zwar soll dies geschehen auf der ersten Distriktsversammlung, die sie besuchen, in öffentlicher Sitzung. Für Gemeinden unterschreibt der erstmalige Vertreter derselben. Die Distriktssekretäre sollen gehalten sein, für diese Unterschriften zur Konstitution ein besonderes Buch zu führen und bei den einzelnen Namen das Jahr des Eintritts wie des Ausscheidens oder des Wegziehens in einen andern Distrikt anzumerken und letzteres dem betreffenden Distriktssekretär zwecks Eintragung in die Listen seines Distrikts mitzuteilen.

3. Da alle beratenden Glieder der Synode als solche die Synode zu besuchen haben, so können sie nicht von einer Gemeinde oder einer Gruppe von Gemeinden als Deputierte oder Delegaten zu irgendeiner Synodalversammlung gesandt und als solche von der Synode anerkannt werden.

### Zu § 6. Anschlußbedingungen.

1. Da nach der Konstitution jede Gemeinde, die Aufnahme in die Synode begehrt, ihre Gemeindeordnung der Synode zur Einsicht und Prüfung vorzulegen hat, so soll die Gemeinde gehalten sein, ihre Konstitution zwei Monate vor Sitzung der Synode, resp. des Distrikts, dem Präses des Distrikts zuzuschicken, damit er sie einem stehenden Komitee des Distrikts überweise und dieses Komitee die Gemeindeordnung prüfe, so daß etwa nötige Veränderungen in der

Konstitution von der Gemeinde vor der Versammlung des Distrikts, resp. der Synode, beraten und vollzogen werden können. Eine Gemeinde gilt erst dann für aufgenommen, wenn sie die von der Synode für nötig erachteten Veränderungen in ihrer Gemeindeordnung angenommen und solches dem Distriktspräsidenten mitgeteilt hat.

2. Wenn eine bereits in die Synode aufgenommene Gemeinde eine neue Konstitution annimmt oder ihre alte Konstitution ändert, so soll sie gehalten sein, ihre neue oder geänderte Konstitution der Synode zur Prüfung in ähnlicher Weise zu unterbreiten.

### Zu § 9. Vertretung auf den Synodalversammlungen.

#### A. In Bezug auf stimmberechtigte Vertreter.

1. Je 5 bis 10 Gemeinden bilden eine Gruppe, um 2 stimmberechtigte Delegaten, einen Pastor und einen Deputierten, als ihre Vertreter auf den Versammlungen der Synode zu wählen; und zwar sollten größere Gemeinden kleinere Gruppen und kleinere Gemeinden größere Gruppen bilden, aber stets in der angezeigten Grenze von 5 bis 10 Gemeinden. Bei der Bildung solcher Wahlkreise übrigbleibende Bruchteile eines Wahlkreises sollen als voller Wahlkreis gerechnet werden und demgemäß zur Vertretung berechtigt sein.

2. Die Wahl dieser beiden Delegaten und ihrer Ersatzmänner soll in der Weise geschehen, daß sie in der Regel auf den jeweiligen, der Versammlung der Synode zunächst vorhergehenden Distriktsynodalversammlungen durch die dazu gesandten Gemeindepriesteren und stimmberechtigten Pastoren für den betreffenden Kreis von Gemeinden, die zusammengehen wollen, ernannt werden. Sollten jedoch die so gewählten Vertreter aus dem Wahlkreis ausscheiden oder sonst verhindert sein, die Synodalversammlung zu besuchen, so soll die Vertretung des Wahlkreises übergehen auf die andern Glieder in der Reihenfolge, wie sie in der Liste aufgeführt sind. Falls bei dieser Wahl die Vertreter eines Wahlkreises eine der zum Wahlkreise gehörenden Gemeinden beauftragen, den Deputierten aus ihrer Mitte zu erwählen,

so muß der auf diese Weise erwählte Delegat mit einem von dem Pastor der Gemeinde und 2 Gemeindebeamten unterzeichneten Beglaubigungsschreiben von seiner Ortsgemeinde versehen sein, um von der Synode anerkannt zu werden. Wird gleich eine bestimmte Person von den Vertretern des Wahlkreises als Delegat erwählt, so genügt, ebenso wie bei dem als Delegaten erwählten Pastor, die Aufführung ihrer Namen in dem gedruckten Synodalbericht oder, wenn der betreffende Synodalbericht noch nicht erschienen ist oder Veränderungen nötig geworden sind, die Beglaubigung durch den Sekretär des betreffenden Distrikts zur Anerkennung seitens der Synode.

#### B. In bezug auf beratende Vertreter.

Je 15 beratende Pastoren und ebenso je 15 Lehrer treten zusammen und wählen je einen Vertreter und einen Ersatzmann zu den Versammlungen der Synode. Auch diese Wahlen finden in der Regel statt auf den jeweiligen, der Versammlung der Synode zunächst vorhergehenden Distriktsynodalversammlungen. Auch hier sollen übrigbleibende Bruchteile einer Gruppe als volle Gruppe gerechnet werden und demgemäß zur Vertretung berechtigt sein, und auch hier genügt die Aufführung der Namen in dem gedruckten Synodalbericht oder die Beglaubigung durch den betreffenden Distriktssekretär zur Anerkennung seitens der Synode.

#### C. In bezug auf sonstige Vertreter.

1. Die Vizepräsidenten der Synode sowie alle Distriktspräsidenten sollen von Amtes wegen den Versammlungen der Synode beiwohnen.

2. Die Lehrerkollegien der Lehranstalten sollen auf den Versammlungen der Synode durch den Präses oder Direktor und durch ein anderes von dem Kollegium selbst zu erwählendes Glied desselben vertreten sein, die Anstalt in St. Louis jedoch durch den Präses derselben und so viele Glieder der Fakultät, als diese selbst für nötig hält, mit dem Verständnis, daß jedes Glied der Fakultät wenigstens alle sechs Jahre einmal zugegen ist.

3. Die Behörden und Kommissionen der Synode sollen auf den Versammlungen der Synode durch ein Glied und nötigenfalls durch mehrere Glieder vertreten sein.

### Zu § 10. Beamte.

#### A.

1. Die Synode wählt durch absolute Stimmenmehrheit einen Präses und vier Vizepräses, welsch letztere der Reihenfolge ihrer Wahl nach erster, zweiter, dritter und vierter Vizepräses genannt werden.

2. Die Synode wählt ebenso durch absolute Stimmenmehrheit einen Sekretär und einen Kassierer.

#### B.

Die Synode wählt zur Verrichtung ihrer Geschäfte noch folgende Behörden und Beamten, deren Dienstzeit sich erstreckt von einer regelmäßigen Synodalversammlung bis zur andern, oder bis ihre Nachfolger erwählt worden sind und ihre Ämter angetreten haben, und deren Aufgaben und Pflichten, wenn sie nicht durch besondere Instruktionen und Regulative festgesetzt sind, mit der Amtsbezeichnung gegeben sind:

1. Lokale Aufsichtsbehörden für die einzelnen Lehranstalten.

2. Wahlkollegien für die einzelnen Lehranstalten.

3. Ein Direktorium für das Concordia Publishing House.

4. Kommissionen für die verschiedenen Missionen:

a. Innere Mission in Nordamerika.

b. Mission in Südamerika.

c. Mission in Europa.

d. Immigranten- und Seemannsmission.

e. Fremdsprachige Missionen.

f. Taubstummenmission.

g. Indianermission.

h. Judenmission.

i. Heidenmission.

5. Eine Kommission für die Kirchbaukasse.

6. Eine Versorgungsbehörde.

7. Eine Unterstützungskommission.
8. Eine Kommission zur Revision der Kassen.
9. Eine Schulbehörde.
10. Eine Sonntagsschulbehörde.
11. Eine Kommission für Arbeit an der konfirmierten Jugend.
12. Eine Kommission für Literatur.
13. Eine Kommission für Kinder- und Jugendliteratur.
14. Ein Komitee für konstitutionelle Sachen.
15. Ein Komitee für Kirchenarchitektur.\*)
16. Einen Chronisten.
17. Einen Statistiker.
18. Einen Korrespondenten für die lutherische Kirche des Auslandes.
19. Einen Eisenbahnsekretär.

Die Synode hat fünf stehende Examinations- und Prüfungskommissionen für Predigtamts- und Schulamtskandidaten und für Applikanten für diese beiden Ämter.

#### Examinations-, resp. Prüfungskommissionen.

Für das Seminar in St. Louis (und zugleich für auswärtige theoretisch gebildete Applikanten): Der Präses des Westlichen Distrikts und der Präses der Anstalt.

Für das Seminar in Springfield (und zugleich für auswärtige praktisch gebildete Applikanten): Der Präses des Zentral-Illinois-Distrikts und der Präses der Anstalt.

Für das Seminar in River Forest (und zugleich für auswärtig gebildete Schulamtskandidaten): Der Präses des Nord-Illinois-Distrikts und das gesamte Lehrpersonal des Seminars.

Für das Seminar in Seward (und zugleich für auswärtig gebildete Schulamtskandidaten): Der Präses des Nebraska-Distrikts und das gesamte Lehrpersonal des Seminars.

---

\*) In dieses Verzeichnis von Behörden und Beamten sind auch diejenigen Kommissionen eingereicht worden, die nach Annahme der Nebengesetze in den Jahren 1920 und 1923 von der Synode neu geschaffen worden sind.

Für theoretisch und praktisch gebildete Predigt- und Schulamtsaspiranten in Südamerika: Der Präses des Brasilianischen Distrikts und der Präses der Anstalt in Porto Alegre.

## Zu § 11. Rechte und Pflichten der Beamten.

### B. Des Präses.

#### I.

1. Da der Präses nach der Konstitution die Aufsicht in betreff der Lehre und der Amtsverwaltung über sämtliche Beamten der Synode und alle Angestellten der Synode hat, so gehört es zu seinen Amtspflichten, die Lehranstalten der Synode regelmäßig zu besuchen und die Berichte der Distriktspräses entgegenzunehmen.

2. Da der Präses nach der Konstitution bei den Versammlungen der Distrikte gegenwärtig sein soll, sich aber gerade da vielfach durch die Vizepräses vertreten lassen muß, so soll er alljährlich, etwa bei Gelegenheit der sogenannten Kandidatenverteilung, mit den Vizepräses der Synode zusammenkommen, um zu beraten, was bei den Distriktsynoden von seiten der Synode vorzulegen ist, und einheitliches Raten und Handeln zu ermöglichen.

3. Der Präses soll gehalten sein, wenn immer wichtige und schwierige synodale oder intersynodale Fragen und Fälle aufkommen, eine gemeinsame Beratung mit den Vizepräses abzuhalten.

4. Da der Präses in seinem Aufsichtsamt nach der Konstitution die Gewalt der Beratung hat und stets haben soll, so soll er auch auf Ersuchen den von ihm zu Beaufschlagenden Rat und Antwort erteilen. Administrativgewalt hat er allein in denjenigen Fällen, in welchen die besonderen Geschäfte der Synode die Ausübung einer solchen Gewalt von seiner Seite nötig machen, und für welche er mit solcher Gewalt ausdrücklich bekleidet ist. Doch kann in jedem Falle von seiner wie von jeder andern Entscheidung an die Synode appelliert werden.

5. Der Präses hat das Recht, in der Zeit zwischen den Versammlungen der Synode Kommissionen zu ernennen, wie es die Ausführung der Aufgaben der Synode und die Lage der Zeit und der Dinge nötig erscheinen lassen.

6. Der Präses ernennt Revisionskommissionen, die die Kassenbücher der verschiedenen Kommissionen und Behörden von Zeit zu Zeit zu prüfen und den Befund ihrer Prüfung der von der Synode erwählten Revisionskommission schriftlich zu übermitteln haben. Für die Revision der Bücher des Kassierers der Synode und des Generalagenten des Concordia Publishing House erwählt die Synode selbst eine Revisionskommission, die alljährlich eine Revision vorzunehmen hat.

7. Der Präses soll nicht im eigentlichen Pfarramt stehen oder ein Professorenamt bekleiden, aber doch als Hilfspastor berufbar sein, als welcher er der Gemeinde gegenüber, die ihn als solchen berufen hat, keine weiteren Verpflichtungen hat, als ihr in der Zeit seiner Anwesenheit darin zu dienen, worin er ohne Schädigung seiner Präsidialpflichten dienen kann und will.

## II.

1. Der Präses bestimmt vor der Versammlung der Synode, welche Synodalglieder während der Sitzungszeit der Synode predigen, und über welchen Gegenstand sie eine Predigt halten sollen.

2. In dem Eröffnungsgottesdienst der Synode hält einer der von dem Präses damit beauftragten Vizepräsidenten die Predigt.

3. In der ersten Sitzung der Synode findet die Organisation der Versammlung statt durch Feststellung der Anwesenheit der erwählten stimmberechtigten und beratenden Vertreter und Anerkennung der Beglaubigungsschreiben der erwählten Gemeindebeauftragten auf Grund des Berichts eines zu diesem Zwecke vorher dem Sekretär der Synode beigegebenen Komitees. Hierauf hält der Präses die Synodalrede, erstattet Bericht über den seit der letzten Versammlung verfloffenen Zeitraum und seine Amtsverwaltung während

desselben und legt eine Zusammenstellung der in der gegenwärtigen Versammlung zu besprechenden und zu erledigenden Gegenstände vor. Diese Gegenstände (Berichte des Board of Directors, der Aufsichtsbehörden, der Kommissionen, sonstige Eingaben usw.) sind der Regel nach zehn Wochen vor dem Zusammentritt der Synode dem Präses schriftlich einzureichen; die wichtigeren sind von ihm zum Druck zu bringen und vier Wochen vor dem Zusammentritt der Synode jedem Pastor und jedem erwählten Delegaten zuzustellen.

4. Der Präses übergibt zur Vermeidung von Weitläufigkeiten die der Synode vorliegenden Gegenstände einzelnen von ihm aus den Delegaten und von Amts wegen anwesenden Synodalgliedern ernannten Komiteen zur Beratung und Berichterstattung und zu Vorschlägen für die Beschlußnahme der Synode. Wenn immer er es für zweckdienlich hält, ernennt er solche Komiteen schon vor dem Zusammentritt der Synode und hat auch das Recht, solche Komiteen schon vor dem Zusammentritt der Synode zur Beratung der ihnen überwiesenen Gegenstände zusammenzurufen. Doch steht jedem Gliede der Synode ein Protest zu gegen die Besetzung eines solchen Komitees. Namentlich bei Komiteen, die Geldbewilligungen zu begutachten haben, sollen die Gemeinde-deputierten in gebührender Anzahl vertreten sein.

5. Der Präses legt in der ersten Sitzung und sodann von Zeit zu Zeit während der Sitzungen der versammelten Synode eine Geschäftsordnung für die nächsten Sitzungstage vor.

6. Der Präses leitet die Verhandlungen der Synode nach den üblichen parlamentarischen Regeln und hat zuzusehen, daß die Dauer der regelmäßigen Versammlung der Synode nicht auf mehr als zehn Geschäftstage ausgedehnt werde.

7. Der Präses erinnert daran, daß alle Delegaten und Vertreter zur Synode verpflichtet sind, den Versammlungen der Synode regelmäßig bis zu Ende beizuwohnen. Diejenigen Synodalen, die erst nach der Eröffnung der Synode eintreffen oder vor Schluß derselben sie verlassen oder überhaupt nicht anwesend sind, sind gehalten, eine schriftliche Entschuldigung einzureichen.

8. Vor ihrer Vertagung bestimmt die versammelte Synode Zeit und Ort der nächsten Synodalversammlung. Sollte die Synode keine derartigen Bestimmungen treffen, so ist der Präses ermächtigt, dies zu tun, wie er auch die von der Synode festgesetzte Sitzungszeit und den Sitzungsort nötigenfalls verändern kann.

#### D. Des Sekretärs.

1. Der Sekretär ist verpflichtet, die Protokolle der Versammlungen der Synode nach Schluß derselben den Bestimmungen der Synode gemäß zum Druck zu bringen. Die Formulierung des Manuskripts bleibt ihm überlassen, doch sollen alle Beschlüsse genau so, wie sie gefaßt worden sind, wiedergegeben werden. Der Präses hat als Wächter über die Lehre das Manuskript durchzusehen und als Vertreter der Synode die letzte Entscheidung zu geben, ob und in welcher Fassung ein gewisser Gegenstand in den Druck gegeben werden soll.

2. Der Sekretär ist verpflichtet, den von der Synode für irgendein Amt gewählten Beamten ihre Wahl schriftlich anzuzeigen, wenn die Betreffenden nicht selbst auf der Synode zugegen waren.

3. Der Sekretär ist verpflichtet, dem Direktorium des Concordia Publishing House sowie allen Behörden und Kommissionen der Synode die sie betreffenden Beschlüsse gleich nach beendigter Sitzung offiziell mitzuteilen, damit die Ausführung derselben nicht vom Erscheinen des Synodalberichts abhängig ist.

4. Der Sekretär soll gehalten sein, dafür zu sorgen, daß Zeit und Ort der Komiteesitzungen bei Gelegenheit der Synode täglich, etwa vermittelt eines Bulletin Board, angezeigt werden.

#### E. Des Kassierers.

1. Der Kassierer ist gehalten, für seine Verwaltung der Kasse Bürgschaft zu stellen in der Höhe, die das Board of Directors festsetzt. Die Kosten werden aus der Kasse bestritten.

2. Der Kassierer ist gehalten, für alle bei ihm einlaufenden Gelder Quittungen auszustellen.

3. Der Kassierer ist gehalten, alle unter seiner Verwaltung stehenden Gelder und Wertpapiere nicht in seinem eigenen, sondern im Namen der Synode zu deponieren. Alle Besitztitel oder sonstigen wichtigen Dokumente der Synode soll er in einem feuerfesten Gewölbe aufbewahren.

4. Der Kassierer ist ermächtigt, die ihm zur Auszahlung für Synodalzwecke benötigten, aber in seinen Kassen fehlenden Gelder durch Anleihe zu beschaffen, jedoch, sobald die Gesamtsumme \$10,000 übersteigt, nur nach Zustimmung des Board of Directors.

5. Der Kassierer ist gehalten, bei Neubauten an Anstalten und größeren Reparaturen nicht mehr auszugeben, als die Synode dafür bewilligt hat, außer auf ausdrücklichen Beschluß des Board of Directors.

#### F. Des Board of Directors.

1. Außer dem Präses und Kassierer soll keine im salarirten Dienst der Synode stehende Person im Board of Directors sein.

2. Das Board of Directors konstituiert sich selbst und hat die Pflicht, sich viermal im Jahre zu versammeln und außerdem so oft, als der Vorsitzer des Board es für nötig hält. Eine Majorität der Glieder des Board of Directors bildet ein Quorum.

3. Als den gesetzmäßigen Vertretern der Synode und Verwaltern alles Eigentums derselben ist dem Board of Directors alles bewegliche und unbewegliche Eigentum der Synode, worin auch immer es bestehen mag, unterstellt, und es hat dieses Eigentum nach den Instruktionen der Synode und nach Vorschrift der bestehenden Staatsgesetze zu übersehen und zu verwalten.\*)

4. Ist irgendwelches Eigentum der Synode einer besonderen Kommission oder Behörde der Synode unterstellt

---

\*) Beschlissen, daß die Allgemeine Aufsichtsbehörde aufgehoben und ihre Pflichten und Befugnisse dem Board of Directors überwiesen werden.

(Lokalaufsichtsbehörden, Missionskommissionen, Verlagshaus, Kirchbaukasse, Legate \*) usw.), so hat diese Kommission oder Behörde die Verwaltung solches Eigentums zu besorgen, ist aber verpflichtet, dem Board of Directors alljährlich und sonst, wenn das Board dazu auffordert, Bericht über seine Verwaltung abzulegen. Bei besonders wichtigen und weittragenden Sachen sollen solche Kommissionen und Behörden vorher Meinung und Urteil des Board of Directors einholen.

5. Das Board of Directors kann besondere Stücke seiner Amtsverrichtungen einem Komitee aus seiner Mitte übertragen, aber ein solches Komitee ist stets dem Board of Directors verantwortlich.

6. Das Board of Directors hat die Pflicht, das jährliche Budget der Synode festzusetzen und auf die Ausführung desselben hinzuwirken, überhaupt darauf zu sehen, daß alle Beschlüsse der Synode, die geschäftliche und finanzielle Sachen betreffen, vollzogen werden.

7. Das Board of Directors soll einen Finanzsekretär anstellen.

8. Jede beabsichtigte Sammlung von Geldern in dem Gebiet der Synode ist erst dem Board of Directors zur Begutachtung vorzulegen, ehe man sich an die Gemeinden und Glieder der Synode wendet. Dies bezieht sich nicht auf die von der Synode selbst eingesetzten Kommissionen und Behörden, aber auch diese sollen gehalten sein, bei größeren Unternehmungen die Zustimmung des Board of Directors einzuholen; ebenso bezieht sich diese Bestimmung nicht auf Distrikts- oder Lokalangelegenheiten, solange solche Sammlungen sich auf den Distrikt oder die betreffende Lokalität beschränken.

9. Das Board of Directors ist verpflichtet, über seine ganze Tätigkeit, besonders aber über den Bestand und die Verwaltung des Eigentums der Synode genau Buch zu führen.

---

\*) Beschlissen, daß dem Board of Directors alle Geschäfte der Legatkommission überwiesen und diese damit aufgehoben werde.

10. Das Board of Directors ist verpflichtet, alljährlich, und sooft es sonst dies für nötig hält, in den Synodalorganen einen Bericht über seine Tätigkeit abzulegen und die Bedürfnisse der Synode vorzulegen, und soll der Synode bei ihrer Versammlung ausführlich Bericht erstatten.

11. Bei eintretenden Vakanzien hat das Board of Directors das Recht, sich selbst bis zur nächsten Versammlung der Synode zu ergänzen.

12. Das Board of Directors ist autorisiert, seine nötigen Ausgaben aus der Synodalkasse zu beziehen.

13. Das Board of Directors ist der Synode für alle seine Verfügungen verantwortlich, und von jeder Entscheidung des Board kann appelliert werden.

### Zu § 12.

#### Distrikte der Synode und deren äußere Einrichtung.

##### A. Beamte.

1. Die Distriktsynode wählt durch absolute Stimmenmehrheit einen Distriktspräsidenten und zwei Distriktsvizepäsidenten, welche letztere der Reihenfolge ihrer Wahl nach erster und zweiter Distriktsvizepresident genannt werden.

2. Die Distriktsynode wählt ebenso durch absolute Stimmenmehrheit einen Sekretär und einen Kassierer.

3. Keiner kann in ein Amt eines Distrikts erwählt werden, der schon ein entsprechendes Amt in der Synode bekleidet. Wird andererseits ein Distriktsbeamter in ein entsprechendes Amt der Synode gewählt, so scheidet er mit der Annahme des Synodalamtes aus dem Distriktsamt aus.

4. Überhaupt soll keiner in der Synode oder in einem Distrikt zwei Ämter bekleiden, deren Pflichten miteinander kollidieren.

##### B. Konferenzen.

1. Jede Distriktsynode teilt ihre Prediger in verschiedene Distrikts-Predigerkonferenzen ab und bestimmt, wie oft diese Konferenzen jährlich ihre Versammlungen abhalten. Die Protokolle dieser Distriktskonferenzen sind vier Wochen vor dem Zusammentritt der Distriktsynode dem Distriktspräsidenten zuzusenden, der sie einem von ihm ernannten Komitee zur

Prüfung übergibt, das dann darüber an die Synode zu berichten hat.

2. Ebenso richtet die Distriktsynode, wo möglich, Distrikts-Lehrerkonferenzen ein, deren Protokolle gleichfalls in der angegebenen Weise der Synode zur Beurteilung vorgelegt werden.

3. Außerdem empfiehlt die Synode ihren Pastoren und Lehrern, wo immer möglich, kleinere Konferenzen abzuhalten zur Besprechung wichtiger und nötiger Gegenstände der Lehre und Praxis.

4. Bei allen Konferenzen sollen deren Glieder sich fleißig gegenseitig über Amtsführung, Privatstudium, den Stand der Gemeinden und Schulen usw. befragen und dabei eine freimütige, in herzlicher Liebe und Demut geführte Aufsicht und Zucht untereinander üben.

#### C. Visitationen.

Die Distrikte der Synode sollen darauf sehen, daß so viele Visitatoren in ihren betreffenden Distrikten gewählt werden, daß jede Pfarodie eines Distrikts wenigstens einmal in drei Jahren besucht werden kann.

#### D. Rechte und Pflichten der Distriktspräsidenten.

1. Da die Distriktspräsidenten nach der Konstitution verpflichtet sind, Lehre, Leben und Amtsführung der Prediger und Schullehrer ihres Distrikts zu beaufsichtigen und sich einen Einblick in die kirchlich-sittlichen Zustände der Gemeinden ihres Distrikts zu verschaffen, so sollen sie auch so viel als möglich den Pastoral- und Lehrerkonferenzen ihres Distrikts beiwohnen, in Berufssachen die Gemeinden ihres Distrikts beraten und auch sonst auf Ersuchen Rat und Antwort erteilen. Auch hierbei können sie sich der Hilfe der Visitatoren bedienen.

2. Der Distriktspräsident hat, wenn Streitigkeiten in einer Gemeinde oder zwischen mehreren Gemeinden seines Distrikts entstehen, das Recht, als Visitator zu erscheinen, wo immer er es für gut befindet, auch wenn er nicht dazu von der Gemeinde oder den Gemeinden besonders aufgefordert wird. Wenn der Distriktspräsident dies sein Amt einem andern über-

trägt, so gilt von diesem dasselbe, was vom Distriktspräses gilt. Wenn die versammelte Distriktsynode (die sich der Schlichtung solcher Streitigkeiten aber nur dann annimmt, wenn die Gemeinde oder die Gemeinden als solche ein dahinlautendes Verlangen an sie stellen) eine Kommission zur Untersuchung einer Sache in einer Gemeinde oder mehreren Gemeinden ernennt, so überträgt sie in dieser besonderen Sache das Recht, das dem Distriktspräses zukommt, der Kommission.

3. Im Fall eine Gemeinde seines Distrikts gegen eine Gemeinde eines andern Distrikts Klage führt, so soll der Distriktspräses den Fall untersuchen und nach Befund dem Präses des andern Distrikts Mitteilung machen zwecks Untersuchung des Falls in der Gemeinde seines Distrikts. Findet der Fall durch die beiden Distriktspräses mit ihren respectiven Gemeinden keine Erledigung, so soll der Distriktspräses der klagenden Gemeinde gehalten sein, dem Präses der Synode den Fall zu überweisen.

4. Der Distriktspräses soll auch die Namen derjenigen Pastoren und Lehrer sowie derjenigen Predigtamts- und Schulamtskandidaten, die aus andern, mit der Synode nicht in Glaubensgemeinschaft stehenden Synoden oder Körperschaften kommen und Aufnahme in den Synodalverband begehren, in den Synodalzeitschriften veröffentlichen und ein von der Prüfungskommission der Synode mit ihnen abzuhaltendes Kolloquium oder Lehrgespräch fordern, von dessen Ergebnis es abhängt, ob sie aufgenommen, ordiniert oder eingeführt werden können.

#### E. Suspension.

1. Da die Suspension eines Gliedes der Synode, sei es Prediger, Lehrer, Professor oder Gemeinde, von der Mitgliedschaft am Synodalkörper eine Sache von weittragender Bedeutung ist, so soll der Distriktspräses erst dann eine solche Suspension vollziehen, wenn die beiden Vizepräses des Distrikts sowie der zuständige Visitator nach gründlicher Untersuchung des Falles und Anhörung des zu Suspendierenden der Suspension zustimmen und die Veröffentlichung derselben mit unterzeichnen.

2. Ehe der Distriktspräses die Suspension eines Gliedes der Synode von der Mitgliedschaft am Synodalkörper veröffentlicht, soll er zuerst dem zu Suspendierenden die Tatsache, daß er suspendiert werden wird, direkt anzeigen mit der Bemerkung, daß nach vier Wochen vom Datum dieser offiziellen Anzeige an die Suspensionserklärung an die Synodalorgane zur Veröffentlichung werde eingesandt werden.

3. Wenn ein zu Suspendierender sich der Vermittlung eines Vertrauenskomitees bedienen will und dies dem Präses vor Ablauf der vierwöchigen Frist anzeigt, so soll die Suspensionserklärung in den Synodalorganen aufgehalten werden, um einem solchen Vertrauenskomitee Gelegenheit zu geben, die Sache zu besehen und, wo möglich, beizulegen. Wird sie nicht beigelegt, so soll die Veröffentlichung der Suspension in den Synodalorganen alsbald erfolgen.

4. Ein solches Vertrauenskomitee soll aus drei Gliedern bestehen und gemeinschaftlich eingesetzt werden, das heißt, so, daß der Distriktspräses ein Glied, der zu Suspendierende das zweite Glied und diese beiden das dritte Glied ernennen.

5. Bei der nächsten Versammlung des Distrikts sollen, wenn es zur Veröffentlichung der Suspension gekommen ist, die Gründe der Suspension untersucht und die ganze Sache entschieden werden, entweder so, daß die Suspension als gerechtfertigt anerkannt und zum Ausschluß aus der Synode erhoben wird, oder so, daß sie als ungerechtfertigt anerkannt und aufgehoben wird. Bei diesem Verfahren hat der Suspendierte das Recht, sich zu verantworten.

#### F. Vertrauenskomitee.

Ein Vertrauenskomitee kann auch in andern Fällen als bei Suspensionen, da ein Glied des Distrikts von der Entscheidung des Distriktspräses an die Distriktsynode appellieren will, herangezogen werden. Doch ist ein solches Komitee nicht als eine Instanz zwischen dem Distriktspräses und der Distriktsynode anzusehen, an die man sich wenden

m ü ß t e , sondern eben nur als eine freundliche, vertrauenswürdige Kommission, deren man sich bedienen darf, um den betreffenden Handel, wo möglich, eher und schneller beizulegen. Ein solches Vertrauenskomitee soll seine Untersuchung des ihm vorgelegten Handels entweder auf Grund der vorliegenden Dokumente oder in der Gegenwart der beteiligten Parteien vornehmen und darf dabei alle Mittel gebrauchen und alle Wege einschlagen, die nicht mit Gottes Wort streiten, um das Ziel zu erreichen. Es widerspricht aber dem Wesen und dem Zweck eines Vertrauenskomitees, wenn ihm besondere Vollmachten gegeben werden oder es in seiner Tätigkeit beschränkt wird.

#### G. Ordination, Einführung und Aufnahme in die Synode.

1. Die Distriktspräses sollen die von Gemeinden ihres Distrikts und von Missionskommissionen bei ihnen einlaufenden Verufe um Predigtamts- und Schulamtskandidaten alljährlich den Kandidaten der verschiedenen Anstalten zuweisen. Bei dieser Kandidatenverteilung sollen die Lehrerkollegien der betreffenden Anstalten zu Rate gezogen werden.

2. Die kirchliche Ordination darf nur einem solchen Predigtamtskandidaten erteilt werden, der eine rechtmäßige Berufung von und zu einer bestimmten Gemeinde erhalten hat und nach vorhergegangener Prüfung gesund im Glauben, tüchtig zu lehren und unsträflichen Wandels befunden worden ist.

3. Die Ordination der Predigtamtskandidaten und ebenso die Einführung neuberufener Prediger in ihr Amt wird, wenn sie nicht von dem Präses des betreffenden Distrikts selbst geschieht, in seinem Auftrag von einem andern rechtgläubigen lutherischen Prediger besorgt, der dies, wo möglich, in Gemeinschaft mit wenigstens einem der benachbarten Prediger vor der betreffenden Gemeinde mit feierlicher Verpflichtung auf die sämtlichen symbolischen Bücher der lutherischen Kirche vollzieht nach dem Formular einer rechtgläubigen Agende. Nach vollzogener Ordination hat der Präses des betreffenden Distrikts dem Ordinierten ein Ordinationsdiplom auszustellen.

4. Missionare und Reiseprediger, die nicht von und zu einer bestimmten Gemeinde berufen sind, werden in ähnlicher Weise zu ihrem Amte abgeordnet.

5. Professoren an den Lehranstalten werden von dem betreffenden Distriktspräsidenten oder von seinem Stellvertreter in ähnlicher Weise in ihr Amt eingeführt.

6. Lehrer an Gemeindeschulen werden im Auftrag des betreffenden Distriktspräsidenten von dem Pfarrer der betreffenden Gemeinde öffentlich und feierlich mit Verpflichtung auf die symbolischen Bücher unserer Kirche in ihr Amt eingewiesen.

7. Die Distriktspräsidenten sollen die Ordination der Predigtamtskandidaten und die Einführung derselben sowie der Schulamtskandidaten in ihr Amt erst dann anordnen, wenn diese der Bitte um ihre Einführung auch ein Gesuch um Aufnahme in den Synodalverband beigefügt haben.

8. Die Distriktspräsidenten sind gehalten, die Namen derjenigen Pastoren und Lehrer, die aus fremden, von der Synode nicht als rechtgläubig anerkannten Kirchengemeinschaften kommen und Aufnahme in den Synodalverband begehren, in den Synodalorganen zu veröffentlichen, ehe sie aufgenommen und in ein Amt eingewiesen werden.

9. Die Distriktspräsidenten sind gehalten, jährlich die Verzeichnisse der Pastoren und Lehrer im Synodalkalender zu revidieren und darauf zu sehen, daß solche, die aus dem Predigt- und Schulamt geschieden sind und einen andern Beruf ergriffen haben, auch nicht in diesen Verzeichnissen noch weiter aufgeführt werden.

#### H. Distriktsynodalversammlungen.

Die Ordnung in den Versammlungen der Distrikte richtet sich wesentlich nach den hierüber für die Synode gemachten Bestimmungen, soweit sie auf die Distriktsversammlungen anwendbar sind, wenn nicht die Distrikte besondere Bestimmungen treffen; nur daß in den Distriktsversammlungen die Beamten des Distrikts fungieren und die vorzulegenden Gegenstände in den Geschäftskreis des Distrikts gehören. Dazu kommen noch folgende besondere Bestimmungen:

1. In dem Eröffnungsgottesdienst hält der Präses der Synode oder der ihn vertretende Vizepräses die Predigt.

2. In den Sitzungen erstattet der Präses der Synode oder der ihn vertretende Vizepräses Bericht über den Zustand und die Angelegenheiten der Synode (Anstalten, Missionen, Rassen usw.).

3. Zur Stimmenabgabe bei den Distriktsynodalversammlungen berechtigt sind die von den stimmberechtigten Gemeinden bevollmächtigten Prediger und Deputierten. Zur Beglaubigung der ersteren genügt die Tatsache, daß sie Pastoren einer Synodalgemeinde sind; für die letzteren ist, da sie von Jahr zu Jahr wechseln, eine schriftliche Beglaubigung seitens ihrer Gemeinde nötig, die von dem Pastor der Gemeinde und zwei Gemeindebeamten unterzeichnet sein muß und bei der Eröffnung der Synode an den Distriktssekretär abzugeben ist.

4. Alle Glieder der Synode, stimmberechtigte wie beratende, sind gehalten, der regelmäßigen Distriktsynodalversammlung, die nicht auf mehr als sechs Geschäftstage ausgedehnt werden soll, regelmäßig bis zu Ende beizuwohnen, im Falle notgedrungener Abwesenheit jedoch sich schriftlich zu entschuldigen. Wer ohne Entschuldigung wegbleibt, ist von dem Präses des Distrikts darüber zu befragen und nach Befund zu ermahnen; wenn es wiederholt geschieht, der Distriktsynode anzuzeigen, damit sie mit ihm handele. Diejenigen Synodalen, die erst nach der Eröffnung der Distriktsynode eintreffen oder vor Schluß derselben sie verlassen, sind gehalten, eine schriftliche Entschuldigung einzureichen.

### Zu § 13. Ausschluß aus dem Synodalverband.

1. Ist ein Synodalglied von einem Distrikt aus dem Synodalverband ausgeschlossen, so hat der Distrikt das Recht, dies sein Urteil in den Synodalorganen durch seinen Präses zu veröffentlichen, auch wenn der Ausgeschlossene von dem Urteil des Distrikts an die Synode appelliert. Die ganze Synode respektiert das Urteil des Distrikts und sieht den Betreffenden als ausgeschlossen an.

2. Appelliert ein von einem Distrikt der Synode Ausgeschlossener von dem Urteil des Distrikts an die Synode, so hat er solches dem Präses des betreffenden Distrikts mitzutheilen und die Appellation bei dem Präses der Synode einzureichen. Es soll dann zugleich mit der Veröffentlichung des Ausschlusses durch den Präses des Distrikts die Tatsache, daß Appellation an die Synode eingereicht worden ist, durch den Präses der Synode veröffentlicht werden. Die Frist, innerhalb welcher eine Appellation bei dem Präses der Synode zur Veröffentlichung eingereicht werden kann, ist der Zeitraum von vier Wochen vom Datum des Ausschlusses an; doch ist dem Ausgeschlossenen damit nicht das Recht genommen, auch noch später zu appellieren.

3. Die Synode bezieht bei ihrer nächsten Versammlung die Appellation und den ganzen Handel und bestätigt den Ausschluß oder hebt ihn auf, falls er ungerechtfertigt war. Falls der Befund der Distriktsynode umgestoßen wird, soll gebührende Anzeige von dieser Tatsache so bald als möglich in den offiziellen Blättern der Synode gemacht werden.

### Zu § 14. Abänderungen und Zusätze.

Abänderungen in den Nebengesetzen und Zusätze zu denselben können gemacht werden, wenn diese nicht wider die Konstitution sind, schriftlich bei der versammelten Synode eingereicht werden, einzeln zur Beratung und Beschlußfassung aufgenommen und von der Majorität der stimmberechtigten Vertreter angenommen werden.

Die Konstitution, die Nebengesetze und die sonstigen Ordnungen der Synode gelten für alle Glieder der Synode: gliedlich angeschlossene Gemeinden, Prediger, Professoren und Lehrer. Und auch von den noch nicht gliedlich angeschlossenen Gemeinden, die von der Synode bedient werden und deren Pastoren und Lehrer schon Glieder der Synode sind, hofft und erwartet die Synode, daß sie diese Ordnungen der Synode anerkennen und sich nach ihnen richten.

## Regulative für die Beamten, Behörden und Kommissionen der Synode.

### I. Für das Board of Directors als Nachfolger der Allgemeinen Aufsichtsbehörde.\*)

(Siehe Konstitution und Nebengesetze, § 11, F.)

1. Die Glieder des Board of Directors, als Allgemeine Aufsichtsbehörde der Lehranstalten, dürfen mit Ausnahme des Präses der Synode in keiner amtlichen Beziehung zu irgendeiner Lehranstalt der Synode stehen.

2. Diese Behörde soll die Aufsicht über alle Gebäude und alles sonstige Eigentum der Lehranstalten der Synode führen, und zwar in folgender Weise:

3. Es ist Pflicht dieser Behörde, alle von den Anstalten gewünschten Bewilligungen für Neubauten, größere Reparaturen oder Ankauf von sonstigem Eigentum, ehe sie der Synode vorgelegt werden, zu begutachten.

a. Jede lokale Aufsichtsbehörde ist daher gehalten, sechs Monate vor dem Zusammentritt der Synode an diese Behörde zu berichten, welche Geldbewilligungen für Neubauten, Reparaturen und Ankauf sonstigen Eigentums sie von der Synode begehrt.

b. Nachdem diese Berichte eingegangen sind, soll diese Behörde sich an Ort und Stelle überzeugen, was für die betreffenden Anstalten nötig ist, und demgemäß der Synode ihre Empfehlungen machen.

4. Überhaupt soll es Pflicht dieser Behörde sein, in jedem Synodaltriennium alle Lehranstalten der Synode zu besuchen und sich mit den Bedürfnissen der verschiedenen Anstalten bekannt zu machen.

---

\*) Das Board of Directors hat von seinem Rechte Gebrauch gemacht und die Pflichten und Befugnisse der früheren Allgemeinen Aufsichtsbehörde gegenwärtig einem Komitee aus seiner Mitte übertragen (Committee on Buildings), das aber stets dem Board of Directors verantwortlich ist.

5. Handelt es sich um Gründung einer neuen oder Verlegung einer bereits bestehenden Anstalt an einen andern Ort, so soll diese Behörde bezüglich der Auswahl des Ortes zu Rate gezogen werden.

*Anmerkung.* Die Synode empfiehlt dringend, daß die einzelnen Distrikte sich des Rates dieser Behörde bedienen möchten, wenn es sich um Gründung oder Verlegung oder Erweiterung von Lehranstalten handelt, die Eigentum des betreffenden Distrikts sind. Begehrt und erhält ein Distrikt für seine Anstalt Unterstützung von der Synode, so soll er verpflichtet sein, die Anstalt in bezug auf die Gebäude und sonstiges Eigentum unter die Aufsicht dieser Behörde zu stellen.

6. Hat die Synode Bewilligungen für Bauten oder Ankauf von Eigentum gemacht, so soll diese Behörde bestimmen, wann und in welcher Reihenfolge die Beschlüsse der Synode ausgeführt werden sollen. Sie darf jedoch keinen Bau oder Ankauf ausführen lassen, bis die ganze für den vorzunehmenden Bau oder Ankauf nötige Summe gezeichnet und zwei Drittel derselben in die Kasse der Synode einbezahlt sind.

7. Es ist ferner Pflicht dieser Behörde, darüber zu wachen, daß die bewilligten Neubauten und größeren Reparaturen in rechter Weise ausgeführt werden.

a. Die lokalen Aufsichtsbehörden sind daher gehalten, alle Pläne für Neubauten und Reparaturen, welche die Summe von \$3000 überschreiten, dieser Behörde zur Bestätigung, resp. Verwerfung, zu unterbreiten.

b. Glaubt eine Aufsichtsbehörde, die von der Synode für einen bestimmten Bau bewilligte Summe überschreiten zu müssen, so soll sie auch diese Sache dieser Behörde zur Bestätigung, resp. Verwerfung, vorlegen.

c. Will eine lokale Aufsichtsbehörde irgendein Gebäude auf dem Grund und Boden der Synode errichten, wofür sie die Mittel nicht einer Kasse der Synode entnimmt, so soll auch dies dieser Behörde zur Begutachtung und Entscheidung vorgelegt werden.

d. Im Notfall hat diese Behörde die Vollmacht, ohne vorherige Bewilligung der Synode, in dem Zeitraum zwischen zwei Versammlungen der Synode, auf Antrag der lokalen

Aufsichtsbehörden Professorenwohnungen zu errichten, wenn für die betreffenden Professoren keine passende Unterkunft gefunden werden kann.

e. Diese Behörde soll darauf sehen, daß alle neuen Anstalten nach einem erweiterungsfähigen Plane gebaut werden.

8. Diese Behörde soll darauf sehen, daß bei den Ausgaben der lokalen Aufsichtsbehörden für Reparaturen sowie bei allen andern laufenden Ausgaben, die sie aus der Synodalkasse bestreiten, so viel wie möglich Gleichförmigkeit erzielt werde. Die lokalen Aufsichtsbehörden sind daher gehalten:

a. alle kleineren Reparaturen, die der Synode nicht vorgelegt werden und die Summe von \$500 übersteigen, dieser Behörde zur Bestätigung, resp. Verwerfung, vorzulegen;

*Anmerkung.* Diese Regel ist dahin zu verstehen, daß die gesamten zu einer Zeit, namentlich während der Sommerferien vorgenommenen Reparaturen als eine gelten und daher unter diese Regel fallen.

b. am Schluß eines jeden Jahres dieser Behörde einen detaillierten Bericht aller ihrer laufenden Ausgaben zu unterbreiten. Damit diese Berichte einheitlich ausgefertigt werden, sollen den lokalen Aufsichtsbehörden die nötigen Rechnungsbücher usw. von dieser Behörde geliefert werden.

9. Diese Behörde soll ermächtigt sein, den Rat sachverständiger Personen, sooft sie es für nötig hält, einzuholen, und ist berechtigt, die daraus entstandenen Kosten aus der Synodalkasse zu decken.

10. Diese Behörde soll im „Lutheraner“ und im *Lutheran Witness* einen jährlichen Bericht veröffentlichen.

11. Die Glieder dieser Behörde sollen den Sitzungen der Synode beiwohnen.

12. Bei Gelegenheit der Sitzungen der Synode soll diese Behörde eine oder mehrere Versammlungen mit allen anwesenden Vertretern der Lehranstalten (Gliedern der Lehrkollegien und der Aufsichtsbehörden) abhalten im Interesse persönlicher Berührung, gegenseitigen Gedankenaustausches,

Beseitigung von Mißverständnissen, besseren Hand-in-Hand-Arbeitens. Der Vorſitzer dieſer Behörde (des Committee on Buildings des Board of Directors) ſoll dieſe Verſammlung einberufen.

(27 [1908], 61—63. 25 [1902], 123. 30 [1917], 43.  
31 [1920], 33. 36. 32 [1923], 35.)

## II. Für das Board of Directors als Nachfolger der Kommission für Legatverwaltung.\*)

(Siehe Konſtitution und Nebengeſetze, § 11 F.)

Zur Verwaltung aller Legate, welche der Synode als ſolcher vermacht ſind oder noch vermacht werden mögen, und über deren Verwaltung nicht anderweitige Beſtimmungen getroffen ſind oder getroffen werden, wird eine Kommiſſion für Legatverwaltung eingefezt.

Für dieſe Kommiſſion gelten folgende Inſtruktionen:

1. Die Kommiſſion ſoll ein genaues Verzeichnis aller Legate, welche, ſei es direkt, ſei es indirekt, der Synode vermacht ſind oder noch vermacht werden mögen, anlegen und fortführen.

2. In dieſem Verzeichnis ſoll über jedes Legat der Name des Erblassers, die Art und Beſchaffenheit nebst dem Betrag oder Wert des Legats, die Zweckbeſtimmung deſſelben, wo eine ſolche durch den Teſtator oder die Synode feztgeſetzt iſt, und die Perſon oder Perſonen, durch welche das Legat nach Verfügung des Teſtators, der Synode oder der Kommiſſion unmittelbar verwaltet wird, angegeben ſein.

3. Die Kommiſſion ſoll alle Legate, die der Synode im allgemeinen und unmittelbar und ohne ausdrückliche teſtamentariſche Beſtimmung einer beſonderen Verwaltungsperson oder Behörde vermacht ſind, übernehmen und verwalten und ſoll ſolche Legate entweder perſönlich oder durch von ihr beauftragte Mittelpersonen oder Agenten auf die nach ihrem

---

\*) Das Board of Directors hat von ſeinem Rechte Gebrauch gemacht und aus ſeiner Mitte einen Legacy Officer of the Board of Directors ernannt, der aber ſtets dem Board of Directors verantwortlich iſt.

Erneuern bestmögliche Weise für die durch die Erblasser oder durch die Synode oder von der Kommission bestimmten Zwecke nutzbar machen oder verwenden.

4. Alle Rechtshändel, die im Zusammenhang mit ihrer Amtsführung erwachsen mögen, soll die Kommission in gewissenhafter, bestmöglicher Weise zum Austrag bringen.

5. Alle Fragen, welche die sittliche Statthastigkeit der Anlage oder Ruhbarmachung eines Legats betreffen, sollen in gewissenhaftester Weise erledigt werden.

6. Von allen Personen oder Behörden, die von Testatoren zu Legatverwaltern für Zwecke der Synode bestimmt sind, soll sich die Kommission jährlich einmal Bericht erstatten lassen.

7. Die Aufsichtsbehörden der Lehranstalten der Synode, die, wie in allen andern Stücken ihres Amtes, so auch in der Verwaltung der ihnen anvertrauten Legate der Synode verantwortlich sind, sollen gehalten sein, über die Anlage, den Ertrag und die Verwendung des Ertrags der in ihre Hände gelegten Legate jährlich an die Kommission Bericht zu erstatten.\*)

8. Die Synode erwartet auch von allen andern ihrer Glieder, die in Sachen eines Legats zu handeln haben, daß sie bei jedem neuen Legat so bald als möglich sich mit der Kommission in Verbindung setzen und besonders auch eine genaue Abschrift der betreffenden Worte aus dem Testament des Erblassers an die Kommission einschicken.

9. Über die Verwaltung aller ihrer Verwaltung unterstellten Legate sowie über Meldungen der besonderen Legatverwalter soll die Kommission der Synode bei jeder Versammlung derselben Rechnung ablegen und Bericht erstatten.

10. Alle früheren Instruktionen, die mit irgendeinem der obigen Paragraphen im Widerspruch stehen mögen, sollen hiermit aufgehoben sein.

(23 [1896], 119. 120. 24 [1899], 118. 30 [1917], 138.)

---

\*) Seitdem hat die Synode beschlossen "that all legacies be placed under the management and care of the General Body". (32 [1923], 209.)

## Formulare für Vermächtnisse an die Synode.

1) I give and bequeath to the Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and Other States, and to its assigns, the sum of — Dollars (\$—).

2) I give and devise to the Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and Other States, and to its assigns, forever, the following property, to wit: (hier folgt die Beschreibung des Eigentums, das vermacht werden soll).

3) I give and bequeath to the Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and Other States, and to its assigns the sum of — Dollars (\$—) to be disbursed for the benefit of (hier Angabe des besonderen Zweckes), or for some other purpose to be determined by said Synod.

4) I give and bequeath to the Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and Other States, and to its assigns the sum of — Dollars (\$—) to be invested and the proceeds of such investment to be disbursed for the benefit of (hier wird der besondere Zweck angegeben), or for some other purpose or purposes determined by said Synod.

5) I give, bequeath, and devise to the Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and Other States, and to its assigns, forever, the following property, to wit: (hier folgt die Beschreibung des Eigentums), such property to be disposed of by said Synod, or in any manner utilized, for (hier folgt die Angabe des besonderen Zweckes), or for some other use determined by said Synod.

Von diesen Formularen sind Nr. 1, 3 und 4 für Geldvermächtnisse, Nr. 2 und 5 für Vermächtnisse an liegenden Gütern (real estate).

Wollte jemand einem besonderen Distrikt oder einer Anstalt oder einer Gemeinde in der Synode etwas vermachen, so wäre für den Namen der Synode der des Distrikts oder der Anstalt oder der Gemeinde einzusetzen, z. B.: The Michigan District of the Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and Other States limited to Michigan, oder: The Trustees of the Concordia College at St. Louis, Mo., oder: Holy Cross Evangelical Lutheran Church of St. Louis, Mo.

(31 [1920], 251.)

## III. Für den Kassierer der Synode.

(Siehe Konstitution und Nebengesetze, § 11 E.)

Der etwaige Überschuss jeder Klasse der Synode soll stets in den Händen des Kassierers der Synode bleiben, wo er der ganzen Synode, besonders den Klassen, in denen sich ein zeitweiliges Defizit findet, zugute kommen kann.

(30 [1917], 134.)

**Rules and Regulations for the Treasurer's Office.**

The Treasurer is to receive and disburse the Synod's funds and to keep accurate accounts of such receipts and disbursements, under the general and special instructions of the Board of Directors. The Treasurer is to be placed under adequate fidelity bond to the Board of Directors, the size of this bond and the bonding company to be determined from time to time by the Board.

All funds received for all purposes shall be acknowledged directly to the remitters on blanks approved by the Board and also by printed acknowledgment in the *Lutheraner* and the *Lutheran Witness*. The Treasurer shall keep all current funds in his care on deposit in such bank or banks as have been designated or approved by the Board of Directors.

All disbursements shall be made on the basis of disbursement vouchers, as per forms approved by the Board, such vouchers to be signed and countersigned by officers of the Board of Directors or by accredited officers of General or Special Boards recognized by the Board of Directors. In cases of emergency the Treasurer may, upon his own responsibility, make disbursement on a voucher not countersigned; but the Board of Directors will hold him accountable for such exceptions. Regular disbursements provided for by synodical resolution in specific amounts and for specific purposes regularly occurring (for instance, President's salary) may be disbursed by the Treasurer on "dummy" vouchers that bear no signatures. The Treasurer must not pay bills for building and more important repair operations except upon vouchers issued by the Board or a special committee of the Board.

In conducting the Synod's business the Treasurer may, as conditions may require, temporarily borrow funds with or without interest aggregating ten thousand dollars (\$10,000) without further formality. Whenever he must borrow more than ten thousand dollars, he may do so only upon express permission of the Board of Directors.

The Treasurer's bookkeeping system shall at all times

reflect the amounts, the sources, and the distribution of receipts, the amounts, the payees, and the authentication of disbursements, and shall either automatically group and classify both functions of all treasuries or shall be capable of ready classification and grouping.

The Treasurer shall rent adequate and proper boxes of safe deposit and keep therein all bonds and other securities and valuable papers, which should thus be guarded against theft and loss. Such boxes shall be rented under approval of the Board in the name of the Synod under a contract which will, in case of death or removal from office of the Treasurer, automatically transfer to the Synod the possession of such box without legal proceeding or delay. When using these boxes for any purpose whatsoever, the Treasurer shall always be accompanied by one or more members of a Fiduciary Committee of three men elected by the Synod or appointed by the Board of Directors; such Fiduciary Committee, however, not to have a key to the box and not to have access to the box except when accompanying the Treasurer.

The Treasurer shall exercise due business judgment in keeping temporarily idle funds of the Synod safely and profitably invested in short-term or long-term paper, and shall make no investments without having consulted the Synod's Fiscal Committee of two (the Treasurer being the third member). The Treasurer shall be under obligation to exercise due diligence in collecting all revenues accruing to the Synod from all sources, and is authorized to employ such agencies as may appear necessary for this purpose.

The Treasurer's administration of office, particularly also his system of accounting, shall be subject at all times to the inspection of the Synod's Board of Auditors, which Board must pay one annual visit to the Treasurer's office for purposes of inspection and examination. The Board of Auditors is to employ a professional auditor for the purpose of keeping the Treasurer's books under practically continuous audit.

The Treasurer shall make a general report to the Board of Directors at every regular meeting of such Board and shall keep the Board advised at all times of any unusual developments in the finances of the Synod.

If and whenever the Treasurer is at the same time the General Legacy Officer, it shall be his duty to keep all legacies carefully and properly invested in accordance with the wishes of the testators or donors, and he shall make a report of such legacies triennially to the Synod and annually to the Board of Directors.

(Ordnungen und Regeln des Board of Directors,  
S. 43—49.)

#### IV. Für die Revisionskommission.

1. Die Synode erwählt nach der im Wahlregulativ vorgeschriebenen Weise eine Revisionskommission, die aus drei Gliedern, die sämtlich Laien und, wo möglich, Geschäftsleute sind, besteht und die die Bücher und Kassen des Kassierers der Synode und des Generalagenten des Concordia Publishing House alljährlich zu prüfen hat.

2. Die Revisionskommission prüft selbst oder läßt durch ein von ihr ernanntes Komitee jährlich die Kassenbücher einer jeden Anstalt, die Haushaltskasse eingeschlossen, revidieren. Sie erbittet sich einen geprüften Bericht von den Behörden der Distriktsanstalten und berichtet dann in einem alle diese Anstalten umfassenden Schreiben an das Board of Directors das Resultat.

3. Besondere Revisionskommissionen werden, wie folgt, ernannt:

a. für die Kassen der verschiedenen Missionskommissionen vom Präses der Synode;

b. für die Gelder, die durch die Hand des Präses der Synode gehen, vom ersten Vizepräses der Synode.

c. Für die Studentenkassen der verschiedenen Lehranstalten bilden die betreffenden Aufsichtsbehörden die Revisionskommission.      (20 [1887], 56. 30 [1917], 133. 162.)

4. Für die Revisionskommission selbst und für die an sie berichtenden besonderen Revisionskommissionen und Komiteen gelten folgende Bestimmungen:

It shall be the duty of the Auditing Board (three lay members elected triennially by the Synod) personally to audit or personally to supervise a professional audit of the accounts of the General Treasurer and of Concordia Publishing House, and to receive reports of audit of all the other Auditing Boards and Committees of the various Boards that report to the General Body. They may, whenever they deem it expedient or necessary, order, or cause to be ordered, a professional audit made of the accounts of any of these boards, provided that it is understood to be desirable to have a professional audit of any board whose transactions would amount to an aggregate of fifty thousand dollars (\$50,000) per annum.

For the purpose of uniform reporting on audits, the Auditing Board will require from the Auditing Committees reporting to them a report on the following general lines: —

#### REPORT OF SPECIAL AUDITING COMMITTEE TO GENERAL BOARD OF AUDITORS.

We, the undersigned Auditing Committee, have this day completed an audit of the account books and pertinent documents of Mr. . . . . ., Treasurer of the . . . . ., for the period beginning . . . . . and ending . . . . ., and beg to report as follows: —

*Professional Audit.*—Unless this paragraph is crossed out, there has been an audit by professional auditors, and on such audit we have based our own, relying on the professional report for details; and we hereby make specific reference to such professional auditors' report, dated . . . . ., and signed . . . . ., a copy of which  
 { is attached hereto.  
 { is on file in the office audited.

1. *Balance Down.* — We have satisfied ourselves that the balance of cash brought down on the first date of the period mentioned above, *viz.*, \$....., agrees with the Treasurer's previous record and report.

2 a. *Cash Receipts.* — We have checked all the receipts recorded and have no reason to think that any revenues received by the Treasurer have not been recorded or not correctly recorded.

b. We have checked the cash receipts as recorded during the audit period against the Treasurer's acknowledgments as published in the ....., and have found them in agreement, except as follows: —

c. We have also checked the cash receipts as recorded against { all { stubs of the receipts issued by the Treasurer, and have found them in agreement, except as follows: —

d. We have checked over the additions of the receipts record page for page, noting in each instance that the correct amount was carried forward, and report that the total receipts recorded for the audit period were \$....., to which must be added the balance down at the beginning of the period, as per item 1 hereof, making a grand total of the Cash Debit of \$.....

3 a. *Cash Disbursements.* — We have checked all the disbursements recorded for the audit period against the vouchers produced, and find the records in agreement with the vouchers, except as follows: —

b. We have checked the footings and amounts forward for the disbursements as in item 2 d, and report total disbursements amounting to \$....., which amount, when subtracted from the total cash debit noted in item 2 d, leaves a cash balance on the closing date of the audit period amounting to \$.....

4. *Cash Balance.* — We have satisfied ourselves that the Treasurer had this amount in his care on the final date of the audit period.

5. *Bank Account.* — The Treasurer has his checking account in the ..... Bank in the name of .....

{ This is as it should be; such accounts should not  
 { This is not  
 be in the Treasurer's name personally, partly to avert the suspicion that, designedly or inadvertently, the Treasurer might get personal transactions mixed with official transactions, principally, however, to avoid undesirable complications when it becomes necessary to transfer the bank account to a successor.

6. *Ledger Accounts.* — We have also examined the Treasurer's ledger for the period covered by our audit by making several tests to satisfy ourselves that the items were properly posted from the original charges and credits, and we find that the ledger, as submitted, satisfactorily exhibits the current condition of accounts, except as follows: —

7. *Treasurer's Report.* — The Treasurer has exhibited to us his official report to the { Institution to be printed  
 { Board as  
 in the ....., and we have noted that the Cash Balance so reported is in agreement with his books, and the Debit and Credit balance tally with his ledger accounts. A copy of the Treasurer's report and of his final balance sheet is attached to our present report. In our opinion this report is correct and gives satisfactory information about the status of accounts, except as follows: —

8. *Accounts Payable.* — We note that the Treasurer has outstanding Accounts Payable amounting to \$....., and we have his assurance that the { Institution of which  
 { Board  
 he is treasurer has no other liability, except as follows: —

9. *Notes Payable.* — We report that this { Institution  
 { Board  
 owes on notes secured and unsecured as follows: —

Date — Term — Payee

Due — Interest at — from — Amount secured by

10. *Accounts Receivable and Securities* — We report that this { Institution lists as collectible: —  
 { Board

a. Accounts receivable aggregating.....	\$.....
b. Notes receivable, unsecured.....	\$.....
c. Notes receivable, secured.....	\$.....
d. Certificates of Deposit.....	\$.....
e. Stocks.....	\$.....
f. Bonds.....	\$.....

*Total items Receivable.....* \$.....

11. *Safe-Deposit.* — We have inspected items 10 b to 10 f, but do not presume to pass on their validity, relative or absolute, believing that Synod properly holds the { Institution responsible. We have, however, satisfied { Board ourselves by personal inspection that these items are properly deposited for safe-keeping in the safe-deposit vaults of the ....., the box being in our opinion properly rented, except as follows: —

Except as noted above, we beg to report a satisfactory audit.

AUDITING COMMITTEE:

Dated at.....

.....  
 .....  
 .....

(Ordnungen und Regeln des Board of Directors,  
 S. 49—57.)

V. Für den Finanzsekretär.

(Siehe Nebengesetze zu § 11, F, 6. 7.)

The Synod instructs the Board of Directors to employ a competent and well-qualified man of the clergy or laity as Secretary of Finance, whose salary shall be fixed by the Board of Directors. Such employee must be a communicant member of a congregation of our Synod. It

shall be his duty to prepare the Financial Budget each year for the action of the Board of Directors and give it the proper publicity through our church periodicals and otherwise, so that each congregation of the Synod is properly informed regarding the budget for the following year.

He shall keep in touch with the various Districts, circuits, and congregations in such a manner as decided by the Board of Directors, under whose direction, supervision, and approval his work is to be performed at all times. (31 [1920], 209. 210.)

## VI. Für die Examinations- und Prüfungskommissionen. (Siehe Konstitution, § 6, 6, und Nebengesetze zu § 10 C.)

### A. Für Predigtamtskandidaten und Appellanten für das Predigtamt.

Die Examinations- und Prüfungskommission soll aus dem Präses der betreffenden Anstalt und dem Präses des Distrikts, in dem sich die Anstalt befindet, bestehen. Der Distriktspräses hat in der Examinationskommission den Vorsitz und ist mit seinem Mitegaminator ermächtigt, in Notfällen das Examen zwei andern hierzu tüchtigen Gliedern der Synode zu übertragen. Jedoch muß das Examen stets vor urteilsfähigen Zeugen geschehen.

Das Examen soll sowohl schriftlich als mündlich sein. Schriftlich einzureichen sind eine Predigt über einen aufgegebenen Text und eine Ausarbeitung über einen dogmatischen und kirchenhistorischen Gegenstand. Mündlich geschieht die Prüfung in folgenden Gegenständen: Bibellehrentnis und Schriftauslegung, in der christlichen Glaubenslehre, Kenntnis der symbolischen Bücher und der Lehren falschgläubiger Gemeinschaften, Kirchengeschichte, insonderheit Reformationsgeschichte, und in der praktischen Seelsorge. Desgleichen hat der zu Examinierende die eingereichte Predigt und eine Katechisation zu halten. Die Examinatoren haben vor allem zu erforschen, ob der zu Prüfende eine gründliche Kenntnis von der rechten Teilung des Gesetzes und Evan-

geliums habe (2 Tim. 2, 15), auch ob er lehrhaftig sowie lauter und entschieden im reinen Bekenntnis sei.

In betreff der Anforderungen, die an die Examinanden gestellt werden, sind zwei Klassen derselben zu unterscheiden. Zur ersten Klasse gehören diejenigen, welche auf völlige theologische Ausbildung Anspruch machen, die daher auch über ihre Kenntnis der Grundsprachen der Heiligen Schrift zu prüfen sind. Zur zweiten Klasse gehören diejenigen, welche eine vorherrschend praktische Ausbildung zur Führung des heiligen Predigtamtes erhalten haben.

Nach bestandnem Examen ist den Kandidaten ein ausführliches Zeugnis über ihre Tüchtigkeit auszufertigen.

Solche, die examiniert sein wollen, haben sich sechs Wochen vorher schriftlich bei dem betreffenden Distriktspräses zu melden und hierbei einen kurzen Lebenslauf und ein glaubwürdiges Sittenzeugnis beizulegen. Hierauf sendet ihnen der Genannte mindestens vier Wochen vor ihrem Examen den Text zur Examinationspredigt und das Thema ihrer Abhandlung. Diese zwei Arbeiten hat der zu Prüfende acht Tage vor der Prüfung einzusenden. Denjenigen Kandidaten ist das Examen zu erlassen, welche sich durch Zeugnisse genügend ausweisen können, daß sie bereits von andern anerkannt rechtgläubigen kirchlichen Körperschaften geprüft und für tüchtig befunden worden sind.

(4. Synodalhandbuch [1899], S. 14—16.)

Die Examinationskommission ist zugleich die Prüfungskommission bei Kolloquien oder Lehrgesprächen, die mit solchen Pastoren abgehalten werden, die bis dahin nicht Glieder anerkannt rechtgläubiger kirchlicher Körperschaften waren, deren genügende Ausbildung und sonstige Tüchtigkeit jedoch auf Grund von Zeugnissen feststeht. Der Zweck des Kolloquiums ist, festzustellen, ob völlige Einigkeit in der Lehre vorhanden ist.

#### **B. Für Schulamtscandidaten und Applikanten für das Schulamt.**

Die Examinations- und Prüfungskommission für Schulamtscandidaten soll bestehen aus dem Präses des Distrikts, in dem sich die Anstalt befindet, und dem Lehrerkollegium

der betreffenden Anstalt. Der Distriktspräses hat in der Kommission den Vorsitz. Dieser Kommission ist auch das Kolloquium, resp. die Prüfung solcher Schulamtskandidaten, die von auswärts zu uns kommen, übertragen. Doch soll ihr das Recht zustehen, mit Abhaltung des Kolloquiums, resp. der Prüfung, wo es sich nicht wohl anders tun läßt, einen oder mehrere Diener des Wortes (Pastoren und Lehrer) zu beauftragen.

Folgende näheren Bestimmungen sind darüber getroffen worden:

1. Meldet sich ein nicht im Kreise der Synodalkonferenz zum Lehrer ausgebildeter Mann bei einem Pastor (oder Lehrer oder Professor) unserer Synode zur Übernahme eines Schulamtes, resp. zur Aufnahme in die Synode, so soll der betreffende Pastor usw. den Petenten anhalten, sein Gesuch unverweilt an den Distriktspräses zu richten. Diesem Gesuche soll beigelegt sein eine kurze Autobiographie und eine vom Pastor usw. beglaubigte Abschrift sämtlicher Zeugnisse des Petenten. Der Pastor usw. seinerseits soll angeben, wie lange er denselben schon kenne, ob derselbe in seiner Gemeinde sich zu Wort und Sakrament halte, und ob er ein gutes Gerücht in der Gegend habe.

**Anmerkung.** Mit hin geht diese Ordnung auch solche an, die einige Jahre auf dem praktisch-theologischen Seminar gewesen sind oder ein Gymnasium zum Teil oder ganz durchgemacht haben.

2. Der Distriktspräses hat zuzusehen, ob die Zeugnisse des Petenten vielleicht lückenhaft sind und über den Wandel desselben in einem bestimmten Zeitraum keinerlei Aufschluß geben. Insonderheit ist bei den auswärts ausgebildeten, schon im Schulamt tätig gewesenen Personen durchaus darauf zu halten, daß dieselben ein bis zur Zeit ihrer Auswanderung reichendes Leumundzeugnis vorweisen können. Haben sie keins, so sollen sie es nachkommen lassen. Erst nachdem sämtliche Zeugnisse an Hand sind, soll der Distriktspräses die von der Synode angeordnete Veröffentlichung des Namens des Petenten in den Synodalorganen veranlassen und, wenn kein Protest eingelaufen ist, die Befähigungs-

resp. Examenzeugnisse (nicht die Leumundszeugnisse) des Betenten an das Lehrerkollegium einsenden.

3. Das Lehrerkollegium bestimmt nun, ob ein Examen oder Kolloquium abzuhalten sei, und ernennt, falls es den Kandidaten nicht selbst prüft, eine Prüfungskommission für denselben, die der Regel nach aus zwei Pastoren und einem Lehrer bestehen soll.

4. Die Prüfungskommission bestimmt dem Kandidaten Zeit und Ort und stellt ihm nach günstigem Ablauf der Prüfung ein verantwortliches Zeugnis über seine Qualifikation aus. Sie sendet eine Abschrift desselben an den Distriktspräsidenten und eine zweite an das Lehrerkollegium.

**Anmerkung 1.** Sie soll also nicht einen ins einzelne gehenden Bericht senden und es dann dem Lehrerkollegium überlassen, ein Urteil zu fällen oder ein Zeugnis zu formulieren. Könnte die Kommission über die Brauchbarkeit des Kandidaten nicht einig werden, so ist dies für das Lehrerkollegium noch schwieriger.

**Anmerkung 2.** Falls die Prüfungskommission den Kandidaten nur für eine Schule mit geringen Ansprüchen oder geringer Kinderzahl oder für eine Unterklasse tauglich findet oder musikalische Leistungen bei ihm vermist, soll das Zeugnis darüber Aufschluß geben.

5. Ehe ein Kandidat sein Prüfungszeugnis hat, sollte ihn weder eine Synodalgemeinde definitiv anstellen, noch darf ein Distrikt ihn in die Synode aufnehmen.

(4. Synodalhandbuch [1899], S. 36. 37.)

## VII. Für die Visitatoren.

(Siehe Konstitution, § 12, 3 c., und Nebengesetze zu § 12, C.)

1. Der Visitator hat seine Visitationsreisen auf die Zeit seiner dreijährigen Amtsführung möglichst gleichmäßig zu verteilen, damit er seiner Gemeinde nicht zu lange Zeit in einem Jahr entzogen werde.

2. Er soll in der Regel die Zeit seiner Ankunft dem betreffenden Pastor und seiner Gemeinde zeitig genug vorher anzeigen.

3. Er hat es so einzurichten, daß er, wo möglich, in größeren Gemeinden einen Sonntag zubringe. Da dies jedoch häufig nicht möglich sein wird, so sollen Pastoren

und Gemeinden gern zufrieden sein, wenn die Visitationsversammlung an einem Wochentage stattfindet, und sich bereitwillig und zahlreich dazu einfinden. Die Dauer seines Aufenthalts in jeder Gemeinde richtet sich nach den Umständen derselben.

4. Er hat auch diejenigen Pastoren, die bloß beratende Glieder der Synode sind, zu besuchen und sollte auch in deren Gemeinden, wiewohl sie noch nicht gliedlich der Synode angeschlossen sind, eine Visitationsversammlung abhalten, wenn sie auf vorherige Anfrage damit einverstanden sind.

5. Er ist berechtigt, den Teil seiner Reisekosten, der durch freiwillige Kollekten der besuchten Gemeinden nicht gedeckt wird, aus der Synodalkasse zu erheben.

6. Der Zweck der Visitationen ergibt sich aus dem § 3 der Konstitution genannten Zweck der Synode überhaupt und aus der den Distriktspräsidenten noch besonders von der Konstitution (§ 12, 7) gestellten Pflicht, „Lehre, Leben und Amtsführung der Prediger und Schullehrer ihres Distrikts zu beaufsichtigen und sich einen Einblick in die kirchlich-sittlichen Zustände der Gemeinden ihres Distrikts zu verschaffen und . . . deshalb auch Besuchsreisen zu machen und nach ihrem Ermessen Visitationen in den Gemeinden abzuhalten. Ihre Gehilfen bei diesen Visitationen sind die Visitatoren, die deshalb auch regelmäßig an die Distriktspräsidenten darüber zu berichten haben“.

7. Um diesen Zweck der Visitationsreisen möglichst zu erreichen, hat der Visitator,

a. wo möglich, im öffentlichen Gottesdienst eine Predigt des Pastors mit anzuhören oder aber einige Predigtmanuskripte sich vom Pastor vorlegen zu lassen.

b. Hierbei hat er vornehmlich darauf zu sehen, ob der Pastor Gesetz und Evangelium richtig teile und den Heilsweg lauter und rein verkündige; ob er auch in seiner Predigt sich einer einfältigen, klaren und deutlichen Sprache bediene; ob Lehre und Ermahnung im gehörigen Verhältnis zu-

einander stehen; ob er mit der reinen Lehre auch das rechte Wehren und Strafen vorhandener Irrtümer verbinde und solches wirklich aus Liebe zur Wahrheit und nicht etwa aus fleischlichem Eifer tue.

c. Wo Katechisationen, Konfirmandenstunden, Sonntagschulen, Bibelfstunden abgehalten werden, hat er diesen, wo möglich, beizuwohnen und darauf zu achten, ob die Kinder und Katechumenen angehalten werden, den Text des Lutherischen Kleinen Katechismus in ihrem Gedächtnis wörtlich aufzubewahren, den richtigen Wortbestand davon zu fassen und mit den nötigsten Bibelsprüchen ihn zu belegen.

d. Er hat auch sein Augenmerk darauf zu lenken, wie die liturgischen Handlungen und Zeremonien in den von ihm besuchten Kirchen gehandhabt werden, und ob die Kirchbücher und die sonstigen Register der Gemeinde in gebührender Weise geführt werden.

e. Er hat zu erforschen, ob und wie Nachmittags-, Abend- und Wochengottesdienste abgehalten, und ob Katechismuspredigten gehalten werden.

f. Er hat Nachfrage zu halten, wie der Pastor Gesetz und Evangelium für die spezielle Seelsorge und Kirchenzucht anwendet, und ihm auf bestimmte Fragen hierin Bescheid zu erteilen. Desgleichen liegt ihm ob, Pastor und Gemeinde zu befragen über den Zustand der Gemeinde betreffs des Besuchs des öffentlichen Gottesdienstes, der Teilnahme an der Beichte und am heiligen Abendmahl und des Besuchs der Gemeindeversammlungen, über die leibliche Versorgung der Diener am Wort, über die Betheiligung der Gemeinde an den allgemeinen Kirchentwerken, über ihre Missionstätigkeit, über Bibellesen, Hausgottesdienst, Kinderzucht, Beichtanmeldung, Auswahl und Gebrauch religiöser Schriften und kirchlicher Zeitschriften, über etwaige separatistische Richtungen, Konventikelwesen und Teilnahme an geheimen und sonstigen unchristlichen Gesellschaften sowie über alles dasjenige, was § 6 genannt ist. Sind Bannfälle vorgekommen, so soll der Visitator darüber Nachfrage halten und Einsicht in die betreffenden Protokolle nehmen.

8. Dem Visitator ist gestattet, nötigenfalls durch den Vorstand der Gemeinde eine besondere Gemeindeversammlung zusammenzuberufen, und er hat, wenn ihm dabei Mißhelligkeiten in dem gegenseitigen Verhältnis zwischen Prediger und Gemeinde auf rechtmäßigem Wege (Matth. 18, 15—17; 1 Tim. 5, 19) vorgetragen werden, allen Fleiß anzuwenden, eine friedliche Ausgleichung derselben herbeizuführen.

9. Der Visitator hat sich zu erkundigen, ob und welche Sekten, geheime Gesellschaften und andere unchristliche Verbindungen in der Nähe der Gemeinden vorhanden sind und sie heunruhigen, und was zur Abwehr derselben geschehe.

10. Was die Person des besuchten Pastors betrifft, so hat der Visitator in brüderlicher Weise sich mit ihm zu besprechen über das nötige Achthaben auf sich selbst und über die Art und Weise seines Fortstudierens.

11. Was die Visitation der Schule der Gemeinde betrifft, so hat er vornehmlich auf folgende Stücke zu achten:

a. nach welchem Plan der Unterricht überhaupt erteilt werde;

b. auf welche Weise insonderheit der Katechismus und die Biblische Geschichte getrieben werden;

c. wie der Schulbesuch beschaffen sei;

d. wie die Schuldisziplin gehandhabt werde.

12. Dem Visitator ist zu empfehlen, daß er in allen diesen Amtsverrichtungen allen bösen Schein einer gesetzlichen Machtvollkommenheit meide, dagegen sich möglichst bestrebe, sein Amt auf evangelische Weise auszurichten.

13. In dem Bericht des Visitators an den Distriktspräsidenten und des Distriktspräsidenten an die Distriktsynode ist alles sorgfältig zu meiden, was gegen die Regeln der brüderlichen Liebe und der christlichen Ordnung nach Matth. 18, 15—17 streitet; insonderheit darf sich der Bericht auf keine vertrauten Mitteilungen beziehen, die vielleicht dem Visitator oder dem Präsidenten gemacht worden sind.

## VIII. Für die Lehranstalten.

## A. Für die Lehrerkollegien.

1. Alle Lehrer einer Anstalt (Hilfslehrer ausgenommen) bilden das betreffende Lehrerkollegium.

2. Das Lehrerkollegium hat in Übereinstimmung mit der Aufsichtsbehörde den Lehr- und Stundenplan und die Hausordnung festzusetzen.

3. Es hat über Aufnahme, Entlassung, Zensuren und Abgangszeugnisse der Schüler zu entscheiden.

4. Es hat über etwa nötige schwerere Strafen zu erkennen, ist jedoch bei etwaiger Ausweisung eines Zöglings an die Zustimmung der Aufsichtsbehörde gebunden. Vergehen in den Unterrichtsstunden bestraft der betreffende Lehrer, Verstöße gegen Hausordnung und Zucht der Präses (Direktor) oder Dekan allein. Für Appellationen von dem betreffenden Lehrer ist der Präses (Direktor) die nächste Instanz, für Appellationen vom Präses (Direktor) die Aufsichtsbehörde.

5. Das Lehrerkollegium hat bei der Wahl eines Lehrers das Recht des Vorschlags und des Protestes.

6. Es hat bei Vakanz, Krankheitsfällen eines Lehrers und ähnlichen Gelegenheiten für Aushilfe durch eins oder mehrere seiner Glieder, wenn möglich, zu sorgen.

## B. Für die Präses und Direktoren.

1. Der Präses (Direktor,\*) als Repräsentant der Anstalt und Exekutive des Kollegiums, ist es, an den die Synode, ihre Behörden und ihre Glieder in allen Dingen, die die Anstalt als solche betreffen, sich zunächst zu wenden und zu halten haben. Er hat deshalb alles hierzu Nötige, z. B. die einschlägige Korrespondenz, zu übernehmen und führt den Vorsitz im Kollegium.

---

\*) Die erste Bezeichnung wurde ursprünglich für die Leiter der theologischen Seminare, die andere für die der andern Anstalten bestimmt. Im Englischen wären beide Ämter mit dem einheitlichen Ausdruck *President* zu bezeichnen.

2. Der Präses (Direktor), als Inspektor der Anstalt und des gesamten Anstaltspersonals, hat

a. den Unterrichtsstunden aller Lehrer beizuwohnen und darüber zu wachen, daß Lehr- und Stundenplan innegehalten werden, daß das nach der Einteilung des Lehrstoffes vorgeschriebene Pensum gehörig durchgegangen, eine dem Lehrstoff angemessene Methode angewandt und überhaupt alle festgesetzten Ordnungen befolgt werden. — Sollte auf seine Erinnerungen nicht geachtet werden, so hat er zunächst zuzusehen, daß die Sache durch eine brüderliche Besprechung im Lehrerkollegium zum Austrag gebracht werde, widrigenfalls aber es der Aufsichtsbehörde, sodann dem Präses der Synode und endlich der Synode anzuzeigen.

b. Der Präses (Direktor) ist der nächste Vorgesetzte des Hausverwalters.

c. Er hat besonders die von den Zöglingen benutzten Gebäude und das Inventarium der Anstalt unter seiner Aufsicht, falls nicht ein Teil dieser Pflichten einem andern Glied des Kollegiums überwiesen worden ist.\*)

3. Der Präses (Direktor), als der Hausvater der Zöglinge, hat die Pflicht:

a. über das Seelenheil der Schüler mit allem Fleiß zu wachen;

b. ihr Verhalten in den Arbeits- und Freistunden zu beaufsichtigen, christliche Zucht zu üben, auf Ordnung und Reinlichkeit in der Anstalt zu sehen und für Befolgung der Hausordnung überhaupt Sorge zu tragen, worin ihn auf seinen Wunsch die Kollegen unterstützen sollen;

c. die Krankenpflege zu überwachen;

d. die Beköstigung der Schüler zu beaufsichtigen;

e. wo möglich, den Hauptunterricht in der Religion zu erteilen und sich sonst am Unterricht nach Maßgabe seiner Zeit und Kraft zu beteiligen. (19 [1884], 55. 56.)

\*) Im Predigerseminar zu St. Louis ist das Delanat eingerichtet, und dem Inhaber desselben sind gewisse Pflichten des Präsidiums zugeteilt. (S. unter C.)

C. Für den Dekan.

1. Der Dekan ist regelmäßiges Glied der Fakultät und hat in den Fakultätsversammlungen Sitz und Stimme.

2. Er hält wöchentlich, wo möglich, drei regelmäßige Vorlesungen und hält auch außerhalb des Rahmens der Vorlesungen Vorträge vor dem Zötus und arrangiert solche.

3. Er stellt den Bestimmungen der Synode, der Aufsichtsbehörde und der Fakultät gemäß den Anstaltskalender fest und entwirft den Stundenplan, die dann beide von der Fakultät zu approbieren sind.

4. Er führt die Matritel der Anstalt und nimmt die Anmeldungen zum Eintritt in die Anstalt, zum Austritt aus derselben und zu zeitweiliger Abwesenheit von derselben entgegen.

5. Er nimmt alle Gesuche um längere oder kürzere Aushilfe durch Studenten entgegen und erledigt sie in Übereinstimmung mit den Anstalts- und Synodalregeln.

6. Er ist zugleich der Registrar der Anstalt und fertigt alle Zeugnisse und Bescheinigungen aus oder läßt sie ausfertigen.

7. Er führt die Liste der anwesenden und abwesenden Studenten und fertigt das Manuskript für den Anstaltskatalog an oder sorgt für die Anfertigung desselben.

8. Er überwacht die Durchführung der Hausordnung und der sonstigen Bestimmungen der Fakultät und der Aufsichtsbehörde.

9. Er regelt die sogenannten student activities, macht darüber wie auch über Punkt 4, 5, 6, 7, 11 der Fakultät stets die nötigen Mitteilungen und legt die entsprechenden Verzeichnisse auf.

10. Er verwaltet die Studentenkasse und vertritt die Fakultät im Boarding Club der Studenten.

11. Er sieht nach den kranken Studenten im Anstaltsgebäude und im Hospital und hat die Oberaufsicht über das Hauspersonal.

12. Er achtet auf Schonung, Erhaltung und Wiederan-

schaffung des nötigen Anstaltseigentums und hat deshalb, sich in den Versammlungen der Aufsichtsbehörde, der er darüber wie über Punkt 3, 8, 10, 11 stets die nötigen Mitteilungen macht. (31 [1920], 44. 45.)

#### D. Für die Aufsichtsbehörden.

1. Für jede der Lehranstalten der Synode besteht je eine Aufsichtsbehörde, die je von dem betreffenden Distriktspräsidenten, einem zu erwählenden wissenschaftlich gebildeten Prediger und drei zu erwählenden passenden Personen aus der Hörerschaft der Ortsgemeinden oder benachbarten Gemeinden gebildet wird. Die Glieder der Aufsichtsbehörden und deren gesetzliche Nachfolger sind zugleich Trustees der betreffenden Anstalt.

Anmerkung. Die Aufsichtsbehörde des Seminars in St. Louis ist um zwei Pastoren und zwei Laien vermehrt worden (32 [1923], 40), und die "Articles of Incorporation" des Seminars in Seward fordern "seven trustees".

2. Die Aufsichtsbehörde einer Anstalt hat mit allem Fleiß darauf zu achten:

- a. ob die in der Anstalt geführte Lehre dem Worte Gottes nach dem Verstande der symbolischen Schriften unserer Kirche (Konfordia von 1580) gemäß sei;
- b. ob die Lehrer ihr Amt treulich ausrichten und durch einen gottseligen Wandel zieren;
- c. ob das die Ökonomie der Anstalt Betreffende gewissenhaft verwaltet werde.

3. Die Aufsichtsbehörde der betreffenden Anstalt hat bei einer eintretenden Vakanz im Lehrpersonal sofort für die Wiederbesetzung der vakanten Stelle die nötigen Schritte zu tun, die Aufforderung zur Kandidatenaufstellung in den Synodalorganen ergehen zu lassen und die Glieder des betreffenden Wahlkollegiums zu benachrichtigen. Sie hat sofort nach einer Wahl die Vokation dem gewählten Kandidaten zuzustellen. Sie ist auch ermächtigt, einem Neuberufenen genügend Urlaub zu geben, sich auf ein spezielles Fach vorzubereiten.

4. Die Aufsichtsbehörde hat die Pflicht, den Betrag des Gehaltes eines neuberufenen Anstaltslehrers den Grundbe-

stimmungen der Synode gemäß bei dem Board of Directors zu beantragen und nach dem Gutachten und unter Zustimmung des Board of Directors festzusetzen. Überhaupt ist es Sache der Aufsichtsbehörden, die Gehälter der Professoren zu bestimmen, aber stets den jeweiligen Grundbestimmungen der Synode gemäß und nach dem Gutachten und unter Zustimmung des Board of Directors. (Die gegenwärtigen Grundbestimmungen der Synode sind: ein Durchschnittsgehalt von \$1800 jährlich nebst freier Wohnung für die regelrechten Anstaltslehrer. Eine Ausnahmestellung nehmen ein die Professoren der Anstalt in St. Louis und die Präses und Direktoren sämtlicher Anstalten.)

5. Die Aufsichtsbehörde hat das Recht, nötige provisorische Aushelfer an der ihr unterstellten Anstalt anzustellen.

**Anmerkung.** Die Synode wünscht, daß die Anstellung von Hilfslehrern der Regel nach auf zwei Jahre geschehe, gestattet es jedoch den lokalen Aufsichtsbehörden, solche Hilfslehrer ein oder zwei Jahre länger behalten zu dürfen. Macht dies eine Gehaltszulage nötig, so soll die lokale Aufsichtsbehörde in Gemeinschaft mit dem Board of Directors die Gehaltsverhöhung bestimmen. — (Die gegenwärtigen Gehaltsbestimmungen sind: ein Durchschnittsgehalt von \$900 jährlich für die aus den Predigtamts- oder Schulamtskandidaten berufenen Hilfslehrer und \$60 monatlich und freie Wohnung für die aus Studenten und Seminaristen angestellten Aushelfer.)

(29 [1914], 67. 31. [1920], 32.)

6. Die Aufsichtsbehörde hat die etwa nötig werdende Ausweisung von Schülern aus der Anstalt zu begutachten, resp. zu genehmigen.

7. Die Aufsichtsbehörde jeder Anstalt hat in Gemeinschaft mit den Lehrern derselben einen Lehrplan zu entwerfen, resp. den von letzteren entworfenen Plan zu genehmigen, in welchem Plan die verschiedenen Lehrgegenstände so zu verteilen sind, wie dies zur Erreichung des der betreffenden Anstalt gesteckten Zieles am förderlichsten ist.

8. Die Aufsichtsbehörde hat das Recht, in Verbindung mit dem Lehrgerkollegium zu bestimmen, in welchen Fächern der einzelne Lehrer zu unterrichten hat.

9. Jede der Aufsichtsbehörden soll dafür Sorge tragen, daß wenigstens eins ihrer Glieder in jedem Schuljahr

einigen Unterrichtsstunden der verschiedenen ihr unterstellten Anstaltslehrer beizuhöhen.

10. Hat sich die Aufsichtsbehörde überzeugt, daß ein Anstaltslehrer unfähig ist, sein Amt zu verwalten, entweder weil ihm die nötigen Kenntnisse und die erforderliche Lehrtüchtigkeit abgehen, oder weil er nicht imstande ist, die nötige Disziplin zu halten, oder aus sonstigen Gründen, so hat sie das Recht, in Verbindung mit dem Wahlkollegium ihm das Amt abzunehmen. Wenn es sich um eine derartige Abnahme des Amtes handelt, ist die Aufsichtsbehörde nicht auf eine Kollektivstimme beschränkt. In diesem Falle hat sie auch in Verbindung mit dem Wahlkollegium das Recht, je nach Umständen eine zeitweilige pekuniäre Unterstützung zu gewähren, die jedoch in keinem Fall länger als sechs Monate dauern soll.

11. Die Aufsichtsbehörde soll dafür Sorge tragen, daß alle der Anstalt zufließenden Liebesgaben und aller Nutzen von Vermächtnissen usw. an dieselbe nur solchen Zöglingen zugute kommen, die sich wirklich für den unmittelbaren Dienst der Kirche — oder der Schule derselben — vorbereiten.

12. Die Aufsichtsbehörde einer solchen Anstalt, in der sich auch Schüler befinden, deren Eltern und Pfleger sie nicht für den unmittelbaren Kirchendienst bestimmt haben, hat die Macht, auf Empfehlung des Lehrerkollegiums für diejenigen solcher Schüler, die begabt, gottselig, aber arm sind, eine Ermäßigung des für sie festgesetzten Schulgeldes eintreten zu lassen.

13. Die Aufsichtsbehörden sind gehalten, bei ihren Versammlungen den Lehrern und dem Hausverwalter Gelegenheit zu geben, ihre die Anstalt betreffenden Wünsche vorzubringen.

14. Es darf von den Aufsichtsbehörden ein Arzt und ein Apotheker für alle Schüler zusammen angestellt werden, der kontraktlich für eine billige Summe alle Schüler bedient und von ihnen gemeinschaftlich bezahlt wird.

15. Die Aufsichtsbehörde hat den Hausverwalter zu bestellen, seinen Gehalt nach dem Gutachten und unter Zustimmung des Board of Directors zu regulieren und in

Gemeinschaft mit dem Präses (Direktor) der Anstalt ihm die nötigen Weisungen zu geben sowie seine genau zu führende Rechnung über Einnahme und Ausgabe zu prüfen.

16. Es ist die Pflicht der Aufsichtsbehörde, fleißig darauf zu sehen, daß alles Anstaltseigentum in gutem Stande erhalten werde, und daß es möglichst seinem Zweck entspreche, wobei auf berechnete Wünsche der Lehrer und des Hausverwalters Rücksicht zu nehmen ist. In diesem Interesse darf sie solche Reparaturen und Bauten anordnen, deren Herstellung den Kostenpreis von \$500 in keinem Falle übersteigt. In allen andern Fällen ist sie strikt an die Bewilligungen des Board of Directors und die Beschlüsse der Synode gebunden. Bei allen Bauten der Synode soll solche Konkurrenz angewendet werden, wie sie bei tüchtigen Geschäftsleuten üblich ist.

17. Es ist Pflicht der Aufsichtsbehörde, sich bezüglich der gewünschten Neubauten und größeren Reparaturen möglichst genaue Voranschläge machen zu lassen, deren Gesamtkontrakt die für den Bau oder die Reparatur von der Synode bewilligte Summe nicht überschreiten darf. Auch soll sie dem Kassierer der Synode die Kontraktsumme für einen solchen Neubau oder für solche Reparaturen und die Zahlungstermine der Kontraktsumme angeben. Forderungen einer Aufsichtsbehörde an die Kasse, die über die von der Synode bewilligte Summe hinausgehen, dürfen von dem Kassierer der Synode nicht berücksichtigt werden, es sei denn, daß sie von dem Board of Directors vorher begutachtet und gebilligt worden sind.

18. Die Aufsichtsbehörden sind gehalten, eine genaue Zusammenstellung der Herstellungskosten der ausgeführten Bauten und größeren Reparaturen ihrem Bericht an die Synode beizufügen. Auch sollen sie einen detaillierten Kassenbericht über die Gelder, die für die Aufsichtsbehörde-Kasse bewilligt worden sind, zusammenstellen, und dieser Bericht soll im Synodalbericht veröffentlicht werden.

19. Um ihrer Verpflichtung desto besser nachkommen zu können, für die Erhaltung und gute Ausstattung der An-

stalts- und Wirtschaftsgebäude sowie für die Einrichtung aller zur Erhaltung eines guten Gesundheitszustandes notwendigen Dinge zu sorgen, haben die Aufsichtsbehörden das Recht, aus den betreffenden Gemeinden drei Männer zu erwählen, die ihnen als Komitee beratend und helfend zur Seite stehen.

20. Es kann sehr leicht einen bösen Schein erwecken, wenn diejenigen Beamten der Synode, welche Arbeit auszugeben und Lohn zu bestimmen haben, die Leistung solcher Arbeit selbst übernehmen. Die Aufsichtsbehörden mögen darum streng darüber wachen, daß Kontraktabschließende und Kontraktausführende auch in nur geringfügigen Dingen reinlich voneinander geschieden bleiben.

21. Die Aufsichtsbehörden sind für alle ihre Handlungen der Synode verantwortlich und erstatten ihr bei jeder Versammlung über den Zustand der betreffenden Anstalt in jeder Beziehung Bericht.

22. Die Aufsichtsbehörde soll das Recht haben, sich selbst zu ergänzen, falls zwischen zwei Versammlungen der Synode ein Glied abgeht.

(26 [1905], 138. 27 [1908], 61. 28 [1911], 84. 29 [1914], 113—115. 156. 31 [1920], 31. 32 [1923], 35.)

### E. Für die Wahlkollegien.

1. Die Wahlkollegien für die Gymnasien der Synode bilden der Präses der Synode, resp. einer der Vizepräses, die Aufsichtsbehörde des betreffenden Gymnasiums mit einer Kollektivstimme sowie fünf Personen, von denen, wo möglich, zwei aus angrenzenden Distrikten gewählt werden sollen.

2. Die Wahlkollegien für die Seminare bilden der Präses der Synode, resp. einer der Vizepräses, die Aufsichtsbehörde des betreffenden Seminars mit einer Kollektivstimme sowie fünf Personen, die von der Synode selbst aus ihrer Mitte heraus gewählt werden. Für die Lehrerseminare sollen zwei der genannten fünf Personen Lehrer sein.

3. Kein Synodalglied außer dem Präses der Synode darf Glied zweier Wahlkollegien sein.

4. Die Glieder dieser Wahlkollegien werden in der Weise erwählt, daß der Distrikt, in dem sich ein Gymnasium befindet, in dem Jahre vor der Versammlung der Synode die nötigen Personen durch Stimmzettel erwählt und diese Wahl im folgenden Jahre der Synode zur Annahme, resp. Verwerfung oder Verbesserung, vorlegt. Zu diesem Zwecke sollen die Namen in den „Vorlagen und Eingaben für die Synode“ veröffentlicht werden. Läuft in den ersten beiden Sitzungstagen der Synode kein schriftlicher Protest oder Ersatzvorschlag bei dem Wahlrichter ein, so wird die Wahl aller durch einen dahingehenden Vorschlag bestätigt.

5. Das Recht, je einen Kandidaten für eine vakante Professur an den Lehranstalten der Synode aufzustellen, haben die Aufsichtsbehörde und das Lehrerkollegium der betreffenden Anstalt sowie jede Synodalgemeinde. Dies muß aber binnen drei Wochen nach der in den Synodalorganen veröffentlichten Aufforderung zur Kandidatenaufstellung geschehen.

6. Die Namen der aufgestellten Kandidaten sind in den Synodalorganen zu veröffentlichen, wobei angegeben werden soll, von wem die einzelnen Personen aufgestellt wurden.

7. Das Lehrpersonal, die Aufsichtsbehörde und jede Synodalgemeinde hat das Recht, gegen irgendeine der als Kandidaten aufgestellten Personen innerhalb drei Wochen nach dem Datum der Bekanntmachung sämtlicher Kandidaten zu protestieren auf Grund nachgewiesener irriger Lehre oder nachgewiesenen ärgerlichen Lebens. Gibt das Wahlkollegium der Protestation nicht statt, so kann es von den Protestierenden bei der Synode zur Verantwortung gezogen werden.

8. Unmittelbar nach der Wahl hat das Wahlkollegium der betreffenden Anstalt das Wahlresultat durch die Synodalorgane öffentlich bekanntzumachen.

9. Für außerordentliche Fälle behält sich die Synode das Recht vor, wenn sie in Sitzung ist, Wahlen für Besetzung von Lehrstellen für ihre Anstalten selbst zu vollziehen, jedoch unter der Bedingung, daß die in solchen Fällen vollzogenen Wahlen den Gemeinden zur Bestätigung vorgelegt

werden müssen. Geht innerhalb drei Wochen nach der Veröffentlichung der geschehenen Wahl durch den Sekretär des Wahlkollegiums der betreffenden Anstalt kein berechtigter Protest gegen die Wahl an das Wahlkollegium ein, so ist die Wahl gültig.

10. Glieder des Wahlkollegiums sollten von Zeit zu Zeit den Unterrichtsstunden der betreffenden Anstalt beiwohnen.

11. Sowohl Suspension als Absetzung eines Anstaltslehrers wegen falscher Lehre oder ärgerlichen Wandels oder mutwilliger Vernachlässigung seiner Amtspflichten soll durch das Wahlkollegium geschehen, und auch hierbei hat die Aufsichtsbehörde nur eine Kollektivstimme. Mit der Absetzung eines Lehrers hört seine Besoldung und freie Wohnung auf.

12. Diese Instruktionen gelten auch für diejenigen Distriktsanstalten, deren Professoren von der Synode angestellt und besoldet werden. (29 [1914], 111—113.)

#### F. Einzelne Bestimmungen über die Lehranstalten.

##### 1. Für alle Anstalten.

1. Die Lehrer an den Anstalten der Synode halten in dem der Versammlung der Synode vorausgehenden Jahr eine gemeinsame viertägige Konferenz, bei der, wo möglich, der Präses der Synode zugegen sein soll. Diese Konferenz soll die Pflicht haben, auf Gleichförmigkeit des Unterrichts und der Erziehung in den parallelen Anstalten hinzuwirken, sowie überhaupt beauftragt sein, über pädagogische Angelegenheiten der Lehranstalten Rats zu pflegen. Die Reisekosten trägt die Synodalkasse.

Die Präsidcs (Direktoren) an den Anstalten der Synode versammeln sich vor Beginn der Professorenkonferenz mit dem Präses der Synode, um über die Leitung der Anstalten und die Durchführung der Bestimmungen der Synode zu beraten.

(22 [1893], 79. 23 [1896], 131. 27 [1908], 76.  
32 [1923], 28.)

2. Die Bibliotheken der Anstalten der Synode erhalten jährlich einen Beitrag zu ihrer Vervollständigung, und zwar das Seminar in St. Louis \$350, das Seminar in Springfield, die Lehrerseminare und die Colleges je \$200 für ihre Bibliotheken und je \$50 für ihre naturwissenschaftlichen Kabinette. Oakland, Portland und Porto Alegre erhalten je \$75, Conover \$50 für Bibliothekszwecke. (31 [1920], 36.)

3. Über sämtliche Anstalten der Synode soll auf Synodal-kosten alljährlich ein Katalog erscheinen, der die üblichen statistischen Angaben und Lektionspläne enthält. Dieser Katalog soll so eingerichtet sein, daß er auch in Einzelkataloge für die einzelnen Anstalten zerlegt werden kann. Für solche Einzelkataloge werden jeder Lehranstalt als Beitrag zur Deckung der Kosten \$50 jährlich bewilligt. (16 [1874], 52. 21 [1890], 64. 28 [1911], 85. 31 [1920], 180.)

4. Alle Unterstützungsgelder für arme Schüler und Studenten sollen diesen nicht direkt, sondern dem Direktor der Anstalt oder einem von den betreffenden Lehrerkollegium aus seiner Mitte ernannten Verwalter solcher Unterstützungsgelder zugesandt werden. (21 [1890], 90. 91.)

5. Die Kassenbücher der Direktoren oder sonstigen Verwalter der Studentenkassen an den Anstalten der Synode sollen alljährlich durch die Aufsichtsbehörde der betreffenden Anstalt in bezug auf Einnahme, Ausgabe und Stand der Kasse geprüft werden. Die Aufsichtsbehörde soll dann an die Revisionskommission der Synode berichten. (29 [1914], 157. 15 [1917], 133. 162.)

6. Die Verwalter von Legaten, Stiftungen und Gaben aus den verschiedenen Kreisen der Synode für Schüler und Studenten sollen jährlich durch die Distriktspräsidenten den Verwaltern von Studentenkassen einen gedruckten Bericht übersenden, in welchem die Namen der Unterstützten und die Summen, die sie erhalten haben, angegeben sind.

(29 [1914], 157.)

7. Auf allen Anstalten der Synode soll das Studienjahr im September beginnen und im Juni schließen. Die näheren Bestimmungen darüber wie auch in bezug auf kleine

Ferien und freie Tage bleiben den Lehrerkollegien der einzelnen Anstalten unter Zustimmung der einzelnen Aufsichtsbehörden überlassen; doch muß jede Anstalt eine bestimmte Anzahl von wirklichen vollen Schultagen erreichen. (Eröffnungstage und Schlußtage des Semesters und Schuljahres, an denen kein Unterricht stattfindet, werden nicht als Schultage gerechnet.) Dabei sollen nicht mehr als fünf (5) Tage auf die Woche gerechnet werden.

Die Zahl der Schultage auf den verschiedenen Anstalten soll sein: in St. Louis wenigstens 165; in Springfield wenigstens 175; in den Lehrerjeminaren und Colleges wenigstens 180.

Jede Anstalt stellt vor Beginn des Studienjahres diesen Bestimmungen gemäß ihren Anstaltskalender fest, der dann undisputierbar ist. (32 [1923], 30. 31.)

8. Jeder Lehrer an den Anstalten der Synode ist verpflichtet, gewisse mit dem Präsidium, resp. Direktorat, verbundene Funktionen zu übernehmen. Die Aufsichtsbehörden bestimmen unter Beirat des Lehrerkollegiums, welche Funktionen von den einzelnen Lehrern zu übernehmen sind. (20 [1887], 43.)

9. Auf jeder Anstalt der Synode soll eine Kasse eingerichtet werden, aus welcher die durch vorkommende Schädigungen des Anstaltseigentums erwachsenden Unkosten, falls die Täterschaft nicht zu ermitteln ist, zu bestreiten sind. (Reparaturkasse.) (21 [1890], 44.)

10. Jeder Anstalt der Synode wird durch das Board of Directors ein gewisses Gebiet zugewiesen, in welchem sie im Notfall für die Anstalt Gaben an Geld und Lebensmitteln zur Unterstützung des Haushaltes der Anstalt kollektieren kann. Gegenwärtig sind die Gebiete so verteilt:

1. Bronxville im Atlantischen und im Östlichen Distrikt;
2. Fort Wayne im Mittleren Distrikt und in Detroit, Mich.;

3. River Forest im Nord-Illinois- und im Michigan-Distrikt mit Ausnahme von Detroit;

4. Milwaukee im Süd- und im Nord-Wisconsin-Distrikt;

5. St. Paul im Minnesota-, im North Dakota- und Montana- und im South Dakota-Distrikt;

6. Portland im Oregon- und Washington-Distrikt;

7. Edmonton in den nordwestlichen Provinzen Canadas;

8. Seward im Nebraska-Distrikt;\*)

9. Concordia im Westlichen Distrikt;

10. Winfield im Kansas- und im Texas-Distrikt;

11. Conover in North Carolina, South Carolina, Virginia und im Südlichen Distrikt;

12. Oakland im California- und Nevada-Distrikt;

13. St. Louis im Iowa-Distrikt;

14. Springfield im Zentral-Illinois- und im Süd-Illinois-Distrikt. (31 [1920], 35.)

11. Alle Schüler und Studenten, welche die Anstalten der Synode besuchen ohne die Absicht, einmal als Pastoren oder Lehrer der Kirche zu dienen, zahlen außer dem Kostgeld jährlich die Summe von \$100 als Schulgeld, welches vierteljährlich mit dem Kostgeld zu erheben ist. (32 [1923], 34.)

12. Alle Schüler und Studenten, welche die Anstalten der Synode besuchen mit der Absicht, sich auf den Dienst der Kirche vorzubereiten, später jedoch, ehe sie ihr Studium vollendet haben und in den Dienst der Kirche getreten sind, abspringen, sind verpflichtet, den § 11 genannten jährlichen Betrag an Schulgeld nachzuzahlen. (16 [1874], 52.)

13. Der Gesangunterricht auf den Anstalten der Synode ist für alle Schüler, denen die Gabe des Gesanges nicht versagt ist, obligatorisch. Die Regelung desselben ist den Aufsichtsbehörden übertragen, die überhaupt darauf sehen sollen, daß der rechte Gebrauch der Stimme in der Rede- und Gesangkunst bei den Schülern und Studenten erzielt werde. (20 [1887], 41. 22 [1893], 7.)

\*) Da der Nebraska-Distrikt jetzt geteilt ist, so ist das Verstandnis: „im Nord- und im Süd-Nebraska-Distrikt“.

2. Für die Prediger- und Lehrerseminare.

1. Die Lehrerkollegien an den Prediger- und Lehrerseminaren sollen nur dann Gesuche von Gemeinden um zeitweilige Aushilfe durch Studenten des betreffenden Seminars in Erwägung ziehen, wenn diese Gesuche vom Präses des betreffenden Distrikts unterstützt sind.

2. Zeitweilige Aushilfe während des Studienjahres soll nur in ganz besonderen Notfällen gewährt werden. Die Entscheidung darüber steht bei dem Lehrerkollegium, das auch den Studenten, der die Aushilfe leisten soll, zu bestimmen hat.

(18 [1881], 80. 23, [1896], 53. 29 [1914], 71.)

3. Für das praktisch-theologische Seminar (Springfield).

Die Zahl der Zöglinge soll 175 nicht übersteigen.

Schüler, die das siebzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht, sowie solche, die das fünfundschwanzigste Jahr überschritten haben, sollen nicht aufgenommen werden.

Schüler von den andern Anstalten der Synode sollen nur dann Ausnahme finden, wenn solche Ausnahme von dem Lehrerkollegium der betreffenden Anstalt empfohlen wird.

Ausnahmen von diesen Regeln sollen nur in den seltensten Fällen gestattet sein. (23 [1896], 53.)

4. Für die Lehrerseminare.

Solche Zöglinge, welche die Seminare eigenmächtig verlassen haben oder aus dem Seminar entfernt worden sind, dürfen nur dann von einer Synodalgemeinde mit einer Schulstelle betraut werden, wenn das Lehrerkollegium seine Zustimmung dazu gibt. In manchen Fällen wird es nötig werden, daß der betreffende Zögling ins Seminar zurückzutreten hat; in allen Fällen aber ist die Einwilligung des Lehrpersonals zur Übernahme von Schulstellen seitens genannter Zöglinge unerläßlich. Sollte eine Gemeinde dieser Ordnung zuwiderhandeln, so soll sie ernstlich daran erinnert werden und soll auch noch nachträglich gehalten sein, den

Verfügungen des Lehrerkollegiums betreffs ihres auf unrechtmäßige Weise ins Amt gekommenen Lehrers sich zu unterstellen. Weigert eine Gemeinde sich dessen, so sollen die Synodalbeamten mit ihr handeln. Dieser Beschluß soll auch dann seine Anwendung finden, wenn entlaufene oder weggeschickte Zöglinge aus den andern Lehranstalten der Synode mit einer Schulstelle innerhalb unsers Synodalverbandes betraut werden. Auch provisorische Anstellung solcher Schüler, die aus einer Anstalt ausgewiesen worden sind, ist unstatthaft. Doch ist jeder einzelne Fall für sich selbst zu beurteilen, da sich keine allgemeine Regel aufstellen läßt.

(17 [1878], 45. 22 [1893], 63.)

### 5. Gründung neuer Anstalten.

Neue Lehranstalten sollen erst dann von einem Distrikt der Synode gegründet werden, wenn die Synode selbst, resp. der Präses und das Board of Directors derselben, den Rat dazu erteilt haben. (23 [1896], 74.)

## IX. Für die Missionskommissionen.

### A. Für die Kommission für Innere Mission in Nordamerika.

1. Die Kommission für Innere Mission in Nordamerika soll aus fünf Gliedern bestehen, drei Pastoren und zwei Laien, die einen Vorsitz und einen Sekretär aus ihrer Mitte erwählen.

2. Bei der Wahl der Glieder dieser Missionskommission soll darauf geachtet werden, daß diese nicht schon gliedlich einer Distriktskommission für Innere Mission angehören, sondern vielmehr aus einem Distrikt genommen werden, der kein größeres Missionsfeld zu bearbeiten hat. Sie sollen auch möglichst nahe beieinander wohnen.

3. Die Missionskommission soll stets mit den Distriktskommissionen für Innere Mission in enger Verbindung stehen, eine genaue Statistik über die ganze Innere Mission der Synode in allen Distrikten zusammenstellen und deshalb jährlich von den Distriktskommissionen einen eingehenden Bericht über die Missionsfelder der einzelnen Distrikte und

ihrer Arbeiter einfordern. Sie soll durch gründliche Einsichtnahme in den Missionsbetrieb der Distrikte sich informiert halten und allen Distriktskommissionen mit ihrem Räte dienen.

4. Die einzelnen Distrikte der Synode treiben selbständig die Innere Mission in ihrem Gebiete und verwenden die in ihrer Mitte gesammelten Gelder für Innere Mission nach Bedürfnis innerhalb ihrer Distrikte, übernehmen jedoch auch auf Ersuchen der Missionskommission für Innere Mission in Nordamerika einen ihnen jährlich zugewiesenen Teil der für die Betreibung der Inneren Mission in Nordamerika nötigen Kosten, nehmen diesen Betrag in ihre Gesamtbewilligung (Budget) auf und liefern ihn regelmäßig an den Kassierer der Synode ab.

5. Die Missionskommission hat das Recht, auch zu besonderen Kollekten für die Innere Mission in Nordamerika aufzufordern und im Notfalle Gelder für diese Kasse zu borgen.

6. Die der Hilfe bedürftigen Distriktskommissionen wenden sich viermal jährlich an die Missionskommission, um die für die Betreibung der Inneren Mission in ihren Distrikten noch notwendigen Gelder aus der Missionskasse für Innere Mission in Nordamerika zu erhalten.

7. Die Missionskommission vertritt die Sache der Inneren Mission in Nordamerika auf den Versammlungen der Distrikte entweder in eigener Person oder durch andere.

8. Die Vertreter der Distriktskommissionen für Innere Mission und der Kirchbaukommission sollen bei der Versammlung der Synode und in den beiden dazwischenliegenden Jahren mit der Missionskommission für Innere Mission in Nordamerika sich versammeln, um das ganze Missionswert zu beraten, damit ein einheitliches Zusammenarbeiten aller Distrikte erzielt werde. Die Versammlung während der Synode soll so eingerichtet werden, daß das jeweilige Komitee der Synode sich mit den genannten Vertretern versammeln kann. Bei diesen Versammlungen soll neben dem schon angegebenen Zweck besonders auch darüber beraten werden,

welche Summen für das Missionswerk der Inneren Mission in Nordamerika nötig sind, wie diese aufzubringen und an die Distrikte zu verteilen sind.

9. Die Missionskommission gibt von Zeit zu Zeit, etwa halbjährlich, in den Synodalorganen einen Überblick über das Gesamtwerk der Inneren Mission und über die Bedürfnisse der einzelnen Distrikte.

10. Die Missionskommission hat das Recht, Traktate, Predigten und Probenummern von Zeitschriften den Reisepredigern und Missionaren unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(17 [1878], 53. 54. 19 [1884], 65. 21 [1890], 65.  
22 [1893], 82. 29 [1914], 73. 74. 30 [1917], 53.  
31 [1920], 102.)

#### B. Für die Kommission für Mission in Südamerika.

1. Die Kommission für Mission in Südamerika besteht aus fünf Personen, drei Pastoren und zwei Laien, die von der Synode in der im Wahlregulativ vorgeschriebenen Weise erwählt werden.

2. Dieser Kommission ist die Pflege und Fürsorge für die kirchliche Arbeit der Synode in Südamerika zugewiesen.

3. Über die Lehranstalt der Synode in Porto Alegre, Brasilien, soll die lokale Aufsichtsbehörde an diese Kommission regelmäßig berichten, und die Kommission gemeinschaftlich mit der lokalen Aufsichtsbehörde hat das Wahlrecht bei der Besetzung der Professuren.

4. Die südamerikanischen Gemeinden sollen, wie es ihr Recht und ihre Pflicht ist, selber das Gehalt ihrer Diener am Wort bestimmen. Gemeinden, die nicht imstande sind, selber das volle Gehalt ihrer Pastoren aufzubringen, mag Unterstützung gewährt werden; doch sollen solche Gemeinden gehalten sein, ein Bittgesuch um das einzureichen, was sie trotz ernster Anstrengung nicht aufzubringen vermögen. In solchen Fällen soll die Kommission für Mission in Südamerika gemeinschaftlich mit den Brüdern in Südamerika ein Normalgehalt festsetzen, inklusive Minimum und Maximum. Dasselbe Gehalt soll auch für die Missionare gelten, für

deren Unterhalt die Synode Sorge zu tragen hat. In besonderen Fällen soll die Kommission nach ihrem Ermessen handeln.

5. Die Kommission wählt im Namen der Synode für jeden Distrikt einen Vertreter, der auf der Versammlung seines Distrikts und sonst der Mission in Südamerika das Wort redet.

(27 [1906], 78. 28 [1911], 116. 121. 32 [1923], 106. 107.)

### C. Für die Kommission für Mission in Europa.

1. Die Kommission für Innere Mission in Europa besteht aus fünf Personen, drei Pastoren und zwei Laien, die von der Synode in der im Wahlregulativ vorgeschriebenen Weise erwählt werden.

2. Dieser Kommission ist die Pflege und Fürsorge für die kirchliche Arbeit, die entweder die Synode selbst oder andere mit ihr verbundene Kirchentörper in Europa treiben, zugewiesen.

(32 [1923], 106. 107.)

### D. Für die Kommission für Immigranten- und Seemannsmission.

Die Kommission für Immigrantenmission soll ihren Sitz in der Stadt New York haben und aus sieben Personen bestehen, drei Pastoren und vier Laien. Die Glieder der Kommission dienen je sechs Jahre; doch werden von der Synode alle drei Jahre zwei Laien und ein Pastor, resp. zwei, erwählt; sie bilden die Lutheran Immigrant Society, Inc.

In der Kommission eintretende Vakanzien sind von dieser selbst bis zur nächsten Versammlung der Synode auszufüllen.

Die Kommission soll die Immigranten- und Emigrantenmission führen und überwachen und das in ihren Händen befindliche Besitztum der Synode im Namen der Synode und als Trustees im Interesse der Mission verwalten. Sie kann eventuell ein neues Eigentum erwerben, aber stets unter Zurateziehung und Zustimmung des Board of Directors der Synode und des Präses des Atlantischen Distrikts.

Die Kommission erwählt und beruft den Missionar, nachdem sie vorher in den Synodalorganen zur Kandidatenaufstellung aufgefordert und die Kandidatenliste veröffentlicht hat.

Das Gehalt wird von der Kommission bestimmt sowie auch das Gehalt etwaiger Hilfsmissionare. Dem Missionar kann, falls das nötig erscheint, ein Geschäftsführer zur Seite gestellt werden.

Der Missionar soll der Instruktion der Kommission gemäß seines Amtes warten und, wo er Gelegenheit hat, Ein- und Auswanderern Rat und Hilfe erteilen. Zugleich ist ihm die Aufsicht über die Geschäftsführung übertragen.

Die Seemannsmission in New York ist der Immigrantensmissionskommission unterstellt und die Anstellung eines Missionars ihr übergeben.

(27 [1908], 86—89. 28 [1911], 90. 91. 31 [1920], 155.)

**E. Für die Kommission für Fremdsprachige Missionen (Esten-, Letten-, Litauer-, Polen-, Perser-, Finnen-, Slowaken-, Italienermission und etwaige andere Missionen).**

1. Die Kommission für Fremdsprachige Missionen soll aus fünf Gliedern bestehen, die im Zentrum des Landes wohnen und von der Synode in der im Wahlregulativ vorgeschriebenen Weise erwählt werden.

2. Die Kommission soll die Befugnis haben, an den nötigen Orten Subkommissionen zu ernennen und diesen auch die nötigen Instruktionen zu geben.

3. Die Kommission ist ermächtigt, im Verein mit dem Präses der Synode andere fremdsprachige Missionen zu übernehmen, wenn sonst alle Vorbedingungen zur erfolgreichen Führung einer derartigen Mission vorhanden sind.

4. Die Kommission soll darauf sehen, daß die Missionare Jünglinge auf unsere Anstalten schicken, damit später etwaige Posten mit geeigneten Männern, die den Leuten in ihrer Muttersprache predigen und sie geistlich versorgen, besetzt werden können.

5. Die Kommission soll eine besondere Klasse einrichten für derartige Studierende, die der Hilfe bedürftig sind.

6. Für jeden Distrikt soll durch die Kommission ein Vertreter ernannt werden, der auf den Distriktsynoden und sonst die Sache der Fremdsprachigen Missionen vertritt.

7. Die Fakultät des Seminars in Springfield soll eine Kommission der Synode sein, die für die nötige fremdsprachige Literatur Sorge zu tragen hat.

(28 [1911], 110. 29 [1914], 88. 89.)

**F. Für die Kommission für Taubstummenmission.**

1. Die Kommission für Taubstummenmission besteht aus fünf Personen, drei Pastoren und zwei Laien, die von der Synode in der im Wahlregulativ vorgeschriebenen Weise erwählt werden.

2. Diese Kommission hat die Pflege und die Aufsicht über das ganze Werk der Taubstummenmission unter sich und beruft die dafür nötigen Missionare. (23 [1896], 96.)

**G. Für die Kommission für Indianermision.**

1. Die Kommission für Indianermision besteht aus fünf Personen, die von der Synode in der im Wahlregulativ vorgeschriebenen Weise erwählt werden.

2. Diese Kommission hat die Pflege und die Aufsicht über das ganze Werk der Indianermision unter sich und beruft die dafür nötigen Missionsarbeiter.

3. Die Distriktsvertreter der Heidenmission im Ausland sollen in den einzelnen Distrikten auch für die Indianermision wirken. (28 [1911], 125. 126.)

**H. Für die Kommission für Judenmission.**

1. Die Kommission für Judenmission besteht aus sechs Personen, die von der Synode in der im Wahlregulativ vorgeschriebenen Weise erwählt werden.

2. Diese Kommission hat die Pflege und die Aufsicht über das ganze Werk der Judenmission unter sich und beruft die dafür nötigen Missionsarbeiter.

**I. Für die Kommission für Heidenmission.**

1. Zur Leitung der Mission soll ein im Pfarramt stehender Missionsdirektor (General Secretary) und eine aus elf Gliedern bestehende Missionskommission erwählt werden. Dieser Missionsdirektor soll seine ganze Zeit der Heiden-

mission widmen und die Beschlüsse der Missionskommission ausführen.

2. Die Missionskommission soll bestehen zuerst aus sechs Gliedern in St. Louis, nämlich aus zwei Gliedern der theologischen Fakultät, zwei Pastoren und zwei Laien. Diese wären ein stehendes Subkomitee.

3. Sodann sollen der Missionskommission fünf auswärtige Glieder angehören, die auf dem weiten Felde der Synode deren Interessen wahrnehmen und dem Lehrstande angehören sollen. Diese verkehren mit dem Missionsdirektor und dem Subkomitee brieflich, sollen sich aber alle drei Jahre wenigstens einmal und sonst, wo es nötig erscheint, zu einer Vollversammlung der Missionskommission einfinden.

4. Das Subkomitee soll seinen von ihm gewählten stehenden Vorman haben, während die Gesamtkommission für jede Versammlung sich einen Vorsitz zu wählen hat.

5. Die Missionskommission hat in den Distrikten der Synode, in denen keins ihrer Glieder wohnhaft ist, einen besonderen Vertreter, dessen Aufgabe es ist, bei Gelegenheit der Versammlungen der Distriktsynoden und größerer Konferenzen über die Heidenmission Bericht zu erstatten und die Sache derselben zu vertreten. Diese Vertreter werden von der Missionskommission gewählt.

6. Die Wahl der Missionskommission geschieht in der im Wahlregulativ vorgeschriebenen Weise. Bei vorkommenden Vakuen soll die Missionskommission sich selbst ergänzen.

7. Die Missionskommission hat die Befugnis, den Missionsdirektor zu erwählen und die Missionare — aber nur nach sorgfältiger Prüfung durch den Direktor — zu berufen. In allen Routinegeschäften handelt das Subkomitee (in unaufschiebbaren Sachen der Missionsdirektor) als Exekutive, holt aber in wichtigen Sachen das Botum der auswärtigen Glieder der Kommission ein oder beruft eine Plenarversammlung ein, sooft es dies für nötig hält.

8. Die Wahl des Missionsdirektors durch die Missionskommission geschieht in derselben Weise wie die Wahl der Professoren an den Lehranstalten der Synode durch das Wahlkollegium.

9. Alles andere, was auf die Aussendung der Missionare, Anweisung des Ortes und dergleichen Bezug hat, bleibt dem besten Ermessen der Missionskommission überlassen.

10. Bei außerordentlichen Fällen, in der Zeit zwischen zwei Versammlungen der Synode, wo Gott offenbar eine Thür aufthut, ist die Missionskommission berechtigt, auch in einem andern Heidenlande (als in Indien und China) die Arbeit aufzunehmen, ist aber gehalten, in solchem Falle vorher den Rat des Präses der Synode und der Distriktspräsidens einzuholen.

11. Da sich die Norwegian Synod of the American Ev. Luth. Church an der Heidenmission der Synode beteiligt, so wird der von dieser Synode erwählte Vertreter der Heidenmission von der Synode als ein auswärtiges Glied der Missionskommission anerkannt.

(22 [1893], 85. 86. 23 [1896], 82. 28 [1911], 128.  
29 [1914], 106. 110. 111. 31 [1920], 149. 150.)

## X. Für die Kommission zur Verwaltung der Kirchbaukasse.

Es soll eine Allgemeine Kirchbauhilfskasse errichtet werden, aus welcher solchen inkorporierten Gemeinden der Synode, die nicht imstande sind, aus eigenen Mitteln einen nötigen Kirch-, Schul- oder Pfarrhausbau vorzunehmen, Vorschüsse dargereicht werden können und sollen bis zur Hälfte der Kosten des Baues. Nur jedoch in den dringendsten Ausnahmefällen soll die Kommission für ein Pfarrhaus Geld vorstrecken.

In bezug auf diese Kirchbauhilfskasse sollen folgende näheren Bestimmungen gelten:

1. Zur Verwaltung dieser Kasse soll eine Kommission von sechs Personen: zwei Pastoren, zwei Lehrern und zwei Laien, erwählt werden, und zwar, wenn möglich, auf länger als drei Jahre. Die Glieder dieser Kommission sollen an einem Orte wohnen. Zur erfolgreichen Ausführung der Geschäfte der Kommission soll ein salarierter Exekutivsekretär angestellt werden. Dieser Exekutivsekretär soll so berufen werden, daß die Synodalgemeinden aufgefordert werden, Kandidaten auf-

zustellen, und daß der Präses der Synode und die Kommission für die Kirchbaukasse nebst der Kommission für Innere Mission in Nordamerika, die eine Kollektivstimme haben soll, diesen Mann erwählen.

2. Das Geld dieser Kasse soll von dem Kassierer der Synode verwaltet werden; doch soll dieser gehalten sein, dem Kassierer der Kommission einmal im Monat über den Bestand der Kasse Bericht zu erstatten.

3. Diese Kasse erhält ihr Geld durch Kollekten, Geschenke, Vermächtnisse und zinsfreie Darlehen.

4. Aus dieser Kasse erhalten diejenigen Gemeinden zinsfreie Darlehen, für die der eigene Distrikt nicht sorgen kann.

5. Begehrt eine Gemeinde Hilfe, so wird ihr ein Formular eines Bittgesuches zugesandt, das sie ausfüllen und von dem Präses und der Kirchbau-, resp. Missionskommission des betreffenden Distrikts begutachten lassen muß.

6. Dieses Bittgesuch soll folgende Angaben enthalten:

- a. Name und Ort der Gemeinde;
- b. wann die Gemeinde gegründet wurde;
- c. ob sie inkorporiert ist;
- d. wie viele Glieder sie zählt;
- e. welche Aussicht auf Zuwachs sie hat;
- f. was für Eigentum sie besitzt;
- g. welche Schulden sie hat;

h. wieviel sie im vergangenen Jahre zu ihrem Gemeindehaushalt beigetragen hat;

i. wieviel Geld sie aus der Kasse begehrt;

j. wie hoch sich die Kosten des beabsichtigten Neubaus belaufen;

k. ob die Gemeinde jährlich mehr als 10 Prozent des geborgten Geldes zurückbezahlen kann;

l. Unterschrift des Pastors und der Trustees der Gemeinde.

m. Empfehlung des Distriktspräses und der Distriktskirchbau-, resp. Missionskommission.

7. Die Gemeinden, welche Geld aus der Kasse geborgt haben, sollen gehalten sein, jährlich nicht weniger als

10 Prozent davon zurückzubezahlen, und zwar fünf Jahre lang. Im sechsten Jahre soll die noch übrige Summe zurückerstattet werden. Kann die Gemeinde diese noch übrige Schuld im sechsten Jahre nicht entrichten, so soll sie um Verlängerung des Termins einkommen und dann wiederum jährlich wenigstens 10 Prozent der ursprünglichen Summe zurückzahlen.

8. Die Gemeinden, welche Geld aus der Kasse borgen, sollen gehalten sein, dafür eine Note und eine Hypothek (first mortgage) auszustellen. Kann eine Gemeinde keine Hypothek geben, so müssen die Noten von zwei gutstehenden vermögenden Gliedern der Gemeinde endossiert werden.

9. Tritt in der Kommission eine Vakanz ein, so sind die übrigen Glieder derselben ermächtigt, sich mit Vorwissen des Präses der Synode zu ergänzen.

10. Sollte in einer Gemeinde eine Trennung entstehen, so soll das Eigentum derselben, soweit die Synode darauf noch Anspruch hat, dem Teile verbleiben, der der Synode treu bleibt; im entgegengesetzten Falle soll die Kommission gehalten sein, die etwa noch rückständige Schuld einzuklagen.

(28 [1911], 177. 178. 29 [1914], 165. 30 [1917], 123—125. 32 [1923], 93.)

Eine dem Board of Directors überwiesene und von diesem gutgeheißene Formulierung dieser Bestimmungen in der Geschäftssprache des Landes hat folgenden Wortlaut:

**Conditions upon which Loans are Granted to Congregations.**

a. That the church applying for a loan be a regularly organized church of the Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and Other States.

b. That the church be duly incorporated; authorized by law to mortgage its property to secure the payment of the amount granted by the Board; that the church own the land upon which the building to be erected will stand in fee simple, free and clear of all liens and incumbrances.

c. That appropriations can be made by the Church Extension Board only upon proper application of the congregation on the prescribed forms of application, on which all the information required shall be fully given.

d. That every application be endorsed by the President of the District and the chairman of the District Church Extension Board.

e. That the church asking aid raise a sum at least equal to that which it asks from this Board, and that the cost of the building shall not vary essentially from the estimate stated in the application on which the vote of the Board is based.

f. That each church, before receiving the aid granted, pledge itself by resolution to make an annual contribution to the Church Extension Board, and enter such resolution in the church records.

g. That all reimbursements imposed upon the property be promptly paid and the church-building be kept in good repair.

h. That the property be insured, and be kept insured, in a reliable insurance company, in an amount not less than the sum appropriated, and that the following clause be inserted in the insurance policy: "Loss, if any, payable to the Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and Other States, as its interests may appear," and the policy sent to the St. Louis office of the Church Extension Board.

i. That the loan be secured by a first mortgage upon the property, in form as prescribed by this Board, which must be a first lien or incumbrance thereon, and which must be duly executed and recorded and forwarded to the chairman of this Board, with the certificate of title brought down to date, and with the assurance that conditions lettered b. and i. have been complied with.

j. That the Church Extension Board shall be entitled to the immediate repayment of the sum advanced and to enforce the terms of the mortgage in case the church

receiving the aid shall cease to be a church of the Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and Other States, or become extinct, or abandon public worship, or in case of failure to perform any of these conditions.

k. Loans are to be paid to the Church Extension Board in five equal 10 per cent. annual instalments and a .50 per cent. instalment in the sixth year, unless otherwise specified.

1. That the church accepting a loan agrees to put into its church minutes (*Protokoll*) a statement showing that its trustees or other legal officers are authorized to apply to the Church Extension Board for a loan; and that, if the loan is voted by the Church Extension Board, the trustees or other legal officers are authorized to take the proper steps legally to mortgage the property and to fix the amounts and dates required for the payments of the specified instalments upon the mortgage; finally, that a copy of such resolution be sent to the Church Extension Board, and that on this copy be noted the page and volume where such resolution is recorded in the official minutes of the congregation.

(31 [1920], 114. 115. 117.)

#### **Financing the Church Extension Fund Administration.**

1. When Synod collected the amount now in the Church Extension Fund, it was the intention of the contributors that the Fund be and remain a permanent one, and that no part of the fund be used for any other purpose than that of helping congregations to build or to keep churches, schools, parsonages, and teachers' dwellings.

2. Congregations wishing to borrow money from the fund should be willing to recognize this intention of Synod and to see that it is carried out. They should, according to Synod's intention, indeed get the money without interest, but they should not expect Synod to expend an additional sum for the privilege of lending them this money.

3. Churches borrowing money will therefore not consider it unjust to pay 5 per cent. administration expenses on the initial loan covering five years, which amount is to be discounted upon the payment of the loan. They will agree to this if they know that within a few years it actually will cost Synod that much to help them with such non-interest-bearing loans.

(32 [1923], 92.)

## XI. Für die Allgemeine Unterstützungskommission.

1. Die Allgemeine Unterstützungskommission besteht aus drei Gliedern, zwei Pastoren und einem Laien, die von der Synode nach der im Wahlregulativ vorgeschriebenen Weise erwählt werden. Bei eintretender Vakanz hat die Kommission das Recht, sich selbst zu ergänzen.

2. Diese Kommission soll in besonderen Notfällen Gemeinden und Personen, sei es durch Geldgeschenke, sei es durch zinsfreie Darlehen, wenn dies von den Gemeinden des betreffenden Umkreises oder Synodaldistrikts nicht geschehen kann, Hilfe leisten. Insonderheit soll sie sich bei besonderen Landesnöten des In- und Auslandes (Überschwemmungen, Hungersnot, Krieg, Feuersbrünste, Erdbeben u. dgl.) der heimgesuchten Gemeinden und Glaubensgenossen hilffreich annehmen, Bittgesuche um Gaben für solche Zwecke aussenden und die eingehenden Gelder zweckmäßig verteilen.

3. Solchen Gemeinden, denen mit einer Anleihe aus der Kirchbaukasse für die Betreibung ihres Missionswerks zu den dazu nötigen Bauten nicht aus ihrer Not geholfen wäre und deren Unterstützungsbedürftigkeit von dem betreffenden Distriktspräsidenten bezeugt wird, kann die Kommission die Erlaubnis zur Aussendung eines Bittgesuches an alle Gemeinden der Synode gewähren. Alle Gaben für solche Zwecke sollen jedoch, nachdem sie an die betreffenden Distriktskassierer und von diesen an den Kassierer der Synode eingesandt worden sind, durch die Hand der Kommission gehen, damit sie die Kontrolle darüber behält. Die so unterstützten Gemeinden haben der Kommission Rechenschaft abzulegen und

etwaige Baupläne oder Ankäufe von der Kommission gutheißen zu lassen.

4. Die Kommission soll, wo immer sie dies für nötig hält, das Recht haben, mit Hinzuziehung der betreffenden Distriktspräsidenten Subkommissionen zu ernennen, die ihr beim Sammeln und Verteilen der Hilfgelder behilflich sind.

5. Gehen für einen besonderen Zweck mehr Gaben ein, als nötig waren, so fließt der Überschuß in die Allgemeine Kasse der Kommission, damit bei eintretenden Notständen immer alsbald ein Fonds vorhanden ist, woraus sofort Hilfe geleistet werden kann.

6. Die Kommission hat alljährlich über die Verwaltung der Gelder im „Statistischen Jahrbuch“, und sooft die Synode sich versammelt oder deren Beamte es wünschen, einen Bericht abzulegen. (32 [1923], 188. 189.)

## XII. Für die Versorgungsbehörde.

1. Die Versorgung der alters- und krankheitshalber dienstunfähigen Professoren, Pastoren und Lehrer der Synode und deren Angehöriger, resp. Hinterbliebener, wird Sache der ganzen Synode.

2. Zu diesem Zweck wird an Stelle der bisherigen Distrikts-Unterstützungsklassen eine synodale Versorgungskasse geschaffen mit dem Verständnis, daß in jedem Fall, wo es nötig ist, auf ausreichende Versorgung der Betroffenen gesehen werde.

3. Diese Kasse erhält ihre Gelder

a. aus dem Reingewinn des „Homiletischen Magazin“ und des „Schulblatt“;

b. durch einen Zuschuß von 10 Prozent aus dem Reingewinn des Concordia Publishing House;

c. aus den bereits in den Händen der Synode und der Distrikte für diesen Zweck sich befindenden und den in Zukunft gestifteten Legaten, soweit keine testamentarischen oder andere gesetzliche Hindernisse vorliegen;

d. aus regelmäßigen Kollekten in den Gemeinden, aus

freitwilligen Beiträgen der Professoren, Pastoren und Lehrer und aus anderweitigen Gaben;

e. aus dem Ertrag des Lutheran Laymen's League Endowment Fund.

4. Für die Verwaltung dieser Kasse wird eine Allgemeine Kommission erwählt, bestehend aus einem Pastor, einem Lehrer und drei Laien. Die Pflichten derselben sind:

a. die von den Subkommissionen einlaufenden Berichte und Empfehlungen zu prüfen und darüber zu entscheiden, ob die in Frage kommenden Personen versorgungsberechtigt sind oder nicht (im Falle von Unzufriedenheit müßte der betreffende Distrikt handeln);

b. ihre Entscheidung in den einzelnen Fällen an die betreffenden Subkommissionen zu berichten;

c. einen Fonds zu sammeln durch Erlangung von Legaten und größeren Schenkungen, dessen Ertrag dieser Kasse zugute kommt;

d. ihren Kassierer anzuweisen, die nötigen Auszahlungen zu machen;

e. den Subkommissionen in der Aufbringung der nötigen Gelder Anweisungen zu geben;

f. durch mindestens halbjährliche Berichte die Subkommissionen über den Stand der Kasse (Zahl der zu Versorgenden, Kassenbestand, Anforderungen usw.) auf dem laufenden zu halten;

g. bei Gelegenheit der Synode einen eingehenden Bericht über ihre Tätigkeit abzulegen;

h. von Zeit zu Zeit Berichte sowie geeignete Artikel über die Versorgungssache erscheinen zu lassen.

i. Die Kommission ist auch berechtigt, auf Summen, die für das Grundkapital (Versorgungsfonds) gestiftet werden, dem Stifter auf dessen Wunsch für den Rest seines Lebens jährlich eine entsprechende Altersrente ausbezahlen und das Kapital bis an seinen Tod zu verwalten. Alsdann fließt es in den Versorgungsfonds. (Annuity Bonds.)

j. Die Kommission ist ferner berechtigt, einen etwaigen

Bestand in der Versorgungsklasse am Ende des Jahres wenigstens teilweise zum Grundkapital zu schlagen.

5. Jeder Distrikt erwählt eine eigene Subkommission, deren Größe und Dienstzeit er selbst bestimmt. Die Pflichten der Subkommissionen sind:

a. alle Fälle, in denen es sich um Versorgung handelt, zu besehen und darüber an die Allgemeine Kommission zu berichten und ihr Empfehlungen zu machen;

b. mit den Visitatoren an ihrem Teile dafür zu sorgen, daß genügend Beiträge von Seiten der Gemeinden, Pastoren, Professoren und Lehrer eingehen;

c. bei Gelegenheit der Distriktsynoden eingehenden Bericht über die Versorgungssache abzulegen.

6. In der Auszahlung der Versorgungsgelder hat sich die Kommission nach folgendem Regulativ zu richten:

Versorgungsberechtigt sind:

a. Professoren, Pastoren und Lehrer, die infolge Altersschwäche oder Krankheit genötigt sind, ihr Amt niederzulegen. Ausnahmen:

aa. wer zwar durch Krankheit amtsunfähig geworden ist, aber doch Fähigkeit und Gelegenheit hat, sich anderweitig zu ernähren;

bb. wer genügend Vermögen hat und daher keiner Versorgung durch die Synode bedarf;

cc. wer aus gegründeten Ursachen seines Amtes enthoben wird oder leichtfertig sein Amt aufgibt (die Entscheidung hat in solchen Fällen die Allgemeine Kommission nach Beratung mit den Synodalbeamten zu treffen);

b. Professoren-, Pastoren- und Lehrerwitwen und versorgungsbedürftige Kinder von Professoren, Pastoren und Lehrern. Ausnahmen:

aa. wenn die Witwe wieder heiratet;

bb. wenn sie einen sie ernährenden Beruf ergreift (auch hier ist die Entscheidung der Allgemeinen Kommission zu überlassen).

7. Professoren, Pastoren und Lehrer sowie deren Witwen und Kinder, von deren Versorgung hier die Rede ist, werden

dann als Fälle, die von der Subkommission eines Distrikts zu besehen und zu empfehlen sind, erachtet, wenn sie innerhalb des Gebietes des betreffenden Distrikts versorgungsbedürftig geworden sind, mögen sie auch später das Gebiet eines andern Distrikts zu ihrem Aufenthaltswort gewählt haben. Doch hat die Allgemeine Kommission das Recht, solche Pflegebefohlenen der Subkommission des Distrikts, in dessen Gebiet sie wohnen, zu unterstellen, falls sie dies für erspriechlich hält.

8. Die Diener der Kirche, die von Wohltätigkeits-, Erziehungs- und Missionsgesellschaften und -kommissionen im Kreise der Synode berufen und angestellt und beratende Glieder eines ihrer Synodal-distrikte sind, ebenso die im Dienst der Synode stehenden Missionare, Pastoren, Professoren und Lehrer im Inland und Ausland und deren Angehörige oder Hinterbliebene sind gegebenenfalls aus der synodalen Versorgungskasse zu versorgen.

Anmerkung. Wohltätigkeits-, Erziehungs- und Missionsgesellschaften sollen gehalten sein, für einen jeden von ihnen angestellten Diener am Wort, der beratendes Glied eines Synodal-distrikts ist, einen angemessenen jährlichen Beitrag, etwa in der Höhe von \$50, an die Versorgungskommission zu entrichten.

9. Die von Zeit zu Zeit abzuhaltenden Versammlungen der Allgemeinen Kommission mit Vertretern der Subkommissionen im Interesse harmonischen Zusammenwirkens werden von der Synode als Versorgungskonferenz anerkannt.

(23 [1896], 123. 30 [1917], 143—145. 31 [1920], 164. 165. 32 [1923], 184. 185.)

#### **Control of the Lutheran Laymen's League Endowment Fund.**

1. As this fund has been collected with the promise that it is to be a *permanent* fund, known as an Endowment Fund, and that the proceeds are to be used better to care for our "Veterans of the Cross," *viz.*, our incapacitated pastors, professors, teachers, and the widows and orphans of deceased pastors, professors, and teachers, the Lutheran Laymen's League is bound to turn it over to Synod under these two unalterable conditions, *viz.*: —

a. The *capital* fund may be increased, but it must never be reduced or disposed of.

b. The *proceeds* must always be used for the care of our "Veterans of the Cross" in the manner adopted by Synod for this purpose and must not be used for any other purpose.

Excepting for these two conditions, the Lutheran Laymen's League places this fund in the hands of Synod unconditionally and without stipulations.

2 a. The control of the permanent *capital* of this Endowment Fund — meaning the manner of investing and safeguarding it — is to remain with Synod acting through a Special Board.

b. The control of the *proceeds* of this permanent capital is to remain with Synod acting through the board having such matters in charge.

c. The Special Board mentioned in 2 a. shall consist of the President of Synod, the Treasurer of Synod, the Secretary of Synod, the President of the L. L. L., the Treasurer of the L. L. L., and two other members of the L. L. L. The last two members are to be selected by the first five, the permanent members of the Board, as long as the L. L. L. exists and maintains its singular purpose in aiding Synod with word and deed in business and financial matters. At all times the majority of the board shall consist of laymen of the Missouri Synod.

d. The Special Board is to select its own chairman, may appoint an Executive Committee of three, if it seems desirable, and shall itself make the rules to govern its actions.

e. The fund is to be deposited in one or more banks, trust companies, or safety-deposit vaults to be selected by the Special Board and is to be surrounded by the proper safeguards. The fund shall be invested only in United States Government Bonds and in United States Government Securities or in high-class State and Municipal Bonds of this country. (31 [1920], 167—170.)

### XIII. Für die Allgemeine Schulkommission.

1. Die Allgemeine Schulkommission soll aus sieben Gliedern bestehen, zwei Pastoren, zwei Lehrern und drei Laien, von welchen letzteren einer ein Advokat sein soll. Die Glieder der Kommission sollen an einem Orte wohnen.

2. Aufgabe der Schulkommission soll sein, durch Rat, Zuspruch, Belehrung und Ermahnung Sorge zu tragen für die Erhaltung, Hebung und Ausbreitung unsers Gemeindegewissens in allen Gemeinden. Nach innen hin soll sie dafür sorgen, daß überall der rechte Eifer für unsere Schulen erhalten oder wieder geweckt werde. Sie soll sich einen genauen statistischen Überblick über den Stand unsers Gemeindegewissens verschaffen und dafür Sorge tragen, daß diese Statistik immer möglichst korrekt und vollständig ist. Sie soll Artikel über christliche Erziehung in den Synodalblättern erscheinen lassen. Sie soll für ein press service sorgen für Distrikts- und Gemeindeblätter, ebenso für Traktate und andere Drucksachen. Sie soll ausfindig machen, wo Lehrkräfte zu gewinnen oder wiederzugewinnen sind. Sie soll Information über Lehrpläne, Schulbücher, Schularchitektur und innere Einrichtung der Schulen in den verschiedenen Distrikten sich verschaffen und an die einzelnen Distrikte weitergeben. Sie soll sich überhaupt als Dienerin der Distriktsbehörden ansehen und diesen zur Hebung und Erhaltung des Schulwesens auf jede mögliche Weise behilflich sein. Nach außen hin soll ihre Aufgabe die Abwehr der Feinde unserer Schulen sein. Sie soll Information über feindselige Strömungen gegen unser Gemeindegewissen sammeln und durch Belehrung und Vorstellung an geeignetem Orte auf Abwehr der Gefahr hinarbeiten. Sie soll diesbezügliche Information privater Natur an die Distriktsbehörden weitergeben. Sie soll besonders auch das allgemeine Publikum über Zweck und Leistungen unserer Schulen informiert halten und deshalb für entsprechende Artikel in der öffentlichen Presse sorgen. Bei etwaigen Schulkämpfen soll sie auf Aufforderung der betreffenden Distriktsbeamten diese in jeder möglichen Weise unterstützen.

3. Die Schulkommission ist ermächtigt, einen Sekretär anzustellen, der seine ganze Zeit und Kraft der genannten Arbeit widmet und der Kommission unterstellt ist. Die nötigen Geldmittel sollen durch das Board of Directors der Kommission zur Verfügung gestellt werden.

(31 [1920], 236.)

Die Synode empfiehlt, daß eine Allgemeine Schulkonferenz, bestehend aus Vertretern der Allgemeinen Schulkommission, der Distriktschulkommissionen und der Prediger- und Lehrerseminare, sich in der Regel alle drei Jahre versammle.

(32 [1923], 156.)

Es sollen auch gemeinschaftliche Versammlungen der Allgemeinen Schulbehörde und der Sonntagsschulbehörde abgehalten werden, damit ein Einverständnis zwischen beiden Behörden hergestellt, die verschiedenen Pläne besprochen und in gutem Einverständnis ausgeführt werden können. Mitglieder dieser Versammlungen sollen sein der Präses der Synode ex officio und Vertreter unserer vier Seminare.

(32 [1923], 156.)

#### XIV. Für die Sonntagsschulbehörde.

1. Die Sonntagsschulbehörde besteht aus drei Personen, die von der Synode in der im Wahlregulativ vorgeschriebenen Weise erwählt werden.

2. Diese Behörde soll den Gemeinden, wo immer gewünscht, mit Rat und Tat in der Einrichtung, Erhaltung und Förderung von Sonntagsschulen in rein lutherischem Sinn und Geist beistehen.

3. Sie soll besonders für Herausgabe des nötigen Lehrstoffs und einschlägiger Literatur und für Beschaffung geeigneter Lehrmittel durch das Concordia Publishing House Sorge tragen.

(32 [1923], 158.)

#### XV. Für die Kommission für Jugendarbeit.

1. Die Kommission für Jugendarbeit besteht aus fünf Personen, zwei Pastoren, zwei Lehrern und einem Laienglied, die in einer Stadt oder in zweckmäßiger Nähe beieinander

wohnen sollen. Die Wahl der Kommission wird von der Synode in der im Wahlregulativ vorgeschriebenen Weise vollzogen.

2. Die Kommission soll zunächst als Auskunftsstelle dienen, an die man sich wenden kann um Rat oder Auskunft betreffs Gründung und Führung von Jugendvereinen und überhaupt Betreibung sogenannter Jugendarbeit.

3. Die Kommission soll sich mit der ganzen Tätigkeit der Waltherliga bekannt machen und darüber in den kirchlichen Zeitschriften wiederholt berichten.

(31 [1920], 158. 159. 32 [1923], 159.)

**Bereinbarung zwischen der Kommission für Jugendarbeit und den Beamten der Waltherliga.**

1. That there be mutual cooperation between Synod's official Board for Young People's Work and representatives of the Walther League. This is to be brought about by joint meetings and exchange of the reports of the committees on the activities in the interest of young people's work.

2. All larger matters pertaining to young people's work and affecting the congregation or Synod shall be undertaken only after the approval of the Board for Young People's Work has been obtained.

(32 [1923], 161.)

**XVI. Für das Verlagshaus (Concordia Publishing House).**

**A. Für das Direktorium.**

1. Das aus sieben Personen bestehende Direktorium des Concordia Publishing House soll zusammengesetzt sein aus zwei Gliedern vom Lehrstande und fünf praktischen Geschäftslenten. Dieselben sollen sechs Jahre dienen, und zwar so, daß nach einem Triennium die Dienstzeit von dreien, im nächsten Triennium die Dienstzeit von vieren abläuft. Der jeweilige Kassierer der Synode soll zugleich ein Glied des Direktoriums sein.

2. Die Pflichten des Direktoriums sind im allgemeinen: im Namen der Synode, allein zu deren Nutzen und ihr in allem verantwortlich und haftbar, die Synodaldruckerei und -binderei mit allem, was dazu gehört, zu verwalten sowie das Buch- und Zeitschriftengeschäft zu überwachen. Es hat auch die Gehälter der Angestellten und des Generalagenten zu bestimmen.

3. Das Direktorium erwählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Sekretär.

4. Unter den Gliedern des Direktoriums eintretende Vakanzien sind bis zur neuen Wahl durch die Synode von dem Direktorium unter Übereinkunft mit dem Präses der Synode durch Erwählung passender Personen auszufüllen. Keine Person darf in das Direktorium gewählt werden, die mit dem Buchverlag in Geschäftsverbindung steht.

5. Das Direktorium hat mindestens monatlich eine regelmäßige Versammlung zu halten, um sich über den Stand der ihm übergebenen Angelegenheiten in Kenntnis zu setzen und, was zur Förderung derselben dienen möge, Rat zu pflegen und Bestimmungen zu machen. Bei diesen regelmäßigen Sitzungen des Direktoriums soll der Generalagent zugegen sein. Der Präsident hat das Recht, Extraversammlungen anzuordnen, sooft eine Majorität dies verlangt. Alle solche Versammlungen sind beschlußfähig, wenn die Majorität der Glieder erschienen ist.

6. Das Direktorium und alle Glieder derselben sind als Angestellte der Synode laut § 11 der Synodalconstitution in gleicher Weise wie alle andern Synodalbeamten der Synode unterstellt.

7. Das Direktorium hat die alleinige Befugnis zu bestimmen, welche Schriften gedruckt und vertrieben werden sollen, sofern die Synode nicht bereits selbst darüber bestimmt hat. Sämtliche dem Concordia Publishing House zum Druck übergebenen Manuskripte sind je nach Art ihres Inhalts vor Druck derselben den von der Kommission für Literatur zu ernennenden Komiteen von Fachmännern zur Prüfung und Approbation vorzulegen. Diejenigen Manu-

skripte, deren Inhalt auch religiöser Natur ist, wie z. B. deutsche und englische Sprach- und Lesebücher, dürfen erst dann auf Empfehlung der betreffenden Komiteen durch das Direktorium veröffentlicht werden, wenn sie der theologischen Fakultät zu St. Louis zum Zweck einer nochmaligen, schließlichen Prüfung unterbreitet und auch von dieser Kommission, was den religiösen Inhalt betrifft, gutgeheißen worden sind.

8. Das Direktorium ist angewiesen, die Bücher des Generalagenten sowie die Lagerbestände sorgfältig zu revidieren. Zu dem Ende soll es sich vom Generalagenten monatlich ein trial balance vorlegen lassen und sich durch fortlaufende professionelle Kontrolle (audit) der Bücher und Kassenbestände des Geschäfts informiert halten. Alle Belege für die revidierten Rechnungen sind so zu kennzeichnen, daß sie stets als schon gebrauchte erkannt werden können.

9. Das Direktorium soll eine genaue Instruktion für den Generalagenten und seine Unterbeamten ausarbeiten, nach der sich die betreffenden Personen streng zu richten haben. In dieser Instruktion darf keine Bestimmung fehlen, welche die Synode selbst für den Generalagenten gemacht hat oder noch machen wird.

10. Das Direktorium soll die Befugnis haben, mit Hinzuziehung des Präses der Synode den Generalagenten anzustellen und ihn zu entlassen.

11. Das Direktorium soll sich im Bestimmen der Preise der Bücher nach dem Marktpreise richten und überhaupt den Vertrieb der Bücher und Zeitschriften in geschäftlicher Weise durch den Generalagenten leiten.

12. Das Direktorium soll mit allem Ernste darauf sehen, daß Papier und Einband der Synodalbücher dauerhaft seien, und soll dafür Sorge tragen, daß unsere Drucksachen in den Zeitschriften der Synode fleißig angezeigt werden.

13. Das Direktorium hat die Pflicht, die ihm vom Generalagenten angezeigten Schuldner, wenn sie stehende Synodalglieder sind, zu ermahnen und, wenn sie nach wiederholtem vergeblichen Mahnen ihrer Verpflichtung in gewissenloser Weise sich nicht entledigen, bei den betreffenden

Distriktspräsidenten anzuzeigen, die dann mit jenen bösen Schuldnern in gleicher Weise handeln sollen, als wenn sie sich anderer ärgerlichen Sünden schuldig gemacht hätten.

14. Das Direktorium hat zwei Glieder aus seiner Mitte zu erwählen, die den regelmäßigen Sitzungen der Synode beizuwohnen haben. Auch ist es verpflichtet, der Synode alle drei Jahre einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit und den Stand des Geschäfts zu übergeben.

15. Das Direktorium soll gehalten sein, bei Gelegenheit der jährlichen Kandidatenverteilung eine Versammlung mit den Distriktspräsidenten und sonst anwesenden Beamten der Synode abzuhalten, um über etwaige Wünsche aus den einzelnen Distrikten zu beraten.

16. Das Direktorium (und ebenso der Generalagent) soll bei allen Stellenbesetzungen die größte Vorsicht gebrauchen, damit aller böse Schein (bei Berücksichtigung persönlicher Freunde oder Verwandter) vermieden und das Interesse des Verlagshauses nicht geschädigt werde.

(22 [1893], 115. 24 [1899], 114. 27 [1908], 115.)

#### B. Für den Generalagenten und die Angestellten.

1. Der von dem Direktorium im Namen der Synode angestellte Generalagent ist der Superintendent des ganzen Verlagsgeschäfts, dem Direktorium in seiner ganzen Geschäftsführung verantwortlich und hat sich streng nach der vom Direktorium ihm gegebenen Instruktion zu richten.

2. Dem Generalagenten ist nicht gestattet, ein eigenes Brotgeschäft neben seinem Amte zu treiben.

3. Er hat darauf zu sehen, daß sich die Vormänner und Angestellten nach dieser Instruktion richten, soweit sie dieselben betrifft.

4. Jeder Vormann ist dem Agenten für alles in dem ihm übertragenen Departement verantwortlich.

5. Wird es nötig, einen Vormann anzustellen, so schlägt der Agent jemand für den betreffenden Posten vor, worauf das Direktorium über die Anstellung der Person zu beschließen hat.

## 90 Regulative für Beamte, Behörden, Kommissionen.

6. Alle andern Arbeiter stellt der Agent an, doch haben die betreffenden Vormänner das Vorschlagsrecht.

7. Sollte der Agent eine neue Stelle freieren oder einen Angestellten entlassen müssen, so hat er darüber dem Direktorium Bericht zu erstatten.

8. Alle Gehälter und Löhne bestimmt das Direktorium.

9. Der Agent hat über alle Geschäftstransaktionen in geschäftsmäßiger Weise Buch zu führen.

10. Die Rechnungsbücher müssen jederzeit irdenbeinem Gliede des Direktoriums zur Durchsicht offen stehen.

11. Die Belege müssen gekennzeichnet werden, wie vom Direktorium vorgeschrieben.

12. Jeden Monat hat der Agent dem Direktorium über den vergangenen Monat ein trial balance vorzulegen.

13. Nach von dem Direktorium zu treffenden Bestimmungen liefert er den Kassenüberschuß an den Kassierer der Synode ab.

(22 [1893], 118. 119. 23 [1896], 111. 24 [1899], 114.)

### C. Für die Kommission für Literatur.

1. Die Kommission für Literatur besteht aus drei Gliedern der Synode und hat die Pflicht, durch von ihr zu ernennende Komiteen von Fachmännern die Manuskripte zu prüfen, resp. approbieren zu lassen, mit dem Vorbehalt jedoch, daß in bezug auf die Lehre die Zensur der Manuskripte der theologischen Fakultät des Concordia-Seminars zu St. Louis zustehen soll.

2. Der Generalagent des Concordia Publishing House soll nicht eigentliches Glied der Kommission sein, soll aber gehalten sein, den Sitzungen derselben als beratendes Glied beizuwohnen. (31 [1920], 98. 32 [1923], 173.)

### D. Für die Kommission für Kinder- und Jugendliteratur.

1. Die Kommission soll aus vier Gliedern bestehen und ihren Wohnsitz in St. Louis haben; doch hat sie das Recht, nach Bedarf sich durch weitere Mitarbeiter zu ergänzen.

2. Die Wahl der Kommission wird in der von der Synode geordneten Weise vollzogen.

3. Der Vorsitz der Kommission soll ein Glied der Fakultät des theologischen Concordia-Seminars in St. Louis sein.

4. Die Kommission ist gehalten, auf jeder Versammlung der Synode über ihre Tätigkeit einen kurzen Bericht zu erstatten.

5. Die Aufgabe der Kommission soll hauptsächlich darin bestehen, aus der großen Masse von deutschen und englischen Büchern und Schriften, die für Kinder und junge Leute geschrieben worden sind, das Beste und Gediegenste auszusuchen. Findet die Kommission, daß für gewisse Gebiete oder Gegenstände keine den Bedürfnissen unserer Kinder entsprechenden Bücher vorhanden sind, so wird sie es sich angelegen sein lassen, solche Bücher zu produzieren oder produzieren zu lassen.

6. Die von der Kommission ausgewählten und revidierten Bücher und Schriften werden dann dem Direktorium des Concordia Publishing House zum Druck oder Vertrieb übergeben.

7. Selbstverständlich unterliegen auch diese Manuskripte der schließlichen Zensur der theologischen Fakultät des Concordia-Seminars zu St. Louis wie alle andern Drucksachen des Concordia Publishing House.

8. Auf Veranlassung der Kommission wird vom Direktorium des Concordia Publishing House von Zeit zu Zeit ein zweckmäßiger Sonderkatalog für Kinder- und Jugendliteratur herausgegeben.

9. Die der Kommission bei ihrer Arbeit erwachsenden Unkosten werden ihr vom Direktorium des Concordia Publishing House erstattet.

(29 [1914], 127. 31 [1920], 158.)

#### E. Einzelne Bestimmungen.

Die Synode nimmt das Eigentum der Bibelgesellschaft zu St. Louis im Werte von \$17,407.73, angeboten unter der Bedingung, daß die großen und kleinen gewöhnlichen Bibeln auch fernerhin zum Kostenpreise verkauft und der reine

Lutherische Bibeltext unverändert beibehalten werde, mit Dank an. (20 [1887], 57.)

Die Revision des Verlagsgeschäfts, der Bücher und der Kasse des Agenten soll alljährlich durch die von der Synode bestellte Revisionskommission vorgenommen werden.

(20 [1887], 56.)

Jedes Glied der Revisionskommission hat das Recht, zu irgendeiner Zeit sich einen Einblick in das Geschäft zu verschaffen. (18 [1881], 67.)

In die Revisionskommission darf keine Person gewählt werden, die mit dem Buchverlag oder mit andern Verlags-häusern in Geschäftsverbindung steht. (19 [1884], 58.)

Das Concordia Publishing House soll alljährlich eine Summe von \$2000 als einen Versicherungsfonds zurücklegen, so daß durch das im Laufe der Jahre zurückgelegte Kapital ein etwaiger Feuer- oder anderer Schaden gedeckt werden kann. (23 [1896], 109.)

Das Direktorium soll mit bösen Schuldnern, die wiederholter Mahnung, doch die von ihnen gemachten Schulden endlich einmal zu bezahlen, kein Gehör geben, verfahren wie mit nichtzahlenden Geschäftsleuten, nämlich ihnen den Kredit entziehen, und zwar auf so lange, bis sie ihre Rückstände bezahlt haben. (23 [1896], 109.)

Das Concordia Publishing House soll auf starrer Vorausbezahlung der Zeitschriften bestehen. (31 [1920], 178.)

Emeritierten Pastoren, Professoren und Lehrern soll eine der beiden Zeitschriften der Synode („Lutheraner“ oder *Lutheran Witness*) vom Concordia Publishing House unentgeltlich geliefert, und die Kosten dafür sollen aus der Synodalkasse bestritten werden. (31 [1920], 179.)

Für das Besetzung aller Anstalten der Synode soll vom Concordia Publishing House eine genügende Anzahl der Zeitschriften der Synode kostenfrei geliefert werden. Die Unkosten sollen aus der Synodalkasse bestritten werden. Der Präses (Direktor) der Anstalt soll bestimmen, welche Zeit-

Schriften und wie viele Exemplare nötig sind, und die Schüler anhalten, diese Zeitschriften zu lesen.

(31 [1920], 179.)

An den Sekretär der Synode sollen vom Concordia Publishing House je zwei Exemplare der Synodalberichte und des „Statistischen Jahrbuchs“ zur Hinterlegung in das Synodalarchiv gesandt werden.

### XVII. Für den Chronisten.

Der Chronist der Synode hat die Aufgabe, im Namen der Synode die bedeutendsten und wichtigsten Ereignisse und Bewegungen innerhalb der amerikanisch-lutherischen Kirche der Gegenwart, ihre Kämpfe und die Einwirkungen, die sie von außen erfährt, chronologisch kurz der Wahrheit gemäß aufzuzeichnen und so fortgesetzte Beiträge zu einer Chronik der amerikanisch-lutherischen Kirche zu liefern. Insbesondere soll er die wichtigsten Ereignisse im Kreise der Synode von Jahr zu Jahr aufzeichnen.

(4. Synodalhandbuch [1899], 17.)

### XVIII. Für den Statistiker.

Der Statistiker der Synode hat die Aufgabe, die kirchlich-statistischen Nachrichten aus dem Kreise der Synode zu sammeln und alljährlich in einem besonderen Buche („Statistisches Jahrbuch“) zu veröffentlichen. Er soll dabei auf möglichst vollständige, genaue und übersichtliche Statistik bedacht sein und hat in der Anordnung des dafür nötigen auszusendenden Schemas freie Hand. Alle Pastoren, Beamten, Kommissionen usw. der Synode sind gehalten, ihm die erbetenen statistischen Angaben zu machen.

(4. Synodalhandbuch [1899], 5. 13. 31.)

#### Statistisches Bureau.

1. Es soll ein Bureau of Statistics eingerichtet werden.
2. Der von der Synode erwählte Statistiker ist der Leiter dieses Bureaus.

3. Dies Bureau und sein Leiter sind dem Board of Directors unterstellt.

4. Jeder, der innerhalb der Synode Statistit irgendwelcher Art sammeln will, soll sich zunächst mit diesem Bureau in Verbindung setzen, um zu erfahren, wie weit seine Wünsche von demselben befriedigt werden können.

(32 [1923], 234.)

### **XIX. Für den Korrespondenten mit dem Ausland.**

Der Korrespondent mit dem Ausland ist beauftragt, im Namen der Synode mit der lutherischen Kirche des Auslandes einen brieflichen Verkehr zu unterhalten. Der Zweck dieser Korrespondenz ist, eine lebendige Gemeinschaft der Kirche hier mit der des Auslandes zu vermitteln.

(4. Synodalhandbuch [1899], 17.)

### **XX. Für den Eisenbahnsekretär.**

1. Der Eisenbahnsekretär der Synode hat die Aufgabe, die Interessen der Synode bei den verschiedenen Eisenbahngesellschaften des Landes zu vertreten. Besondere Vorschriften außer den nachfolgenden Bestimmungen werden ihm nicht erteilt, er soll aber stets nur das Interesse der Synode als Ganzes und ihrer einzelnen Werke im Auge haben und sich nur von diesem Interesse leiten lassen.

2. Der Eisenbahnsekretär wird von der Synode erwählt; er ernennt dann selbst so viele Assistenten, wie er für gut befindet, und gibt ihnen die nötigen Anweisungen. Die Namen dieser Assistenten sind zu veröffentlichen.

3. Der Eisenbahnsekretär soll, wenn die Versammlung der Synode herannahet, vor allen Dingen und recht frühzeitig den Versuch machen, von allen Passenger Associations im Lande ermäßigte Fahrpreise für alle Synodalen zu erlangen.

4. Einzelnen Bahnen wird vom Eisenbahnsekretär oder seinen Assistenten erst dann Geschäft zugetwandt, wenn die Gesuche um ermäßigte Fahrpreise innerhalb aller Passenger Associations gewährt oder definitiv abge schlagen sind.

5. Der Eisenbahnsekretär und seine beglaubigten Assistenten innerhalb des Territoriums der verschiedenen Passenger Associations sollen im Lauf des Trienniums für offizielle Vertreter der Synode, ihrer Missionen usw. solche Vorteile zu gewinnen suchen, wie sie mancherorts von Zeit zu Zeit gewährt werden. (31 [1920], 247. 248.)

### **XXI. Für das Komitee für konstitutionelle Sachen.**

1. Das stehende Komitee für konstitutionelle Sachen soll aus drei Gliedern bestehen, die von der Synode in der im Wahlregulativ vorgeschriebenen Weise erwählt werden.

2. Diesem Komitee sollen alle zukünftigen Eingaben an die Synode in bezug auf Konstitution und Nebengesetze und namentlich auch in bezug auf Regulative und Ordnungen der Synode zur Prüfung unterbreitet werden lediglich hinsichtlich ihrer Verfassungsmäßigkeit, ihrer Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit den bisherigen Ordnungen und ihrer Ausdrucksweise.

3. Dies Komitee soll das Recht haben, sich in Rechtsfragen durch einen Rechtsgelehrten aus den Kreisen der Synode beraten zu lassen. Es soll auch, wenn die Synode tagt, in den Versammlungen des Synodalkomitees für konstitutionelle Angelegenheiten bei dessen Vorberatungen vertreten sein.

(32 [1923], 132.)

### **XXII. Für das Komitee für Kirchenarchitektur.**

1. Das Komitee für Kirchenarchitektur soll aus fünf Gliedern bestehen, die von der Synode in der im Wahlregulativ vorgeschriebenen Weise erwählt werden.

2. Dies Komitee soll bereit sein, Gemeinden, die vor einem Kirchbau stehen, zu beraten, sowohl selbständige Gemeinden als auch besonders Gemeinden, die mit Synodalgeldern bauen.

3. Dies Komitee soll seine Tätigkeit auch auf Schul- und Orgelarchitektur erweitern. (32 [1923], 234. 235.)

## XXIII. Für die Wahlen auf der Synode.

(Siehe Nebengesetze zu § 10 A und B.)

Schon vor der Versammlung der Synode soll vom Präses der Synode ein Komitee (Wahlkomitee) ernannt werden, das die Wahlen der Synode vorzubereiten, zu leiten und zu beaufsichtigen hat gemäß dem folgenden Regulativ.

1. Während für die stehenden Behörden und Kommissionen der Synode und für einzelne Synodalämter Kandidatenernennungen stattfinden (vgl. unten die näheren Bestimmungen), wählt für die Ämter des Präses und der Vizepräsidenten die Synode selbst die Kandidaten ohne irgendwelchen Vorschlag (Vorwahl).

a. Die erste Kandidatenwahl soll für den Präses und die zweite für die Vizepräsidenten sein; letztere soll jedoch erst dann stattfinden, wenn die Wahl des Präses entschieden ist.

b. Diejenigen fünf Personen, welche in der erstgenannten Vorwahl die meisten Stimmen haben, sollen die Kandidaten für das Präsesamt sein.

c. Sofort nach Feststellung der fünf Kandidaten für das Präsesamt sollen Stimmzettel gedruckt, und in einer späteren Sitzung soll dann die definitive Wahl vermittelt des Wahlkomitees vorgenommen werden.

d. Die Wahl des Präses und der Vizepräsidenten (wie auch des Sekretärs und Kassierers) muß eine absolute Majorität zur Folge haben, während bei allen andern Wahlen eine einfache Majorität genügt.

e. Ergibt sich beim ersten Wahlgang keine absolute Majorität, so ist der Name des Kandidaten, der die niedrigste Stimmenzahl hat, zu streichen und unter den vier zurückgebliebenen Kandidaten eine abermalige Wahl vorzunehmen. Dies — Streichen des nach Stimmenzahl untersten Namens und Wiederwahl — wird so lange fortgesetzt, bis eine absolute Majorität erlangt ist.

f. Ist die Wahl des Präses vollzogen, so findet die die Vizepräsidenten betreffende Vorwahl statt, das ist, die Wahl von

Personen, die Kandidaten für das Vizepräsesamt sein sollen. Für jeden Vizepräses sollen drei Kandidaten sein, und dies sollen diejenigen Personen sein, welche in der Vorwahl die meisten Stimmen erhalten haben. Aus diesen Kandidaten — sechs für zwei Vizepräses, neun für drei usw. — sind die Vizepräses zu erwählen. Auch hier — weil absolute Majorität erforderlich ist — findet Streichung und ein neuer Wahlgang so lange statt, bis eine absolute Majorität vorhanden ist.

g. Nach geschעהener Wahl der Vizepräses soll durch eine abermalige Wahl festgestellt werden, welcher von ihnen der erste Vizepräses, der zweite, der dritte usw. sein soll, und zwar auf die Weise, daß der, welcher die höchste Stimmenzahl hat, der erste Vizepräses — eventuell Nachfolger im Präsesamt — ist. Je nach geringerer Stimmenzahl ergibt sich dann, wer als zweiter, dritter usw. Vizepräses zu fungieren hat.

2. Jeder Distrikt nominiert durch Stimmzettel in seiner Sitzung vor dem Jahre der Versammlung der Synode Kandidaten in doppelter Zahl für die Anstalt oder Anstalten, das Verlagshaus eingeschlossen, in seiner Mitte; der Distriktssekretär schickt die Liste an den Sekretär der Synode; letzterer stellt die Namen aus allen Distrikten zusammen und übergibt sie so bald als möglich dem ernannten Wahlkomitee, das sie dann der Synode zur Bestätigung oder Veränderung für den Wahlzettel unterbreitet.

Hat ein Distrikt einmal die Kandidatenaufstellung unterlassen, oder können aufgestellte Kandidaten nicht dienen, so versammeln sich seine bei der Synode gegenwärtigen Vertreter und stellen die Kandidaten auf.

3. Für die Besetzung der Ämter des Sekretärs, des Kassierers und des Board of Directors macht ein Nominationskomitee die nötigen Vorschläge, indem es der Synode Kandidaten in doppelter Zahl zur Bestätigung oder Veränderung vorlegt. Dies Nominationskomitee soll so zustande kommen: Auf jeder Synodalsitzung wählt die Synode in

der im Wahlregulativ vorgeschriebenen Weise ein aus sieben Gliedern, drei Pastoren, drei Deputierten und einem Lehrer, bestehendes Wahlkomitee für das Nominationskomitee, dessen Glieder nicht zu weit voneinander entfernt wohnen sollen. Dies Wahlkomitee für das Nominationskomitee tritt nach den Distriktsynoden, die der Versammlung der Synode vorausgehen, zusammen und wählt aus den von den Distrikten gewählten Delegaten das Nominationskomitee aus, setzt die so gewählten Glieder desselben zeitig von ihrer Wahl in Kenntnis und veröffentlicht deren Namen im „Lutheraner“ und im *Lutheran Witness*. Bestehen soll dies Nominationskomitee aus fünfzehn Gliedern, sieben Pastoren, drei Lehrern und fünf Laien. Bei der Zusammensetzung dieses Komitees soll darauf geachtet werden, daß so viel als tunlich die verschiedenen Gebiete der Synode vertreten sind, und daß die Glieder des Komitees möglichst große Personalkenntnis besitzen.

4. In derselben Weise sollen nach Vorschlägen durch dasselbe Nominationskomitee alle übrigen Ämter, Behörden und Kommissionen besetzt werden; jedoch sollen von dem Nominationskomitee für alle Ämter, deren Glieder an einem Orte wohnen müssen, je zwei Orte und für jeden Ort eine einfache Gruppe von Kandidaten vorgeschlagen werden.

5. Für alle Wahlen werden die Namen der Kandidaten nicht in sogenannten Reihen, sondern in alphabetischer Ordnung aufgeführt.\*)

(29 [1914], 188. 189. 30 [1917], 94—96. 31 [1920], 249. 250. 32 [1923], 135. 136.)

---

\*) Durch einen besonderen Beschluß hat die 31. Versammlung der Synode (1920) auf ihrem damaligen Wahlzettel die Namen der bisherigen Inhaber eines Amtes, wenn sie wieder nominiert waren, mit einem \* bezeichnet. Dieselbe Weise wurde auf der 32. Versammlung (1923) befolgt.

## Wichtige Dokumente der Synode.

---

### 1. Incorporation der Synode.

#### Articles of Association.\*)

WHEREAS, A voluntary organization has existed since 1847 of the "German Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and Other States," acknowledging as a true exhibition of sound Christian doctrine the Book of Concord of the year of our Lord 1580, and which Association has been enabled to extend its labors throughout many States of this Union and elsewhere, and has caused several corporations to be organized and created for the purpose of building and conducting colleges, seminaries, and other institutions of learning in order thereby to aid in the disseminating of a knowledge of the Word of God and in the educating of ministers and teachers to labor in the Lutheran Church, and

WHEREAS, It is desirable that the parent body should also be incorporated with the view to fully carrying out the original objects of its creation and the more readily to continue and perpetuate its labors,

Now, Therefore, these Articles of Association are adopted and submitted as a basis for its incorporation, to wit: —

#### ARTICLE I. — NAME.

The name of this Corporation shall be: THE EVANGELICAL LUTHERAN SYNOD OF MISSOURI, OHIO, AND OTHER STATES, and an office of the same shall be located in the city of St. Louis, in the State of Missouri.

#### ARTICLE II. — MEMBERSHIP AND OBJECTS.

The object of this Association shall be to unite in a corporate body the members of the Evangelical Lutheran Church who remain true to, and acknowledge as a true exhibition of sound Christian doctrine, the Book of Concord of the year of our Lord Fifteen Hundred and Eighty; to receive, acquire, hold, manage, and control the real and personal property and franchises which may hereafter be acquired by this Corporation and such as have heretofore been obtained and are now held by different educational corporations, under its direction and for its advancement, and to continue and perpetuate the good work of disseminating the Gospel throughout the world.

---

\*) Die "Articles of Association" sind hier in der jetzt geltenden und vom Staate Missouri anerkannten Fassung mitgeteilt. Alle darauf bezüglichen Dokumente und Beglaubigungen befinden sich in der Office der Synode in St. Louis, Mo.

## ARTICLE III. — MEMBERSHIP.

The power of this Corporation shall be lodged with the accredited clerical and lay delegates of the congregations in actual membership with this Synod, not less than five and not more than ten congregations being entitled to one clerical and one lay representative in this organization at the option of said congregations, and only such delegates shall be entitled to a vote at the meeting of this Synod.

## ARTICLE IV. — MEETINGS.

This Corporation shall have a general synodal meeting once in three years and as many special meetings as may be called by its President. The time and place of the first meeting of this Corporation shall be in the year 1896 on Wednesday, April 29, in Fort Wayne, Indiana, and regular meetings thereafter shall be held at such time and place, in or out of the State of Missouri, as may be determined by the Corporation at its regular meetings.

## ARTICLE V. — OFFICERS.

The officers of this Association shall consist of a President, four Vice-Presidents, a Secretary, and a Treasurer. The President, the Secretary, the Treasurer, one pastor and three lay members shall constitute the Board of Directors of the Corporation. All officers and members of the Board of Directors of this Corporation shall be elected at the general meeting of the Corporation for a term of three years and until their successors are duly elected, and have qualified.

## ARTICLE VI. — PROPERTY.

This Corporation shall be fully authorized to acquire and hold, by gift, grant, demise, devise, or otherwise, any franchises, lands, tenements, hereditaments, moneys, rents, goods, and chattels, of whatsoever kind the same may be, which are, or hereafter may be, given, granted, devised, demised to, or purchased by it for its use, and particularly to acquire by direct conveyance or by declarations in trust, as may best suit the interest of this Corporation, all rights, franchises, and privileges of every kind and description, and all real and personal property which are now or may hereafter be held by the Corporation known as, and styled the "Trustees of the Concordia College," a corporation organized and incorporated by an act of the General Assembly of the State of Missouri, entitled "An act to incorporate the 'Concordia College' of the German Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and Other States," approved February 23, 1853; also by the corporation organized and incorporated under the name and style of the "German Theological Seminary of the German Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and Other States," duly incorporated under an act of the General Assembly of the State of Indiana, approved January 21, 1850, and under an amendatory act of said General Assembly of the State of Indiana, approved April 5, 1881;

also by the corporation entitled the "Trustees of the Evangelical Lutheran Teachers' Seminary," incorporated under the laws of the State of Illinois by an act entitled "An act to incorporate the Evangelical Lutheran Teachers' Seminary of the German Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and Other States," approved February 16, 1865, and under an act amendatory thereof, approved February 21, 1867, and by a corporation organized May 10, 1886, under the name and style of "Concordia College" under the general incorporation laws of the State of Wisconsin and placed by the Articles of Association thereof under the supervision and control of the Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and Other States.

#### ARTICLE VII. — BY-LAWS.

This Association shall have and make such by-laws as may appear necessary to accomplish the purpose of its creation and shall create such committees and other subordinate bodies as may seem desirable for the attainment of its general and special objects.

#### ARTICLE VIII. — AMENDMENTS.

Amendments of the Articles of Association may be made at any time at a regular synodal meeting of this Corporation, provided the same be not inconsistent with the Constitution or the laws of the United States or of the State of Missouri and a majority of the voting members present at such meeting have voted therefor, and such amendments thereafter be first submitted to, and approved by, the Circuit Court of the City of St. Louis.

IN THE CIRCUIT COURT, CITY OF ST. LOUIS,  
STATE OF MISSOURI.

June Term, 1894. Monday, July 2, 1894.

*In the matter of the  
German Evangelical Lutheran Synod  
of Missouri, Ohio, and Other States.*

And now on this day come H. C. Schwan, as President, August Rohrlack, as Secretary, and E. F. W. Meier, as Treasurer, of the "GERMAN EVANGELICAL LUTHERAN SYNOD OF MISSOURI, OHIO, AND OTHER STATES," and submit to the Court the Articles of Agreement of said Association, together with a petition praying for a *pro forma* decree thereon, in manner provided by law, and it appearing to the Court that said petition has remained on file in the Clerk's office of this Court for at least three days since the same was first presented to the Court, and the Court having duly examined said Articles of Agreement, and being duly advised in the premises, doth now consider, adjudge, and determine that such Articles of Agreement and the purposes of the Association as therein expressed, come properly within the purview of Article X of Chapter 42 of the Revised Statutes of the

State of Missouri, 1889, entitled "Benevolent, Religious, Scientific, Fraternal—Beneficial, Educational, and Miscellaneous Associations," and are not inconsistent with the Constitution or laws of the United States or of the State of Missouri.

## 2. Incorporation des Concordia Publishing House.\*)

TO WHOM IT MAY CONCERN:—

This is to certify that, under and by virtue of the Statutes of the State of Missouri (more particularly Articles I and VIII of chapter 42, of the Revised Statutes of the State of Missouri, 1889), we, the undersigned, do hereby form a body corporate and adopt the following Articles of Incorporation:

ARTICLE 1. The name of this Corporation shall be "Concordia Publishing House."

ARTICLE 2. Said Corporation shall be located and have its chief place of business in the City of St. Louis, State of Missouri.

ARTICLE 3. The Capital Stock of this Corporation shall be One Hundred and Ninety-six Thousand Dollars (\$196,000.00), divided into one hundred and ninety-six (196) Shares of a par value of One Thousand Dollars (\$1000.00) each; all of which said stock has been *bona fide* subscribed and actually paid up in lawful money of the United States, and is in the custody of the persons herein named as the first Board of Directors of this Corporation.

ARTICLE 4. The names and places of residence of the several stockholders and the number of shares by each subscribed, are as follows, to wit:—

Charles L. Janzow, of St. Louis, Mo., 28 shares.  
 Charles F. Obermeyer, of St. Louis, Mo., 28 shares.  
 Charles F. Lange, of St. Louis, Mo., 28 shares.  
 Henry F. Kirchhoff, of St. Louis, Mo., 28 shares.  
 Christ. H. Sieving, of St. Louis, Mo., 28 shares.  
 Charles F. Querl, of St. Louis, Mo., 28 shares.  
 Ferdinand Uhlich, of St. Louis, Mo., 28 shares.

ARTICLE 5. The number of Directors of this Corporation shall be seven (7) and those agreed upon for the first year are Charles L. Janzow, Charles F. Obermeyer, Charles F. Lange, Henry F. Kirchhoff, Christ. H. Sieving, Charles F. Querl, and Ferdinand Uhlich, who are all residents and citizens of the State of Missouri.

ARTICLE 6. This Corporation shall continue for fifty years.

ARTICLE 7. The object, purpose, and business for which this Corporation is formed shall be to purchase the property and assets of the Concordia Publishing House of the City of St. Louis, Mo., and to carry on the publishing business lately carried on by said house, including a general printing,

\*) Alle auf diese Incorporation bezüglichen Originale und Beglaubigungen befinden sich in der Office des Concordia Publishing House in St. Louis, Mo.

publishing, and binding business; and to do and perform all other acts necessary or proper in connection with such business.

IN TESTIMONY WHEREOF, we have hereunto set our hands and seals this 27th day of May, 1891.

(Signed) CHARLES L. JANZOW.  
 (Signed) CHARLES F. OBERMEYER.  
 (Signed) CHARLES F. LANGE.  
 (Signed) HENRY F. KIRCHHOFF.  
 (Signed) CHRIST. H. SIEVING.  
 (Signed) CHARLES F. QUERL.  
 (Signed) FERDINAND G. UHLICH.

No. .... Shares.  
**STOCK CERTIFICATE OF CONCORDIA PUBLISHING HOUSE.**

THIS IS TO CERTIFY that ..... is entitled to ..... full-paid Shares, of One Thousand Dollars each, of the Capital Stock of the CONCORDIA PUBLISHING HOUSE, a corporation under the laws of Missouri. These shares are transferable only as indicated by the endorsement hereon.

IN TESTIMONY WHEREOF, said Corporation has by the signature of its President and Secretary and Corporate Seal hereto affixed executed this certificate at the City of St. Louis, Missouri, this ..... day of ..... 189

.....  
 Secretary.

.....  
 President.

**ENDORSEMENT.**

(On reverse of Stock Certificate).

The within shares and this certificate representing the same are held by the undersigned in trust for the Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and Other States. All dividends and profits earned by said shares are also the property of said Synod and payable to its Treasurer. And in the event of the undersigned ceasing from any cause to be a director of said Synod for the management of the Concordia Publishing House at St. Louis, Mo., the then acting Treasurer of said Synod is hereby authorized to surrender this certificate and to cause to be issued to my successor in such trust a new certificate with an endorsement similar to this and to be held by such successor on the same conditions.

**3. Incorporation der Lutheran Immigrant Society.**

*AN ACT to incorporate the Lutheran Immigrant Society.*

Became a law July 10, 1911, with the approval of the Governor. Passed, three-fifths being present.

The People of the State of New York, represented in Senate and Assembly, do enact as follows:—

SEC. 1. Christopher Merkel, John C. Borth, Albert J. Beyer, Charles E. Hauselt, Nicholas A. Stemmerman, Henry

F. Ressmeyer, and Henry A. Brummer, together with such persons as they may associate with them and their successors, are hereby created a body corporate, with perpetual succession, by the name of Lutheran Immigrant Society. The objects of the said Corporation shall be to assist emigrants and immigrants on their arrival in the State of New York; to afford relief to distressed emigrants and immigrants; to provide emigrants and immigrants with temporary abode in New York; to provide employment for such immigrants as have been permitted to stay in the United States of America; and to provide emigrants and immigrants with such funds as shall, to the society and its representative, be deemed necessary and proper; also to provide emigrants and immigrants on their arrival with a Christian home; to assist them with the necessary counsel and protection and in connection therewith to provide and maintain a chapel and a chaplain, to be helpful to them in the discharge of their highest religious duties.

SEC. 2. Said Corporation shall have the power to take and hold for any of its purposes by grant, gift, bequest, devise, purchase, or lease, either absolutely or in trust, any property, real or personal, not exceeding one million dollars in amount of value and to convey, or otherwise dispose of, such property, to administer any funds held by the Corporation, and to invest and reinvest any principal and deal with, and expend, the income of the Corporation in such a manner as in the judgment of its trustees will best promote its objects. It shall have all the powers and be subject to the restrictions which now pertain by law to membership corporations, so far as the same are applicable thereto and are not inconsistent with the provisions of this act. Said persons named in the first section of this act shall constitute the first board of trustees and members of the Corporation. Vacancies among the trustees and members occurring by death, resignation, increase in number, or in any other manner shall be filled by the remaining trustees. Said persons, or a majority of them, shall hold a meeting and organize the Corporation and adopt by-laws which shall prescribe the qualifications of members and the manner of their selection, the number of trustees by whom the business and affairs of the Corporation shall be managed, the qualifications and powers and the manner of the selection of the trustees and officers of the Corporation, and any other provisions for the management and disposition of the property and regulation of the affairs of the Corporation which may be deemed expedient, and the trustees of said Corporation shall act without compensation.

SEC. 3. The said society shall be capable of suing and being sued, pleading and being impleaded, answering and being answered unto, defending and being defended, in all courts and places whatsoever and all manner of action and actions, suits, complaints, matters, and causes whatever, and may have a common seal, and may change or alter the same from time to time, and shall be capable of purchasing, taking, holding, and enjoining to it and its successors any real estate in fee simple or otherwise, and any goods,

chattels, and personal estate, or any part thereof, at its will and pleasure, provided that the funds of said Corporation shall never be diverted to any other purpose than the purposes herein mentioned.

SEC. 4. This act shall take effect immediately.

#### 4. Charter of the St. Louis Institution.

*AN ACT to incorporate the "Concordia College" of the German Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and Other States.*

WHEREAS, The members of the "German Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and Other States," and their friends, are desirous of building up and endowing a college in this State, to be called the Concordia College, for the purpose of aiding in the dissemination of knowledge, including all branches of Academic, Scientific, and Theological instruction in general, and giving, moreover, to suitable persons desiring it, instruction in the creed and tenets of said denomination in particular; now, therefore, to enable the parties above named to attain so laudable an object,

*Be It Enacted* by the General Assembly of the State of Missouri as follows:—

SEC. 1. That Carl F. W. Walther, George A. Schieferdecker, Augustus B. Tschirpe, Wilhelm Sihler, August Hoyer, Frederick Wyneken, O. R. Roebelen, Theodore Brohm, Ottomar Fuerbringer, and Ferdinand Sievers shall be, and they and their successors in office are hereby, constituted a body politic and corporate, that they may have, use, and alter at their pleasure a common seal, and that in their corporate capacity they may sue and be sued, plead and be impleaded, in all courts and places whatsoever.

SEC. 2. The persons named in the first section of this act, and their successors in office, shall be known as and styled "The Trustees of the Concordia College" and shall have full power in their corporate capacity to hold, by gift, grant, demise, devise, or otherwise, any land, tenements, hereditaments, moneys, rents, goods, or chattels, of whatsoever kind the same may be, which is, or hereafter may be given, granted, devised, demised to, or purchased by, them for, and to the use of, the aforesaid College; and may sell and dispose of the same, or any part thereof; or lease, rent, or improve the same in such manner as they shall think most conducive to the interest and prosperity of said College; and such property, real and personal, shall be held and applied in good faith solely for the purpose of education, as set forth in the preamble of this act, and for no other or different purpose whatever.

SEC. 3. The said Trustees shall appoint a President, a Secretary, and Treasurer of their own body, the Treasurer always to be a resident of St. Louis County, Missouri; and they, the said Trustees, shall make and establish, alter or amend, such by-laws, rules, and regulations as they may deem necessary and proper, not inconsistent with the Constitution or laws of the United States, or of the State of

Missouri, or the regulations of the aforesaid Synod, and said Trustees shall also determine the number and place of the regular meetings they will hold in each year and fix the time of the next meeting.

SEC. 4. The said Trustees shall hold their office for and during such term as the aforesaid Synod may from time to time fix and establish; provided, however, that said Synod shall have power also to expel any one or more members of the said Board of Trustees at any time for misdemeanor in office, neglect or refusal to do their duty, or other good reasons by the Synod deemed sufficient.

SEC. 5. The Trustees hereafter shall be elected by the officers and members of the aforesaid Synod out of their number; provided, however, that due care shall always be taken that at least two residents of St. Louis County of good standing and in full communion with the Church shall be members of said Board of Trustees.

SEC. 6. The President of the Board of Trustees shall preside at the meeting thereof; he shall have the casting vote whenever there shall be a tie; he shall also have full authority to call an extra session of the Board, whenever requested to do so by three members thereof, and shall moreover discharge such duties as are generally discharged by presiding officers of such bodies, or as from time to time may be assigned to him by the by-laws and regulations of said Board.

SEC. 7. The Secretary shall keep a fair record of all the proceedings of the Board of Trustees, which he shall enter in a book to be provided for that purpose (subject to the inspection of the members of the Board, the officers of the Synod aforesaid, and the donors to the institution), and he shall moreover perform such other duties as may be prescribed by said Board.

SEC. 8. Before entering upon the discharge of the duties of his office, the Treasurer shall give bond, with sufficient security for the faithful discharge of the duties of his office, the sufficiency of his securities to be approved by a majority of the Board of Trustees; and no member of the said Board shall be received as such security. The Treasurer shall take charge of the funds of the College which may be placed in his hands by order of the Board, and shall pay out the same only upon order of the Board.

SEC. 9. The Board of Trustees shall annually present to the aforesaid Synod a full and true report of the progress and condition of said College, signed by their President and attested by the Secretary.

SEC. 10. Said College shall be located at such place within this State as may be designated by a majority of the members of said Board of Trustees; and the said Board shall cause a certificate of the name and place of location to be recorded in the Recorder's office of the County in which it may be located; and thereafter the location shall be as permanently fixed and known to all intents and purposes as if specifically mentioned in this act.

SEC. 11. It shall be the duty of the Board of Trustees, as soon as the funds of the institution will justify it in their

opinion, to cause to be erected suitable buildings for a College and residence for the professors and students, or to procure the same by purchase or donation.

SEC. 12. The Board of Trustees, in conjunction with the President and professors of the College, shall annually prescribe the course of instruction to be pursued, and also the terms of admission into the institution and the prerequisite qualifications for admission; and to make and enforce such other rules and regulations as by them may be deemed necessary for the good government and discipline of the same.

SEC. 13. The Trustees shall have power to admit from time to time such beneficiaries as the funds of the College may warrant, allowing them in whole or in part the benefit of the institution without charge, provided, however, that none but the students of theology shall be beneficiaries.

SEC. 14. The exercises and studies in said College shall be conducted by the President and professors thereof, in accordance with the course of instruction fixed by them, in conjunction with the Board of Trustees and subject to the inspection of the Board and that of the officers of or committees from time to time appointed by the aforesaid Synod for that purpose.

SEC. 15. The President and professors of the said College shall enforce a truly Christian discipline; and they shall have power, if by them deemed necessary, by and with the consent of the Board of Trustees, to expel any student.

SEC. 16. The faculty of the College shall be appointed by said Synod and shall have full power to confer such degrees as are usually conferred by colleges, and to grant diplomas attesting the same.

This act to be in force from its passage, approved February 23, 1853.

## 5. Charter of the Fort Wayne Institution.

(Chapter CCXXVII.)

*AN ACT to incorporate the German Theological Seminary of the German Evangelical Synod of Missouri, Ohio and Other States.*

Approved January 21, 1850.

WHEREAS, The object of this Association is to educate young men for the ministry of the German Evangelical Lutheran denomination among the Germans who have emigrated or shall emigrate to the United States, and eventually to instruct young men for missionaries among the Indian tribes; therefore

*Be It Enacted* by the General Assembly of the State of Indiana,

SEC. 1. That C. F. W. Walther, W. Sihler, E. F. G. Keyl, and Christian Piepenbrink, and their successors are hereby constituted a body politic and corporate by the name and style of the German Theological Seminary of the German

Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and Other States, and by said name shall have power to contract and to be contracted with, to sue and to be sued, to plead and to be impleaded, to answer and to be answered unto, in any court of law or equity, or before any justice of the peace, to use a common seal and alter or renew the same at pleasure, to make and adopt such rules and by-laws as may be deemed proper, so that the same are not inconsistent with the Constitution of the United States or the State of Indiana, to exercise and perform all the functions and privileges necessary for the establishment, government, and advancement of a seminary in the County of Allen, to educate young men for the ministry of the German Evangelical Lutheran denomination among the Germans who have emigrated, or shall emigrate, to the United States, and ultimately to instruct young men in the ministry in said denomination for missionaries among the Indian tribes, and to grant diplomas and confer degrees in divinity.

SEC. 2. That said Synod may, in its said corporate capacity, purchase, or receive by gift, grant, or bequest, such books, maps, charts, philosophic and scientific apparatus, and such personal property as may be necessary and proper, and hold, use, and dispose of the same at pleasure for the benefit of said Seminary, and may also purchase, or receive by gift, grant, or bequest, or devise any real estate, and hold and enjoy, sell, convey, rent, or lease the same at pleasure; provided that said Synod shall not at any one time hold real estate in this State over the value of one hundred thousand dollars.

SEC. 3. That the said named persons, being the present Board of Directors to said corporate body, shall continue in trust until their successors are appointed, and that, for the purpose of perpetuating the franchises, immunities, and privileges hereby granted to said body politic, the said Synod shall have the power to appoint the Board of Directors of said body corporate and to fill any vacancies that may occur in the same, and to create and establish such professorships as may seem desirable, and to abolish, change, or renew the same; provided said Synod exercises said powers in conformity with the constitution, rules, and by-laws of said body corporate.

SEC. 4. That said corporate body shall keep a record of its proceedings, which shall at all times be kept open for the inspection of all persons concerned.

SEC. 5. This act is hereby declared a public act and shall be construed liberally for every beneficial purpose hereby intended, and no omission to use any of the privileges hereby granted shall cause the forfeiture of the same, nor shall any purchase, gift, grant, conveyance, or devise to, or for the use of, said body corporate be defeated or prejudiced on account of any misnomer or informality whatever; provided the intention of the parties be shown beyond a reasonable doubt.

SEC. 6. This act to take effect and be in force from and after its passage.

## Enrolled Act No. 205. Senate.

*AN ACT to amend an act entitled "An Act to incorporate the German Theological Seminary of the German Evangelical Synod of Missouri, Ohio, and Other States," approved January 21, 1850," and legalize certain acts of directors done thereunder.*

SEC. 1. *Be It Enacted* by the General Assembly of the State of Indiana: That Section 1 of an act entitled "An act to incorporate the German Theological Seminary of the German Evangelical Synod of Missouri, Ohio, and Other States, approved January 21, 1850," be, and the same is, hereby amended so as to read as follows: SEC. 1. That C. F. W. Walther, W. Sihler, E. F. G. Keyl, and Christian Piepenbrink, and their successors are hereby constituted a body politic and corporate by the names and style of Concordia College of the German Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and Other States. And by (the) said name shall have power to contract and be contracted with; to sue and be sued; to plead and to be impleaded; to answer and be answered unto in any court of law or equity, or before any justice of the peace; to use a common seal and alter or renew the same at pleasure; to make and adopt such rules and by-laws as may be deemed proper, provided that the same are not inconsistent with the constitution of the United States or of the State of Indiana; exercise and perform all the functions and privileges necessary for the establishment, government, and advancement of a seminary in the County of Allen, to educate young men for the ministry of the German Evangelical Lutheran denomination among the Germans who have emigrated or shall emigrate to the United States, and ultimately to instruct young men in the ministry in said denomination for missionaries among the Indian tribes, and to grant diplomas and confer degrees in divinity.

SEC. 2. That all the acts heretofore done performed by the Board of Directors of the German Theological Seminary of the German Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and Other States, under and by the name and style of Concordia College of the German Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and Other States be, and the same are, hereby legalized.

SEC. 3. Whereas an emergency exists for the immediate taking effect of this act, therefore the same shall take effect and be in force from and after its passage.

WILLIAM M. RIDPATH,

*Speaker of the House of Representatives.*

THOMAS HANNA,

*President of the Senate.*

Approved April 5, 1881.

ALBERT G. PORTER.

Originated in the Senate,

WM. H. SCHLATER,

*Principal Secretary of the Senate.*

Filed April 7, 1881.

E. R. HAWN, *Secretary of State.*

## 6. Charter of the River Forest Institution.

*AN ACT to incorporate the Evangelical Lutheran Teachers' Seminary of the German Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and Other States.*

SEC. 1. *Be It Enacted* by the people of the State of Illinois represented in the General Assembly: That Carl F. W. Walther, Frederick Buenger, Henry Wunder, and Frederick Krage, and their successors are hereby created a body politic and corporate by the name of "The Trustees of the Evangelical Lutheran Teachers' Seminary" and by said name shall have perpetual succession, with power to sue and be sued, to plead and be impleaded, to take and hold real estate and other property, by purchase, gift, grant, devise, or otherwise, to lease, convey, and dispose of the same for effecting and furthering the purposes and objects of said Institution.

SEC. 2. The Corporation hereby created may have and use, and change at pleasure, a common seal, and may make and ordain for the government of the Seminary herein mentioned, and for the government of the officers of said Corporation, such constitution and by-laws as they may deem necessary; provided such constitution and by-laws be not inconsistent with the constitution and laws of the State of Illinois and of the United States.

SEC. 3. The said Trustees may elect one of their number Chairman and also elect and appoint a Secretary and Treasurer from their number; but the said Treasurer shall be elected or appointed by the Trustees herein named, and by their successors, from the County of Du Page; and the said Chairman, Secretary, and Treasurer shall perform the usual duties of such officers and such duties as may be defined and provided for in the constitution and by-laws adopted by said Trustees or their successors.

SEC. 4. The Trustees herein named or their successors shall have power to select a location in any County of this State where the Seminary herein mentioned shall be built, and when such selection is made, the said Trustees or a majority of them shall make and execute a certificate, stating the particular locality selected, and shall cause such certificate to be placed upon the records in the Recorder's office of the County where the premises selected are located, and when such selection is made and said certificate recorded as aforesaid, the place of business of said Corporation shall be at such place, and not elsewhere, and said Trustees shall have power to build the Seminary herein contemplated, and all other necessary buildings to carry out the object of said Institution as said Trustees shall deem proper and necessary.

SEC. 5. The President and professors and all other instructors in said Seminary shall be elected and chosen by the said Trustees or their successors,\*) by and under the direction of the Evangelical Lutheran Synod aforesaid, and said Institution shall be subject to the inspection and visitation of said Synod at all times.

\*) See amendment below.

SEC. 6. The election of Trustees shall be annual \*) at such time and place as shall be provided by the constitution and by-laws of the Corporation hereby created.

ALLEN C. FULLER,  
*Speaker of House of Representatives.*

WM. BROSS,  
*Speaker of the Senate.*

Approved, February 16, 1865. RICHARD J. OGLESBY.

*AN ACT to amend an act entitled an act to incorporate the Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and Other States, approved February 16, 1865.*

SEC. 1. Be it enacted by the people of the State of Illinois represented in the General Assembly: That Section Five (5) of an act entitled, "An act to incorporate the Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and Other States," be, and the same is, hereby so amended that the President and professors and all instructors in said Seminary shall be elected, chosen, or appointed by the Evangelical Lutheran Synod aforesaid; and that Section Six (6) be, and the same is, hereby so amended that the election of Trustees shall occur at such times and places as is provided by the constitution and by-laws of the Synod aforesaid.

SEC. 2. The property, real and personal, of the Corporation created by this act aforesaid, approved February 16, 1865, in case of a division of the aforesaid Synod shall be held and controlled by such branch of said division as shall remain true to the Book of Concord of the year A. D. 1580. And the real estate of the said Corporation, to the amount of thirty thousand dollars actually used for educational purposes, shall be exempt from State, County, and Township taxation.

SEC. 3. This act shall take effect and be in force from and after its passage.

Approved, February 21, 1867.

## 7. Articles of Association of the Milwaukee Institution.

The undersigned, John C. Koch, Charles Elssfeldt, George Kuehle, J. L. Osterhus, C. Fr. Keller, and John L. Semman, who are adult persons and residents of the State of Wisconsin, have made, signed, and acknowledged these written articles for the purpose of forming a corporation, and do now here agree that the plan hereinafter set forth is that upon which said Corporation is formed, and do declare as follows:—

FIRST. The said persons declare that they do hereby associate for the purpose of forming a corporation under the provisions of Chapter Eighty-six of the Revised Statutes

\*) See amendment below.

of the State of Wisconsin, entitled, "Of the Organization of Corporations," and the acts amendatory thereto; and that the purposes for which said Corporation is organized are to cultivate and advance science, literature, and art, and to establish, maintain, use, conduct, and carry on a college, academy, seminary, university, or either one or more of said educational institutions at the city of Milwaukee; which institutions are intended to afford classical, technical, and religious instruction to young men and students who desire to prepare themselves for the ministry of the Lutheran Church, and also to afford convenient and suitable educational advantages for the young whose parents or friends are identified with, or in sympathy with, the religious teaching of the Lutheran denomination. Such institution shall be under the supervision and control of the "German Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and Other States."

**SECOND.** The name of such Corporation shall be "Concordia College," and its location shall be at the City of Milwaukee, and its principal office shall be kept at said city.

**THIRD.** Said Corporation is formed without capital stock.

**FOURTH.** The persons who have executed these articles shall conduct the affairs of said Corporation until the trustees hereinafter named shall have been duly appointed or elected, and thereafter the said Corporation shall be managed by eight trustees, or directors, who shall be chosen by the three District Synods of Wisconsin, Illinois, and Minnesota of the "German Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and Other States." The said trustees shall annually appoint a President, Secretary, and Treasurer for the Corporation, and the Treasurer so appointed shall be a resident of the County of Milwaukee, in the State of Wisconsin; and they, the said trustees, shall make and establish, alter or amend, such by-laws, rules, and regulations as they may from time to time deem necessary and proper for the government of the affairs of said Corporation, subject, however, to the approval of the said Synod. The said trustees shall hold their offices until their successors are respectively appointed by the aforesaid Synod; provided, however, that said Synod shall have power also to expel any one or more members from the said Board of Trustees at any time for misdemeanor or neglect of duty, or for other good reason by the Synod deemed sufficient. All trustees of said Corporation shall be in full communion and of good standing in some church of the Lutheran denomination located within the Synod aforesaid.

**FIFTH.** The President of the Board of Trustees shall preside at all meetings thereof and shall have the casting vote whenever there shall be a tie. He shall also have authority to call an extra session of the board and shall, moreover, discharge such duties as are generally discharged by presiding officers of similar bodies, or such as from time to time may be assigned to him by the by-laws or regulations of the board.

The Secretary shall attend all meetings of the board and shall keep accurate minutes of its business transactions, and shall have custody of the corporate seal and of all the books,

records, papers, and documents belonging to the Corporation. He shall see to it that the accounts are properly kept in a thoroughly businesslike manner, and shall at all times have the same ready for inspection by the trustees; and at the annual meeting he shall present a carefully prepared report of the year's business, which report shall not only exhibit the financial affairs of said Corporation, but shall also contain a carefully detailed statement respecting the physical, moral, and intellectual condition and progress of the students who shall have at any time during the preceding year attended the college or other school conducted by the Corporation.

The Treasurer shall receive and disburse the funds of the Corporation under the direction of the Board of Directors. Before entering upon his duties, the Treasurer shall give bond to the Corporation with sufficient security for the faithful discharge of the duties of his office, the sufficiency and amount of such bond to be approved by the Board of Trustees.

**SIXTH.** The Board of Trustees shall annually present to the aforesaid Synod a full and true report of the progress and condition of such college, signed by their President and attested by their Secretary.

**SEVENTH.** The Board of Trustees, by and with the approval of the aforesaid Synod, shall have authority to appoint such director, professors, and tutors for the college as they see fit, and shall prescribe the course of instruction to be pursued, and also the terms of admission into the educational institutions conducted by said Corporation and fix the prerequisite qualifications for such admission, and may make and enforce such other rules and regulations as from time to time may be deemed necessary by them for the good government and discipline of such director, professors, tutors, and the scholars admitted to such institution.

**EIGHTH.** The Trustees shall have power to admit from time to time such beneficiaries as the fund of the College may warrant, granting to them in whole or in part the benefits and advantages of the institution without charge. The exercises and studies in said College shall be conducted by the director and professors thereof in accordance with the course of instruction fixed by the board; they shall, however, be subject to such modification or change as may be directed from time to time by the officers or duly appointed committees of the Lutheran Synod above mentioned.

**NINTH.** The director and professors of said College shall endeavor to enforce a truly Christian discipline and shall have power, if by them deemed necessary or wise, by and with the Board of Trustees, in each case to expel any student from the College.

**TENTH.** The Board of Trustees shall also have authority in their discretion to grant such literary honors and degrees as are usually granted by colleges and educational institutions, the same to be issued under the corporate seal of said Corporation and to be signed by the President and Secretary thereof and attested by the director of said College. Special

meetings of the Trustees may be held at any time or place when all of the Trustees are personally notified and a majority of them present at such meeting.

IN WITNESS WHEREOF, the said John C. Koch, Charles Eissfeldt, George Kuechle, J. L. Osterhus, C. Fr. Keller, and John L. Semman have hereunto set their hands and seals the eighth day of May, A. D. 1886.

JOHN C. KOCH. (SEAL.)  
 CHAS. EISSFELDT. (SEAL.)  
 GEO. KUECHLE. (SEAL.)  
 J. L. OSTERHUS. (SEAL.)  
 C. F. KELLER. (SEAL.)  
 JOHN L. SEMMAN. (SEAL.)

## 8. Articles of Incorporation of the Seward Institution.

KNOW ALL MEN BY THESE PRESENTS —

That the undersigned, Carl H. Becker, Paul Herpolshelmer, Henry Kath, Fred Christjaener, and Herman Diers, who are each adult persons, and who are each freeholders of the County of Seward, in the State of Nebraska, and C. F. Brommer, of Hamilton County, Nebraska, and H. Miessler, of Platte County, Nebraska, have made, signed, and acknowledged these written articles for the purpose of forming a corporation, and do now here agree that the plan hereinafter set forth is that upon which said Corporation is formed, and do declare as follows: —

FIRST. The said persons declare that they do hereby associate for the purpose of forming a corporation, under the provisions of Article VII, of chapter 14, of the Revised Statutes of Nebraska, 1913, entitled "Educational Institutions," and any and all acts amendatory thereto, and that the purposes for which said Corporation is organized are to cultivate and advance science, literature, and art, and to establish, maintain, use, conduct, and carry on a college, academy, seminary, normal school, or either one or more of said educational institutions, at the City of Seward, in Seward County, Nebraska, which institutions are intended to afford classical, technical, and religious instruction to young men and students who desire to prepare themselves for the ministry of the Lutheran Church, and also to afford convenient and suitable educational advantages for the young whose parents or friends are identified or in sympathy with the religious teachings of the Lutheran denomination. Such institution shall be under the supervision and control of the "Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and Other States."

SECOND. The name of such Corporation shall be "The Lutheran Seminary," and its location shall be at the City of Seward, in Seward County, Nebraska, and its principal office shall be kept at said city.

THIRD. This Corporation is formed without capital.

FOURTH. The persons who have executed these articles shall conduct the affairs of said Corporation until the Trus-

tees hereinafter named shall have been duly appointed or elected, and thereafter the said Corporation shall be managed by seven Trustees, who shall be chosen by the "Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and Other States." The said Trustees shall annually appoint a President, Secretary, and Treasurer for the Corporation, and the Treasurer so appointed shall be a resident of the City of Seward, in the State of Nebraska, and they, the said Trustees, shall make and establish, alter or amend, such by-laws, rules, and regulations as they may from time to time deem necessary and proper for the government of the affairs of said Corporation, subject, however, to the approval of the said Synod. The said Trustees shall hold their offices until their successors shall be respectively appointed by the aforesaid Synod; provided, however, that said Synod shall have power to expel any one or more members from said Board of Trustees at any time for misdemeanor or neglect of duty or for other good reason by the Synod deemed sufficient. All Trustees of said Corporation shall be in full communion and of good standing in some church of the Lutheran denomination located within the Synod aforesaid.

**FIFTH.** The President of the Board of Trustees shall preside at all meetings thereof and shall have the casting vote whenever there shall be a tie. He shall also have authority to call an extra session of the board and shall, moreover, discharge such duties as are generally discharged by presiding officers of similar bodies, or such as, from time to time, may be assigned to him by the by-laws or regulations of the board.

The Secretary shall attend all meetings of the board, and shall keep accurate minutes of its business transactions, and shall have custody of the corporate seal and of all books, records, papers, and documents belonging to the Corporation. He shall see to it that the accounts are properly kept in a thoroughly businesslike manner, and shall at all times have the same ready for inspection by the Trustees, and at the annual meeting he shall present a carefully prepared report of the year's business, which report shall not only exhibit the financial affairs of said Corporation, but shall also contain a carefully detailed statement respecting the physical, moral, and intellectual condition and progress of the students who shall have at any time during the preceding year attended the Seminary or other school conducted by the Corporation.

The Treasurer shall receive and disburse the funds of the Corporation under the direction of the Board of Trustees. Before entering upon his duties, the Treasurer shall give bond to the Corporation, with sufficient surety for the faithful discharge of the duties of his office, the sufficiency and amount of such bond to be approved by the Board of Trustees.

**SIXTH.** The Board of Trustees shall annually present to the aforesaid Synod a full and true report of the progress and condition of such Seminary, signed by its President and attested by its Secretary.

**SEVENTH.** The Board of Trustees, by and with the approval of the aforesaid Synod, shall have authority to appoint such President, professors, and tutors for the Seminary as

they shall see fit, and shall prescribe the course of instruction to be pursued, and also the terms of admission into the educational institutions conducted by said Corporation, and fix the prerequisite qualifications for such admission, and may make and enforce such rules and regulations as from time to time may be deemed necessary by them, for the good government and discipline of such President, professors, tutors, and the scholars admitted to such institution.

**EIGHTH.** The Trustees shall have power to admit from time to time such beneficiaries as the funds of the Seminary may warrant, granting to them in whole or in part the benefits and advantages of the institution without charge. The exercises and studies of said Seminary shall be conducted by the President and professors thereof in accordance with the course of instruction fixed by the board; they shall, however, be subject to such modification or change as may be directed from time to time by the officers or duly appointed committee of the Lutheran Synod above mentioned.

**NINTH.** The President and professors of said Seminary shall endeavor to enforce a truly Christian discipline and shall have power, if by them deemed necessary or wise, by and with the consent of the board in each case, to expel any student from the Seminary.

**TENTH.** The Board of Trustees shall also have authority, in their discretion, to grant such literary honors and degrees as are usually granted by seminaries, colleges, and educational institutions, the same to be issued under the corporate seal of said Corporation, and to be signed by the President and Secretary thereof, and attested by the President of said Seminary. Special meetings of the Trustees may be held at any time or place when all the Trustees are personally notified and a majority of them are present at such meeting.

IN WITNESS WHEREOF, the said Carl H. Becker, Paul Herpolsheimer, Henry Kath, Fred Christjaener, Herman Diers, C. F. Brommer, and H. Miessler have hereunto set their hands and seals the 7th day of August, A. D. 1918.

In Presence of: —

(Signed) R. S. NORVAL.

(Signed)	CARL H. BECKER.	{SEAL.}
	PAUL HERPOLSHMEIER.	{SEAL.}
	HENRY KATH.	{SEAL.}
	FRED CHRISTJAENER.	{SEAL.}
	HERMAN DIERS.	{SEAL.}
	C. F. BROMMER.	{SEAL.}
	H. MISSLER.	{SEAL.}

IN THE COUNTY COURT OF SEWARD COUNTY,  
NEBRASKA.

*In the Matter of the Incorporation of* } Certificate.  
*"The Lutheran Seminary."*

I, the undersigned Harry L. Norval, Judge of the County Court within and for Seward County, Nebraska, do hereby certify that on the 17th day of August, A. D. 1918, a petition

and application was filed in this Court praying for the incorporation of "The Lutheran Seminary or Seward, Nebraska"; that pursuant to said application appraisers were duly appointed in the manner provided by law and did on the 18th day of September, 1918, return to this Court an appraisal of the true value in money of all goods, chattels, lands, and tenements of the said "Lutheran Seminary."

I further certify that said valuation was placed by said appraisers at the sum of One Hundred Fifty Thousand Dollars (\$150,000.00), and that said sum is equal to the amount required for the commencement of an institution provided for under the provisions of Article 7, of Chapter 14, of the revised Statutes of Nebraska for the year 1913.

IN TESTIMONY WHEREOF, I have hereunto set my hand and affixed the Seal of the County Court at my office in the City of Seward, Nebraska, this 19th day of September, A. D. 1918.

(SEAL.) (Signed) HARRY L. NORVAL,  
Judge of the County Court.

## 9. Articles of Association of the Winfield Institution.

### KNOW ALL MEN BY THESE PRESENTS —

That the undersigned hereby associate themselves together for the purpose of becoming a body corporate under the laws of the State of Kansas, and for such purpose hereby certify :

FIRST, That this Corporation shall be known as the St. John's English Lutheran College.

SECOND, That the purpose for which this Corporation is formed is to promote religious, moral, intellectual, and physical education, and for such purpose to erect a college and other buildings, and to purchase and hold real estate and personal property, to receive, hold, and possess property, both real and personal, and mixed, by devise, donation, or subscription, or by revenue received and obtained in the usual conduct of the business of such college, with the right to use, transfer, or sell the same as deems advisable.

THIRD. The business of such Corporation shall be transacted in the City of Winfield, State of Kansas.

FOURTH. The time for which this Corporation shall exist and do business shall be for the period of ninety-nine (99) years.

FIFTH. Said Corporation shall be managed, operated, and controlled by five trustees, and the names and places of residence of those who are appointed for the first year, are as follows: J. P. Baden, Winfield, Kans.; C. L. Janzow, St. Louis, Mo.; A. W. Meyer, Pittsburgh, Pa.; D. N. Wolf, Winfield, Kans.; Silas Rader, Winfield, Kans.

SIXTH. The capital stock and property of this Corporation shall not be represented by individual shares of stock, but shall consist of all and any property, which it may receive or obtain by devise, donation, gift, subscription, and

from the sale of any property so received or obtained by it, and from any revenues that may be received or obtained by conducting, managing, and operating a college as may be operated as intended by the provisions of this charter, and from any other legitimate and proper source from which a revenue or property of any kind or character may be received, obtained, and held. Any and all of such property to be owned and held by said Corporation, and managed, controlled, and operated by said Board of Trustees for the use, benefit, welfare, and general promotion and advancement of said college, and the purpose for which it is intended.

IN WITNESS WHEREOF, said parties have hereunto subscribed their names this 20th day of February, A. D. 1893.

J. P. BADEN.  
C. L. JANZOW.  
J. G. MOECKEL.  
SILAS RADER.  
GEO. LUECKE.

#### TRANSFER TO SYNOD OF ST. JOHN'S COLLEGE.

This Indenture, made this 4th day of May, in the year of our Lord One Thousand Eight Hundred and Ninety-three between St. John's English Lutheran College, a Corporation of the State of Kansas, with its place of business located at Winfield, in Cowley County, in said State of Kansas, party of the first part, and the English Evangelical Lutheran Synod of Missouri and Other States, party of the second part, witnesseth:—

THAT WHEREAS, The party of the first part was incorporated for the purpose of receiving donations, and building, equipping, conducting, and maintaining, at the City of Winfield, a college under the control and guidance of the Lutheran Church;

AND WHEREAS, The funds for such purposes were expected and intended to be raised and accumulated by subscriptions, donations, gifts, or bequests;

AND WHEREAS, The Trustees named in the charter and the persons interested in the promotion of the enterprise have, after investigation, determined that the objects sought can be better obtained and accomplished by transferring any property which said Corporation may now have, as well as the college itself, and all donations and gifts secured, to the governing and controlling power and body of the Church, to wit: The English Evangelical Lutheran Synod of Missouri and Other States;

AND WHEREAS, Said Corporation now holds in its name Block Twelve (12) in Grand View Addition to the City of Winfield, lying and situated in the County of Cowley and the State of Kansas, as and by virtue of a gift and donation from J. P. Baden, who concurs in the behalf and opinion that the interest of such college and its establishment and maintenance can better be promoted and subserved by a transfer to said Synod;

*Now Therefore*, In consideration of the premises, said Corporation, The St. John's English Lutheran College, by its Board of Trustees, duly authorized, does hereby transfer and set over to said, The English Evangelical Lutheran Synod of Missouri and Other States, Block Twelve (12) in Grand View Addition to the City of Winfield, lying and situate in said County and State;

To Have and to Hold, with all the appurtenances thereunto belonging, with the express understanding and agreement that said Synod shall complete the college-building now in process of construction thereon, and maintain, equip, and control a college under the teachings, guidance, and control of said Synod of the Lutheran Church for the promotion of religious, scientific, and higher education generally.

And if said Synod shall at any time fail to so manage, maintain, and operate such a college, then and in that event said property, and all improvements which may hereafter be constructed thereon, shall revert absolutely to J. P. Baden, the original donor thereof, and being also the largest donor to said college and the man most active in its establishment; and upon such reversion the said J. P. Baden shall become the absolute and qualified owner of said property with full power of possession and disposition as he may deem fit and proper.

IN TESTIMONY WHEREOF, the said St. John's English Lutheran College, by its duly authorized Board of Trustees, has caused these presents to be signed by the chairman of said Board of Trustees, and attested by the Secretary thereof, said Board having no seal at the time of the execution hereof.

ST. JOHN'S ENGLISH LUTHERAN COLLEGE,  
per J. P. BADEN,  
Chairman, Board of Trustees.

## 10. Charter of the Conover Institution.

*AN ACT to incorporate the Trustees of Concordia College, situated at Conover, in Catawba County, North Carolina.*

The General Assembly of North Carolina do enact:—

SEC. 1. That P. C. Henkel, Paul Hunsucker, J. M. Smith, D. D. Seltz, Andrew Holler, A. M. Huit, M. L. Little, and M. Lippard, and their associates and successors duly elected, are hereby created a body politic and corporate in the name and style of the Trustees of Concordia College, and said Trustees shall have succession, and may have and use a common seal, and be capable in law to sue and be sued, plead and be impleaded in all the courts of this State, and may take, demand, receive, and possess all lands and tenements, moneys, goods, and chattels, which have been, or which may be, given them by will or otherwise for the use of said College, in the town of Conover, Catawba County, with power to make all needful rules and regulations for their own government and that of said College, and shall have continued succession in such

capacity for the instruction of youths in the various branches of science, literature, and art.

**SEC. 2.** That there shall not be less than six nor more than fifteen Trustees of said Corporation at any one time. That all vacancies occurring in the Board of Trustees shall be filled by the Concordia College Association of the Evangelical Lutheran Church, as set forth in the Basis and Plan of said College. In case such association fails to fill such vacancies, that then the Trustees shall have power to fill vacancies in their body.

**SEC. 3.** That the President and professors of said College, by and with the consent of the Trustees of said College, shall have the power of conferring the degree of Master of Arts and the degrees and distinction of less dignity than Master of Arts which are usually conferred by colleges.

**SEC. 4.** That it shall not be lawful for any person or persons to sell any wines or spirituous or malt liquors to any person within two miles of said Concordia College, except for medicinal purposes, nor give nor convey to the students of said College any intoxicating liquors without special permission in writing of the Faculty of said College, and any person or persons violating any of the provisions of this act shall be considered guilty of misdemeanor and shall be fined not exceeding fifty dollars nor imprisoned not more than thirty days for each and every offense.

**SEC. 5.** That said Corporation may take and hold real and personal property not exceeding one hundred and fifty thousand dollars cash and enjoy any and all rights incident to a corporation and necessary to accomplish the object of its creation.

**SEC. 6.** That said Trustees may open books of subscription and receive any money or property, by donation or otherwise, and appropriate the same to the use of the College aforesaid, and may sell, exchange, or dispose of any of said property in furtherance of the interests of said College when not constrained by conditions in receiving said property.

**SEC. 7.** That the said Board of Trustees shall have power to elect a President and professors to teach in this Institution, and remove them for good cause, and to erect suitable buildings for said School as may be deemed proper, and to exercise supervision and control over the same when established and put in operation according to the Basis, Plan, and Constitution of said College.

**SEC. 8.** That three of the Trustees shall constitute a quorum for the transaction of business, selecting one of their number to preside in the meetings.

**SEC. 9.** That whenever property is received by the Corporation, by gift or otherwise, on conditions specified in the deed or other instrument conveying the property, and the Corporation shall not comply with the conditions or shall cease to use the property in conveyance, then the property is to avert to the grantor, his heirs, or assigns.

**SEC. 10.** That the said Trustees are hereby further empowered to borrow money to a sum not exceeding one thousand dollars; provided, however, that the sum borrowed shall

be applied to the liquidation of debts now properly owed by said Trustees on the aforesaid building; and secondly, to the completion of said building and to such other objects as may be necessary to prepare the building for use as a college.

SEC. 11. That the aforesaid Trustees shall be liable only for the payment of such sums as they may borrow as Trustees of Concordia College, and in no instance shall the personal property or real estate of any member or members of the association be subject to or exposed to sale for the liquidation of any debt or debts made in the interest of said College; but as security to persons lending them money the Trustees are, by the terms of this charter, empowered to execute a lien upon the building and ground upon which said building stands, and as additional security to persons lending to said Trustees and stockholders, the said College shall be insured in one or more insurance companies for an amount not less than fifteen hundred dollars.

SEC. 12. That the tenth section shall be construed as not to prevent the said Trustees from borrowing additional sums of money from time to time, but in no case shall their indebtedness at any one time exceed the sum therein provided for, viz., one thousand dollars.

SEC. 13. This act shall be in force from and after its ratification.

In the General Assembly read three times and ratified this, the 11th day of February, A. D. 1881.

*AN ACT to amend Chapter Fifteen (15) of the Private Laws of 1881.*

The General Assembly of North Carolina do enact:—

SEC. 1. That Section One (1) of Chapter Fifteen (15) of the Private Laws of eighteen hundred and eighty-one (1881) be amended by inserting after "College," in line six (6) of said section, the clause: "and J. A. Hirth, of Washington, D. C., G. E. Long, J. F. Hunsucker, Jonas Hunsucker, Franklin Dellinger, H. B. Hemmeter, J. M. Smith, W. Perry Smyre, J. A. Yount, and Jones C. Yount, of Conover, N. C., Elijah Coyner and Theodore Coyner, of Waynesboro, Va., H. B. Dreyer, of Baltimore, Md., H. H. Niemann, of Pittsburgh, Pa., and F. Kuegele, of Koerner's Store, Va., duly appointed and elected to said board from time to time since the eleventh day of February, 1881, are hereby declared the proper successors of the original corporators under this act."

SEC. 2. That Section Two (2) of said chapter be amended by striking out all of said section after the word "by" in line four (4) of same and inserting in lieu thereof the words "The Evangelical Lutheran Synod of Missouri and Other States."

SEC. 3. That Section Four (4) of said chapter be amended by striking out the clause between the word "purposes" in the fourth line and the word "and" in the seventh line of said section.

SEC. 4. That Section Six (6) of said chapter be amended by inserting between the word "aforesaid" and the word "and," in the fourth line thereof, the words "may borrow

money for the benefit of said College" and between the word "exchange" and the word "or," in the fourth (4) line thereof, the word "mortgage"; by striking out the words "of said" at the beginning of line five (5) of said section and inserting between the word "property" and the word "in," in the same line, the qualifying clause "in any manner."

SEC. 5. That Section Seven (7) of said chapter be amended by striking out all of said section after the word "same" in the fifth line thereof.

SEC. 6. That Section Eight (8) of said chapter be amended by striking out the word "three" in the first line of same and inserting instead the word "majority."

SEC. 7. That in lieu of the word "avert" in the sixth (6) line of section nine (9) of said chapter, the word "revert" be inserted.

SEC. 8. That Section Ten (10), Eleven (11), and Twelve (12) of said chapter be repealed.

SEC. 9. That this act shall be in force from and after its ratification.

In the General Assembly read three times and ratified this 16th day of February, A. D. 1903.

---

Die andern Anstalten der Synode besitzen keine besonderen "charters" oder "Articles of Association". Alles gesetzlich Nötige ist in der Incorporationsurkunde der Synode enthalten, die in den Staaten, in denen die Synode Anstalten besitzt, niedergelegt ist. Das Eigentum dieser Anstalten ist direkt auf den Namen der Synode überschrieben, und die Dokumente befinden sich in der Office der Synode in St. Louis, Mo. Auch die Anstalten, die früher Eigentum besonderer Distrikte oder Synoden waren, sind auf den Namen der Synode überschrieben.

## 11. Proposed Articles of Agreement of the Church Extension Board.

1. The *name* of the Society shall be: The General Church Extension Board of the Evangelical Lutheran Synod of Missouri, Ohio, and Other States.

2. Its *location* shall be in the City of St. Louis, State of Missouri.

3. Its *duration* shall be perpetual.

4. The Society is formed for the *purposes of benevolence*, and not for pecuniary profit in any form. Its purposes shall be to lend money without profit, with and without security, to Lutheran charitable, benevolent, religious, and educational societies and corporations; to acquire and to sell real estate and personal property in the pursuit of such purposes; and otherwise financially to assist such societies and corporations.

---

## Wichtige Erklärungen und Bestimmungen der Synode.

---

### 1. Gemeindefchule.

Die Synode dringt auf Verſorgung der Kinder der Gemeinde mit chriſtlichem Schulunterricht.

(4. Synodalhandbuch [1899], S. 2.)

---

Wenn in einer Gemeinde kein Schullehrer iſt, ſo hat der Paſtor die Verpflichtung, die Kinder, ſoweit ihm möglich iſt, in Gottes Wort zu unterrichten, da er ja auch die Lämmer Chriſti weiden ſoll. Iſt ein Schullehrer da, ſo ſieht dem Paſtor, da er am Jüngſten Tage verantwortlich gemacht werden wird für das, was in ſeinem Pfarrsprengel gelehrt worden iſt, die Pflicht zu, darüber zu wachen und nachzuſehen, ob in der Schule das Wort Gottes lauter und rein, vollſtändig und in angemessener Anwendung auch auf chriſtliche Diſziplin getrieben wird. Ob er auch die Aufſicht über andere Sachen in der Schule hat, hängt von den beſſenſtigen Beſtimmungen der Gemeinde ab.

(4. Synodalhandbuch [1899], S. 34.)

---

1. Das allmähliche Engliſchwerden unſerer Gemeinden darf kein Grund ſein, in dem wichtigen und nötigen Schulwerk nachzulassen. Für die bereits engliſch gewordenen Gemeinden gilt es, der Verpflichtung voll und ganz zu genügen, für den chriſtlichen Unterricht der ihnen anbefohlenen Lämmer zu ſorgen. Dieß kann durch Sonntagſchulen allein nicht geſchehen. Es iſt auch darüber zu wachen, daß die Sonntagſchule der Wochenſchule nicht zum Nachteil gereiche.

2. Jede Gemeinde ſollte für praktiſche Schulgebäude, alle nötigen Lehrmittel und genügende und geeignete Lehrkräfte ſorgen.

3. Die Gemeinden ſind es ihren Schulen und ſchulehaltenden Paſtoren ſchuldig, wenn irgend möglich, Lehrer anzu-

stellen, und zwar solche, die für den Lehrerberuf ausgebildet worden sind.

4. Die Gemeinden sollten bei Schulneubauten die modernen Anforderungen, was Raum, Luft, Licht und Heizung betrifft, berücksichtigen.

5. Die Gemeinden sollten allen Ernstes dafür sorgen, daß die Gehälter ihrer Lehrer aufgebeßert werden.

6. Das Schulgeld sollte, wo möglich, allerorts abgeschafft und der Schulunterhalt aus der Gemeindefasse bestritten werden, so daß sämtliche Glieder der Gemeinde zur Erhaltung des Schulwesens in ihrer Mitte beisteuern.

7. In bezug auf den Lehrplan ist Einheitlichkeit vonnöten auf Grund eines mustergültigen Lehrplans.

8. Der Einheitlichkeit wegen sollte das Schuljahr nach den Sommerferien beginnen.

9. Der Einheitlichkeit wegen sollten auch gleiche Schulbücher gebraucht werden.

10. Alle Gemeinden sollten bestrebt sein, einen achtjährigen Kursus für ihre Schulen einzurichten.

11. Jeder Distrikt sollte für eine regelmäßige und systematische Visitation seiner Schulen Sorge tragen.

(30 [1917], 49. 50.)

Da leider in vielen Gemeinden und bei vielen Pastoren und Lehrern die Liebe zur Gemeindefschule erkaltet und viele sich mit Konfirmandenunterricht, Sonntagschule und dergleichen begnügen, so wurde beschlossen:

1. daß die Fakultäten unserer Predigerseminare nicht nur darauf sehen, daß alle Abiturienten eine Gemeindefschule mit acht Graden halten können, sondern ihnen auch einschärfen, daß sie überall baldmöglichst Gemeindefschulen einrichten und nötigenfalls selbst Schule halten;

2. daß bei Aufnahme von Gemeinden und Pastoren diese darauf hingewiesen werden, daß sie baldmöglichst Schulen einrichten und Schule halten sollten;

3. daß die Präsidcs und Visitatoren der Visitationsordnung gemäß die Schulen beaufsichtigen und darauf achten,

wie der Schulbesuch beschaffen sei, und nachsehen, ob Gemeindeschule gehalten wird, und wenn dies nicht geschieht, warum nicht, und daß sie die Gemeinden anhalten, baldmöglichst Schulen einzurichten. Auch sollten die Präsidien in ihren Präsidialberichten angeben, wie viele Pastoren in ihrem Distrikt selber Schule halten, wie viele Monate, wie viele Kinder die Gemeindeschule besuchen, wie viele in die Staatsschule gehen, und wie viele Pastoren keine Schule halten;

4. daß auch die Distrikts-Pastoralkonferenzen darauf sehen, daß alle ihre Pastoren nötigenfalls möglichst Schule halten;

5. daß den berufenden Gemeinden der Rat gegeben werde, in die Berufsschreiben die Bestimmung einzufügen, daß der Berufene möglichst bald eine Gemeindeschule einrichte und ohne Rücksicht auf Schülerzahl, auch mit wenigen Kindern, so viele Tage Schule halte, wie in der öffentlichen Schule gehalten werden;

6. daß die Schul- und Missionskommissionen der Synodal-distrikte ermuntert werden, solche Gemeinden, die zwar willig, aber nicht imstande sind, Schulen einzurichten, aufs kräftigste zu unterstützen;

7. daß alle Pastoren gehalten sind, für das „Statistische Jahrbuch“ zu berichten, wie viele Monate im Schuljahr sie Schule gehalten haben, wie viele Kinder die Gemeindeschule und wie viele die Staatsschule besucht haben;

8. daß alle Beamten und Glieder der Synode gebeten werden, mit erneutem Fleiß und Eifer für Errichtung und Erhaltung von Gemeindeschulen in deutschen und in englischredenden Gemeinden einzutreten, daß den Studenten auf unsern Seminaren immer wieder der hohe Zweck und Nutzen der Gemeindeschule ans Herz gelegt und ihnen zum Schulehalten Anleitung gegeben und Freudigkeit gemacht werde. (32 [1923], 154. 155.)

Die Synode spricht den ernststen Wunsch aus, daß in allen Schulen der ihr angehörenden Gemeinden möglichst nur solche Schulbücher gebraucht werden möchten, die im Verlage der Synode erschienen sind. (20 [1887], 54. 21 [1890], 63.)

## 2. Katechismus- und Konfirmandenunterricht.

Die Synode trägt Sorge für treue Erfüllung aller Pflichten des Predigtamts, insonderheit für die Ausübung einer echt evangelischen Seelsorge in allen ihren Zweigen; sie ist bedacht auf die Förderung eines gründlichen Konfirmandenunterrichts überhaupt, insbesondere mit Rücksicht auf die irrigen Lehren der herrschenden Sekten, und auf Einführung und Erhaltung sonntäglicher Katechisationen mit der konfirmierten Jugend. (4. Synodalhandbuch [1899], S. 5.)

## 3. Jugendarbeit.

### Erklärungen und Beschlässe.

**Mängel.** Wir befürchten, daß die Arbeit unter der konfirmierten Jugend in unsern Kreisen zu wenig und, wenn überhaupt, vielfach planlos, wenig zielbewußt und nicht energisch genug betrieben worden ist, daß, wo zum Beispiel Jugendvereine gegründet waren, diese kurzen Bestand hatten oder oft in rein äußerliche Unterhaltungsvereine ausgeartet sind, und daß die jungen Christen nicht in die Bibel geführt und nicht zu aktiver Beteiligung und zu aktivem Dienst planvoll ermuntert und erzogen worden sind.

**Hebung.** Betreffs Hebung der Jugendarbeit wäre zu empfehlen, daß für ordentliche Hilfsmittel zur Arbeit an den jungen Christen gesorgt werde, hauptsächlich um die Bibelkenntnis zu fördern.

**Gefahren.** Als Gefahren heben wir hervor: daß man in Jugendvereinen leicht zu viel Gewicht legen kann auf Unterhaltung und nicht genug spezifisch kirchliche Geschichte und kirchliche Arbeit betont und betreibt; ferner: Ausartung der Unterhaltungen, so daß sie in weltlichem Geist betrieben werden. Sodann ist bemerkbar, daß zuweilen kein richtiges Zusammenarbeiten zwischen Verein und Pastor besteht.

**Grenzen.** Jugendvereine und Verbindungen von solchen sollen gehalten werden, nicht eigenmächtig in die eigentliche Arbeit der Gemeinden, resp. Synoden, einzugreifen. Viel Arbeitskraft und, wenn in rechter Weise erweckt und gepflegt,

viel Arbeitslust wird sich unter unserer Jugend zeigen, und sie kann große Hilfe leisten; doch soll sie Handlangerdienste tun und nicht regieren.

#### Richtlinien und Empfehlungen.

1. That the Bible be studied more by our young people. We urge therefore that every young people's society be a Bible society.

2. That particular stress be laid upon educational work among our young people in order that in the future our Church may have well-informed and intelligent workers.

3. That the congregations provide libraries for our young people, selecting books recommended by our Concordia Publishing House. In this way the reading of our young people will receive the proper supervision.

4. That the young people's societies of our Districts be advised to affiliate with the Walther League, since the things mentioned are fostered most effectively by the Walther League.

5. That the congregations having no young people's societies be advised to organize their young people.

6. That congregations organizing their young people cooperate with the Walther League.

(32 [1923], 159—161.)

#### 4. Berufssachen.

Falls predigerlose lutherische Gemeinden die Synode um Prediger angehen, so hat die Synode ernstlich Sorge zu tragen, daß solche Gemeinden so bald als möglich mit treuen Hirten versorgt werden, indem sie (durch ihre Beamten) diesen Gemeinden Kandidaten für das vakante Pfarramt vorschlägt. Sollte jedoch die bittstellende Gemeinde eine bis dahin gemischte, das ist, aus Lutheranern, Reformierten und sogenannten Evangelischen oder Unterten bestehende, sein, so wird sie zwar mit ihrem Gesuch nicht ohne weiteres zurückgewiesen, doch wird ihr, wie es denn die Ehre Gottes, die christliche Aufrichtigkeit und Lauterkeit und die wahre Liebe

des Nächsten erfordert, von der Synode nur unter folgenden Bedingungen ein Prediger zugesagt:

1. wenn sie erklärt, sich dem Worte Gottes, wie dies allein die lutherische Kirche tut, unbedingt unterwerfen zu wollen;

2. wenn sie sich demzufolge nach vorhergegangener Belehrung zu der allein schriftgetreuen Lehre der evangelisch-lutherischen Kirche, namentlich von den heiligen Sakramenten und dem Amte der Schlüssel, bekennt und die Gegenlehre als schriftwidrig verwirft;

3. wenn die vormalig Nicht-Lutherischen der Erklärung beipflichten, daß sie durch das Empfangen des heiligen Abendmahls aus der Hand eines Dieners der lutherischen Kirche öffentlich in die Gemeinschaft der lutherischen Kirche eintreten und hiermit aufhören, Reformierte, sogenannte Evangelische oder Unierte und dergleichen zu sein.

(4. Synodalhandbuch [1899], S. 10. 11.)

Die Berufung eines Predigers sollte immer mit Zuziehung schon im Amte stehender Prediger geschehen, doch nicht als ein Ruß, sondern als eine vortreffliche, heilsame Ordnung.

Da das Ordnen so hochwichtiger Sachen, wie Berufssachen es sind, wohl erfahrene und mit den Verhältnissen der Synode genau vertraute Personen fordert und die Distriktspräsidenten dazu gesetzt sind, den Gemeinden auf deren Begehrt und Wunsch mit ihren Ratschlägen zu dienen, so sollen doch ja Gemeinden, Pastoren, Schullehrer oder Studenten sich nicht unberufenerweise in Berufs- und Wahlangelegenheiten einmischen. (4. Synodalhandbuch [1899], S. 147.)

### 5. Logentwesen.

Die Synode erklärt, daß sie in den Ausdruck der Konstitution (§ 6, 2) „Losagung von aller Kirchen- und Glaubensmengerei“ auch das widergöttliche Logentwesen einschließt.

(31 [1920], 98. Vgl. auch das Regulativ für die Visitatoren, S. 50.)

## 6. Schlichtung von Streitigkeiten.

Die Synode kann nur in solchen Fällen um Erteilung theologischer Bedenken und Gutachten und um Schlichtung von obwaltenden Streitigkeiten angegangen werden, wenn hierbei weder weltliche Händel in ihren Kreis gezogen noch die jeder einzelnen Gemeinde zustehenden Rechte beeinträchtigt noch überhaupt die Regeln der christlichen Liebe und kirchlichen Ordnung übergangen und verletzt werden.

Wird die Synode zur Zeit ihrer Sitzungen darum angegangen, so geschieht das Geforderte durch die gegenwärtige Versammlung, wenn nicht eine Erforschung an Ort und Stelle notwendig ist; ergeht hingegen an den Distriktspräses außer der Sitzungszeit der Synode eine solche Aufforderung, so wird die Sache, wenn sie dringend ist, durch den Distriktspräses oder durch ein von ihm ernanntes Komitee erledigt.

Ist ein Streit in einer Gemeinde ausgebrochen und man glaubt darüber berichten zu müssen, so soll dies immer zunächst an den Distriktspräses geschehen, und zwar in der Weise, daß nicht ein einseitiger Bericht verabfaßt werde, sondern also, daß er den Standpunkt beider Parteien so darstelle, daß der Präses durch den Bericht einen klaren Einblick in den wirklichen Tatbestand der Sache erlangen kann. Auch sollte ein solcher Bericht, ehe er an den Präses abgeschickt wird, beiden Parteien vorgelegt und, wenn irgend möglich, von ihnen beglaubigt werden.

(4. Synodalhandbuch [1899], S. 11. 30. 31. Vgl. Nebengesetze zu § 12 D, 2.)

## 7. Abgrenzung von Gemeinden.

Auf die Frage: Ist die geographische Abgrenzung von Gemeinden gleichen Bekenntnisses und gleicher Sprache, an einem Orte oder in einer Gegend wohnend, notwendig, und nach welchen Grundsätzen ist sie zu bewerkstelligen? gibt die Synode den folgenden Bescheid: Daß zwei oder mehrere Gemeinden obiger Beschreibung sich geographisch abgrenzen

sollen, beruht zwar nicht auf einem ausdrücklichen Gebot des Herrn, diese Abgrenzung ist daher auch nicht eine Sache unbedingter Nothwendigkeit; dennoch sind Gründe vorhanden, die, theils in der Natur der Sache liegend, theils die richtige Anwendung gewisser apostolischer Worte enthaltend, eine solche Abgrenzung erheischen. Denn erstens ist Gott ein Gott der Ordnung, und es ist ihm wohlgefällig, daß auch in seiner Kirche alles ehrlich und ordentlich zugehe, 1 Kor. 14, 40; ein vermischtes Durcheinanderwohnen zweier oder mehrerer Gemeinden aber würde nicht nur Unordnung, sondern auch eine Quelle neuer Unordnung sein, indem es kaum zu vermeiden sein würde, daß Einmischung in ein fremdes Amt, wogegen St. Petrus 1 Petr. 4, 15 so ernstlich warnt, stattfände; ja, es würde endlich dahin kommen, daß Pastoren zweier verschiedener Gemeinden nicht wüßten, wie weit und auf welche Personen sich ihr Amtskreis erstreckte. Ein zweiter Grund für geographische Abgrenzung liegt in der Pflicht, Spaltungen und Sekten in den Gemeinden zu verhüten, daß der Zuhörerschaft durch Vermischung der Gemeinden nicht Gelegenheit gegeben werde, die Person des einen Predigers mit Zurücksetzung der eines andern zu bevorzugen, was eine sektiererische Richtung sein würde, die der Apostel Paulus 1 Kor. 1, 12; 3, 3—7 straft. Ein dritter Grund ist die Ermöglichung der Privatseelsorge von seiten des Pastors, die einen wesentlichen Teil seines Amtes ausmacht, bei einer Vermischung der Gemeinden aber nicht nur erschwert, sondern, oft wenigstens, gänzlich unmöglich gemacht würde; desgleichen die Ermöglichung der Kirchendisziplin, der bei vermischten Gemeinden der schuldige Teil sich nur allzuleicht entziehen könnte. Ein vierter Grund ist das Vorbild der apostolischen Kirche, in der, wie aus Tit. 1, 5 zu ersehen, den einzelnen Städten ihre Bischöfe vorgesetzt wurden. Wiewohl nun das apostolische Vorbild kein ausdrückliches Gebot ist, dem die Christenheit zu allen Zeiten und in allen Fällen unbedingte Nachachtung schuldig wäre, so sieht man doch aus diesem Gebrauche der apostolischen Kirche, daß sie jene oben

angegebenen Gründe als richtig anerkannt hat; daher will es uns ziemen, nicht ohne Not von jenem Vorbilde abzuweichen.

Was aber die Grundsätze betrifft, nach welchen eine geographische Abgrenzung vorzunehmen ist, so kann in keinem Fall ein persönliches, selbstsüchtiges Interesse, sondern allein 1. die Erbauung der Kirche oder die Förderung des Reiches Gottes sowie 2. die schuldige Nächstenliebe einen Teilungsgrund abgeben. Wäre z. B. eine Gemeinde so groß oder örtlich so weit ausgedehnt, daß die entfernten Glieder des Genusses der Gnadenmittel nicht in dem Maße, wie es nötig ist, teilhaftig werden könnten, oder wäre ein entfernter Teil einer Stadt oder Gegend des Wortes Gottes entblößt, so würde es der Eifer für das Reich Gottes gebieten, einer geographischen Abtheilung oder Errichtung einer neuen Gemeinde zugunsten jenes vernachlässigten Feldes nicht hinderlich zu sein; und zwar sollen billig dieser Rücksicht für Gottes Ehre und Förderung des Reiches Gottes alle andern Rücksichten weichen.

Demnächst soll die Abgrenzung verschiedener Gemeinden oder die Abtheilung einer Gemeinde in mehrere Gemeinden durch das Gesetz der Nächstenliebe geregelt und bewerkstelligt werden. Die Liebe aber sorgt dafür: 1. daß eine solche Abtheilung oder Abgrenzung, soweit es möglich ist, mit freiwilliger, auf Überzeugung beruhender Zustimmung aller vorgenommen werde; 2. daß bei Verteilung von Kirchengütern nach dem Maßstabe der Gerechtigkeit und Billigkeit verfahren werde, so daß der eine Teil nicht einen Nachteil zum Vorteil des andern erleide; 3. daß man bei der Erledigung schwieriger Fragen nicht das strenge Recht walten lasse, sondern nach der Lindigkeit handle; 4. daß man geringe Übel vertrage, um größere zu verhüten; 5. ja, daß man von strenger, schlechterdings keine Ausnahme gestattender Durchführung einer geographischen Abgrenzung abstehe, wo Gefahr vorhanden wäre, daß die ganze Gemeinde verwirrt oder gespalten würde.

### 8. Anschluß an die Synode.

Den einzelnen Predigern wird dringend ans Herz gelegt, in ihren Gemeinden durch öfteren Unterricht dahin zu wirken, daß diese die Wichtigkeit der Synode und ihrer Versammlungen immer mehr erkennen und dann auch durch Sendung von Deputierten sich daran beteiligen.

(4. Synodalhandbuch [1899], S. 29.)

### 9. Das Besuchen der Synodalversammlungen und Teilnahme an denselben bis zum Schluß.

Die Pastoren sollten ihre Gemeinden und Gemeindeglieder ersuchen, ihnen nicht ohne dringende Not Depeschen nachzusenden, durch die sie von den Synodalsitzungen schnell und plötzlich nach Hause abgerufen werden; denn es handelt sich hier keineswegs um eine Erholungsreise, welche die Prediger und Lehrer bei dieser Gelegenheit machen und die auch um geringer Dinge willen wohl abgekürzt werden könnte, sondern um eine heilige Pflicht, die von ihnen fordert, an den Sitzungen von Anfang bis zum Schluß teilzunehmen. Deshalb ist es auch durchaus aller Ordnung zuwider, wenn Gemeinden ihren Lehrern, die zur Synode reisen, das Versprechen abnehmen, diese vor Schluß zu verlassen, um die Schule wieder zu beginnen. Ebenso soll den Delegationen und Deputierten zur Synode nicht ohne dringende Not vor Schluß derselben wegen Berufsverrichtungen Entlassung gewährt werden. (4. Synodalhandbuch [1899], S. 43.)

### 10. Stimmpflicht der Gemeindepriester auf den Synodalversammlungen.

Alle wichtigeren Sachen, die der Synode vorgelegt werden sollen, sollen mindestens vier Wochen vor Beginn der Synode den Gemeinden des Synodalverbandes zur Kenntnisnahme gebracht werden. Wie die Synode den Gemeinden Freiheit läßt, von ihr gefaßte Beschlüsse anzunehmen oder nicht anzunehmen, so sollten auch die Gemeinden ihren Delegationen nicht die Hände binden, in dieser oder jener Sache nicht

anders stimmen zu dürfen, als sie von den Gemeinden schon im voraus dazu beauftragt sind. Es muß jedem Delegaten die Freiheit gewährt bleiben, seiner Überzeugung gemäß seine Stimme abgeben zu können. (21 [1890], 90.)

### 11. Rechte der beratenden Mitglieder der Synode.

Die beratenden Mitglieder der Synode, Pastoren, Professoren, Lehrer usw. (Konstitution, § 5, b), haben als solche das Recht der Rede in allen Synodalversammlungen, können durch sie ebenso wie die Stimmberechtigten ihre Meinung zum Ausdruck bringen und die Meinung der Synode beeinflussen; sie können ferner an die Stimmberechtigten appellieren, einen ihnen genehmen Vorschlag einzubringen und zu unterstützen, damit die Angelegenheit in regelrechter Weise zur Debatte vor die Synodalversammlung kommt; sie sind wählbar zu Gliedern in Komiteen, wählbar zu gewissen Synodalämtern, wie z. B. zum Bisitatorenamt oder auch zu Ämtern der Synode; sie können ebenso wie die Stimmberechtigten Eingaben bei der Synode machen und so die Annahme und Einführung wichtiger Maßnahmen von seiten der Synode veranlassen. (32 [1923], 133.)

### 12. Finanzsachen.

#### A. Wohltätigkeitsunternehmungen.

1. Wenn einzelne Personen oder ein Kreis von Gemeinden in irgendeinem Distrikt der Synode ein besonderes Wohltätigkeitsunternehmen ins Werk zu setzen beabsichtigen und dabei auf finanzielle Unterstützung außer den Grenzen der betreffenden Gemeinden in ihrem Synodalgebiet rechnen, so sollte erst damit vorangegangen werden, nachdem der Distrikt selbst seine Billigung des Unternehmens ausgesprochen hat.

2. Wenn aber in solchem Fall über die Grenzen des Distrikts hinaus die Mildtätigkeit der Christen in Anspruch zu nehmen beabsichtigt oder voraussichtlich nötig werden wird, so muß auch zuvor die Synode um ihre Billigung des Unternehmens angegangen werden und diese auch gegeben worden sein, ehe das Werk in Angriff genommen wird.

3. Aber auch nachdem ein Distrikt oder die Synode Billigung eines beabsichtigten besonderen Wohltätigkeitswerkes ausgesprochen hat, bleibt dies selbstverständlich ein Privatunternehmen; es wird dadurch nur die Unterstützung desselben den Gemeinden empfohlen, ohne daß hieraus eine Verpflichtung der Synode in dieser Beziehung erwächst.

(26 [1905], 134.)

#### B. Die Detroitter Beschlüsse über die Beteiligung aller Gemeinden an den Werken der Synode.

1. Trägt eine Gemeinde etwa innerhalb eines Jahres für die Klassen der Synode nichts oder doch verhältnismäßig wenig bei, so soll der betreffende Visitator bei dem Pastor einer solchen Gemeinde darüber nachfragen und je nach Befund das Rechte reden.

2. Der Visitator soll bei Gelegenheit der Konferenzen eine allgemeine freundliche Erinnerung an die Glieder richten, die Klassen der Synode ja nicht zu vergessen; er soll auch bereit sein, alle nötige Auskunft zu geben.

3. Bei den Visitationen in den einzelnen Gemeinden soll er sich nach den Beiträgen für die Klassen der Synode erkundigen und zu denselben ermuntern.

4. Jeder Visitator soll jährlich auch über diesen Teil seiner Amtstätigkeit an den Distriktspräsidenten berichten, damit dieser Gelegenheit hat, zur Ausführung der guten Ordnung, wenn nötig, zu ermuntern.

5. Etwa zur Zeit der sogenannten Kandidatenverteilung soll der Präsident von den Distriktspräsidenten sich Auskunft über die Beiträge geben lassen und darauf sehen, daß die Ordnung in rechter Weise ausgeführt wird. (26 [1905], 138. 139.)

#### C. Bestimmte Beiträge zu den Synodalklassen. Budget.

1. Die Synode bittet alle ihre Glieder, recht zu bedenken, daß der Haushalt der Synode der Haushalt aller einzelnen Gemeinden, die sie bilden, ist. Sie bittet alle ihre Pastoren, diese Sache ihren Gemeinden vorzulegen, es ihnen klarzumachen, um welch wichtige Sache für Gottes Reich es sich

hier handelt, und sie mit dem Evangelium zu locken und zu reizen, daß sie durch Gottes Gnade zu diesem Werke immer williger und freudiger werden.

2. Die Synode empfiehlt dringend allen Gemeinden, die mit ihr in Verbindung stehen, daß sie einen bestimmten, wenn möglich, monatlichen Beitrag für die Synodalkassen festsetzen und die Höhe dieses Beitrags ihrem Distriktkassierer melden. Jeder Gemeinde bleibt es natürlich überlassen, auf welche Weise sie diese Summe aufbringen will, solange es in rechter Weise geschieht.

3. Der Präses der Synode in Verbindung mit dem Kassierer derselben (jetzt: der Finanzsekretär nach Anweisung und unter Zustimmung des Board of Directors) soll gehalten sein, jährlich zu ermitteln, welche Summe etwa in dem betreffenden Jahre von den Gemeinden aufzubringen ist, um den Haushalt und die verschiedenen Werke der Synode aufrechtzuerhalten (Budget). Diese Summe soll am Anfang eines jeden Jahres den Gemeinden durch die Synodalorgane bekanntgegeben werden. Über den jeweiligen Stand der Synodalkassen soll regelmäßig in den Synodalzeitschriften berichtet werden.

(28 [1911], 172.)

#### D. Versammlungen der Visitationkreise.

Die Synode verpflichtet die Deputierten besonders, im Verein mit dem Distriktspräses während des Trienniums für die Ausführung der Synodalbeschlüsse Sorge zu tragen, und macht dasselbe den Visitatoren zur Pflicht, gibt deshalb den Distrikten den Rat, diese Deputierten nach Visitationkreisen zu organisieren, damit sie systematisch ihre Aufgabe ausführen können.

Der Visitator soll es sich dann zur Aufgabe machen, eine Versammlung der Deputierten in seinem Kreise einzuberufen und zu organisieren. Damit diese Organisation direkte Verbindung mit jeder einzelnen Gemeinde des Visitationkreises hat, soll aus den Gemeinden, zu welchen die Synodaldeputierten nicht gliedlich gehören, je ein Gemeindeglied in diese Organisation von solchen Gemeinden gewählt werden. Diese

Wahl soll vorgenommen werden, ehe der Visitator die Deputierten zusammenruft.

Bei der nun folgenden Versammlung dieser so ergänzten Organisation soll der Visitator bereit sein, alle nötige Auskunft über den Stand und die Bedürfnisse der verschiedenen Klassen der Synode sowie über die kommunizierende Gliederzahl jeder Gemeinde in seinem Visitationskreis zu geben, damit jede Gemeinde erkennen kann, wieviel bei einem Durchschnittsbeitrag jährlich auf sie kommen würde. Entscheidet eine Gemeinde, daß sie diesen Plan aufnehmen und ausführen will, so soll der Visitator durch das entsprechende Glied der Organisation sowie durch den Pastor der Gemeinde darauf hinwirken, daß dies auch wirklich geschieht. Wie diese von der Gemeinde übernommene Summe kollektiert werden soll, bleibt einer jeden Gemeinde überlassen.\*)

(30 [1917], 108. 109.)

### 13. Verantwortlichkeit für den *Lutheran Witness*.

In bezug auf die Frage: Ist der *Lutheran Witness* der Oberaufsicht oder Verantwortlichkeit der Fakultät von St. Louis in Sachen der Lehre und der kirchlichen Praxis unterstellt? erklärt die Synode, daß die Fakultät in St. Louis ebenso für den Inhalt des *Lutheran Witness* im letzten Grunde verantwortlich ist wie für unsere andern kirchlichen Zeitschriften und für alles Religiöse, was in unserm Verlagshaus gedruckt wird, daß aber bei dem *Lutheran Witness* der

---

\*) Diese Beschlüsse wurden auf der folgenden Synode bestätigt und erweitert; vgl. 31 (1920), 211. 212 (Abbrand-Plan). Der Hauptsatz lautet in der englischen Fassung: The delegates selected by the individual congregations are to meet at the call of the official visiting pastor as soon after the new year as possible, and are to organize properly. Each delegate is to submit a report showing the contributions made by his congregation in the past year for all synodical purposes. These reports are then to be discussed with a view of increasing contributions where the report shows that a congregation has not done its full share according to the budget of the Synod. In der Praxis gestalten sich diese Versammlungen der Visitationskreise meistens so, daß mit den Laienvertretern auch die Pastoren der Gemeinden des betreffenden Visitationskreises anwesend sind.

von der Synode erwählte Vertreter des Englischen Distrikts in gleicher Weise verantwortlich ist. Durch diese Erklärung soll nur bestätigt werden, was schon in den Bestimmungen von 1911 und 1914 liegt.

(31 [1920], 183. 28 [1911], 33. 29 [1914], 124. 125.)

#### 14. Zirkulare über innere Angelegenheiten der Synode.

Zirkulare von Beamten der Synode über irgendwelche innere Angelegenheiten der Synode sollen nur mit Zustimmung des Präses der Synode an die Gemeinden der Synode ausgesandt werden. (22 [1893], 112.)

## Vereinbarungen der Synode mit andern Kirchenkörpern.

### 1. Austritt aus einer Synode.

Bei Gelegenheit der Aufnahme von Pastoren, die früher einer andern Synode angehört hatten, von derselben aber ausgetreten waren, stellt die Synode die Prinzipien auf, unter welchen ein Lutheraner von irgendeiner Synode austreten könne und müsse. Die Synode erklärt, daß ein Lutheraner seinen Austritt aus einer Synode nur in folgenden Fällen rechtfertigen könne: 1. wenn er um des Bekenntnisses der Wahrheit willen von einer Synode ausgestoßen worden, oder 2. wenn das Bleiben in einer Synode notwendig mit Teilnahme an falscher Lehre oder bösen Werken verbunden, oder 3. wenn eine Synode als eine in Kezerei mutwillig beharrende Sekte offenbar geworden, oder 4. wenn das Bestehen einer Synode ein fortgesetztes Schisma wäre.

(4. Synodalhandbuch [1899], S. 151.)

### 2. Vereinbarung mit der Wisconsin Synode.

Die Synode von Wisconsin (jetzt: Allgemeine Ev.-Luth. Synode von Wisconsin und andern Staaten) und die Synode von Missouri, Ohio und andern Staaten haben folgende

Punkte als Ausdruck der Lehreinigkeit beider Synoden und als Grundsätze ihres gegenseitigen Verhaltens auf dem Gebiete des praktischen Wirkens angenommen:

1. Beide Synoden erkennen sich mit Freuden gegenseitig als rechtläubige lutherische Kirchenkörper an.

2. Zwischen beiden Synoden findet Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft statt.

3. Die brüderliche Gemeinschaft wird durch gegenseitige Besichtigung der Synodalversammlungen und Teilnahme an den Pastorkonferenzen gepflogen.

4. Falls Pastoren oder Gemeindeglieder aus der einen Synode in die andere eintreten, soll die Aufnahme nicht anders als auf Grund eines guten Entlassungszeugnisses geschehen können.

5. Die Kirchenzuchtsfälle innerhalb der einen Synode werden von der andern Synode respektiert. Damit soll nicht gesagt sein, daß die innerhalb einer Gemeinde der einen Synode geübte Kirchenzucht unter allen Umständen von Pastor und Gemeinde der andern Synode als richtig geliebt anerkannt werden müsse. In so entstehenden zweifelhaften Fällen soll jedoch kein Pastor der einen oder der andern Synode, bei welchem ein in Kirchenzucht Befindlicher sich zur Aufnahme meldet, berechtigt sein, irgendwie handelnd einzugreifen, ehe die Sache vor der Synode, zu welcher der in Kirchenzucht Befindliche gehört, entschieden ist. Und auch dann soll der Pastor der einen oder andern Synode nicht für sich allein, sondern mit Hinzuziehung seines Synodalpräses handeln, wobei dann alle diejenigen Mittel gegenseitig nicht versagt werden dürfen, durch welche die erforderliche Einsicht in den betreffenden Kirchenzuchtsfall gewonnen werden kann.

Erklärung: Unter dem Ausdruck „handelnd eingreifen“ ist zu verstehen: einen in der einen Synode Gebannten, wenn dieser über den Bann als einen ungerechten klagen sollte, nicht sofort anzunehmen oder abzuweisen, sondern mit Hinzuziehung des diesseitigen Präses, der sich mit dem jenseitigen Präses ins Vernehmen zu setzen hat, seine Zweifel,

Bedenken usw. in betreff des fraglichen Bannfalles laut werden zu lassen.

6. Wo Gemeinden beider Synoden in Opposition stehen, soll von beiden Seiten alles getan werden, daß die Opposition in christlicher Ordnung beseitigt und ein brüderliches Verhältnis hergestellt werde.

7. Beiden Synoden verbleibt das Recht, nach Bedürfnis irgendwo neue Gemeinden zu gründen. Hierbei soll jedoch der Grundsatz möglichst im Auge behalten werden, daß die Gemeinden örtlich abgegrenzt sein sollten. In streitigen Fällen wird jedenfalls derjenige als recht handelnd angesehen werden, welcher die Grenzlinie beachtet, die von beiden Synoden als die angemessene erkannt worden ist.

8. Taucht in der einen oder andern Synode ein Irrtum in der Lehre auf, so ist jede Synode gehalten, ihn mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln abzutun, und solange dies geschieht, soll die Rechtgläubigkeit der einen oder andern Synode nicht in Frage gestellt werden.

(14 [1869], 87—89.)

### 3. Vereinbarung mit der "Evangelical Lutheran Synod of Missouri and Other States" (sogenannte Englische Missionsynode).

1. Beschlossen, daß wir das Eintreten der einzelnen Gemeinden der Englischen Synode in die betreffenden Distrikte unserer Synode für das Zweckmäßigste und Segensreichste für beide Teile halten und auch hoffen, daß in nicht allzuferner Zukunft dies Ziel erreicht werde.

2. Beschlossen, daß, obgleich diese Weise der Vereinigung jetzt noch nicht erzielt werden kann, wir dennoch die englische Schwestersynode als Distrikt aufnehmen.

3. Beschlossen, die von der Englischen Synode gestellten Bedingungen anzunehmen, mit dem folgenden Verständnis:

Wortlaut von Punkt 1: „Daß die Englische Synode ihren Buchverlag und -handel der deutschen Synode übergibt, daß

aber ein Komitee, dessen Mehrzahl aus Gliedern des Englischen Distrikts bestehen soll, erwählt werde, um solche Schriften, wie es ihre besonderen Bedürfnisse erfordern, wie Gesangbuch, Sonntagschulliteratur, Broschüren usw., zum Druck zu bringen.“

**V e r s t ä n d n i s :** Genannte Schriften sind der Durchsicht der theologischen Fakultät zu St. Louis unterstellt, und der Englische Distrikt muß für die Unkosten solcher Schriften aufkommen, wie das jetzt schon in ähnlichen Fällen bei unsern Distrikten der Fall ist.

**Wortlaut von Punkt 2:** „Daß der *Lutheran Witness* das amtliche englische Kirchenblatt der ganzen Synode werde, daß aber der Redakteur aus dem Englischen Distrikt gewählt werde, oder daß der Englische Distrikt wenigstens gleichmäßig im Redaktionskomitee vertreten sei. Dasselbe soll beim *Lutheran Guide* geschehen.“

**Wortlaut von Punkt 3:** „Daß die englische Sprache bei den Versammlungen der Synode von den Gliedern des Englischen Distrikts gebraucht werden darf, und daß wenigstens ein kurzes Protokoll der Verhandlungen in englischer Sprache vorgelesen und gedruckt werde.“

**Wortlaut von Punkt 4:** „Daß die Missionskommission des Englischen Distrikts die Erlaubnis habe, englische Missionen in Angriff zu nehmen, wo immer sie solche für nötig hält, unter gebührender Berücksichtigung der göttlichen Grundsätze der Gemeinderechte (Gemeindegliedschaft) und der christlichen Liebe.“

**V e r s t ä n d n i s :** Der Ausdruck „unter gebührender Berücksichtigung der christlichen Liebe“ schließt in sich, daß Neubildung von englischen Gemeinden nicht geschehe ohne vorhergehende Auseinandersetzung mit den dadurch affizierten Gemeinden.

**Wortlaut von Punkt 5:** „Daß es Regel sei, daß ganz englische Gemeinden sich dem Englischen Distrikt anschließen, daß es aber schließlich dem Urteil jeder Gemeinde überlassen werde, welchem Distrikt sie sich anschließen will, natürlich

ohne dabei den Grundsatz der christlichen Liebe außer acht zu lassen, und daß es keinen Tadel in sich schließen soll, wenn Gemeinden aus besonderen Gründen nicht dieser Regel Folge leisten.“

**V e r s t ä n d n i s :** Wir halten dafür, daß auch die in unserer Mitte ganz englisch gewordenen Gemeinden in ihrem Distriktsverbande verbleiben sollten, und beraten sie demgemäß.

**Wortlaut von Punkt 6:** „Daß das Concordia-College zu Conover, N. C., der Synode überwiesen werde.“

**V e r s t ä n d n i s ;** Charter und deeds sollen geprüft werden, und über die Zukunft der Anstalt verfügt die Synode.

**Wortlaut von Punkt 7:** „Daß die Frage, wann und wie oft der Englische Distrikt sich versammeln soll, der Bestimmung dieses Distrikts überlassen bleibe.“

**V e r s t ä n d n i s :** Der Distrikt hat dabei aber Kapitel 3, § 4 \*) unserer Konstitution zu berücksichtigen, der also lautet: „Die Allgemeine Synode hält alle drei Jahre eine Versammlung, die Distriktsynoden jedes Jahr in der Zwischenzeit, jedoch jede der letzteren zu verschiedenen Zeiten. Im dritten Jahre fallen die Distriktsynoden aus.“

In bezug auf die Wiedergabe eines gewissen Ausdrucks in der englischen Sprache wurde festgestellt, daß für unsere Beschlüsse in dieser Sache der deutsche Wortlaut allseitig bindend sei, ebenso wie für die uns von den englischen Brüdern zugesandten Beschlüsse der englische Wortlaut als entscheidend angesehen werden müsse.

(28 [1911], 33—35. 32 [1923], 140.)

---

\*) Selt § 8, 1; § 12, 13.

## Konstitution der Ev.-Luth. Synodalkonferenz von Nordamerika.

### § I. Name.

Evangelisch=Lutherische Synodalkonferenz.

### § II. Bekenntnis.

Die Synodalkonferenz bekennt sich zu den kanonischen Schriften des Alten und Neuen Testaments als Gottes Wort und zu dem Bekenntnis der evangelisch=lutherischen Kirche von 1580, genannt „Konfordia“, als zu dem ihrigen.

### § III. Zweck und Ziel.

Außerer Ausdruck der Geisteseinigkeit der betreffenden Synoden; gegenseitige Stärkung im Glauben und Bekenntnis; Förderung der Einigkeit in Lehre und Praxis und Beseitigung vorkommender drohender Störung derselben; gemeinschaftliche Tätigkeit für die gemeinsamen Zwecke; Anstrebung einer Abgrenzung der Synoden nach territorialer Grenze, vorausgesetzt, daß die Sprache nicht scheidet; Vereinigung aller lutherischen Synoden Amerikas zu einer rechtgläubigen amerikanisch=lutherischen Kirche.

### § IV. Autorität.

Die Synodalkonferenz ist lediglich ein beratender Körper in allen Sachen, in welchen ihr nicht von sämtlichen sie konstituierenden Synoden eine entscheidende Gewalt verliehen ist; allein die Gesamtheit der in ihr vertretenen Synoden hat über die Aufnahme kirchlicher Körperschaften in den Verband der Synodalkonferenz zu entscheiden, und kann also solche Aufnahme nur durch zustimmenden Beschluß aller verbundenen Synoden geschehen. Sie hat darauf zu sehen, daß regelmäßige gemischte Pastorkonferenzen durch Vermittlung der betreffenden Distriktspräsidenten eingerichtet und gehalten werden. Ohne Zustimmung sämtlicher in der Synodalkonferenz vertretenen Synoden kann keine derselben kirchenrechtliche Verbindungen mit andern kirchlichen Körpern eingehen.

### § V. Gegenstände der Tätigkeit.

Kirchliche Lehre und Praxis; Verhältnis der Prediger und Gemeinden der einen Synode des Verbandes zu denen einer andern; Verhältnis des ganzen Körpers und einzelner Teile desselben zu kirchlichen Körperschaften außerhalb seines Verbandes; Angelegenheiten äußerer und innerer sowie Immigrantemission; Kranken- und Waisenhause Sache; lutherische Literatur im allgemeinen und lutherisches Traktatenwesen insonderheit; Sache der Ausbildung von Predigern und Schullehrern und dergleichen.

### § VI. Art der Ausführung.

a. Die Glieder der Synodalkonferenz. Diese sind teils stimmbefähige, teils nur beratende. Erstere sind die von den betreffenden Synoden dazu delegierten Prediger und Gemeindepriestern, letztere alle Anwesenden, welche entweder stehende Glieder der betreffenden Synoden sind oder doch in den nächst zuvor abgehaltenen Synodalversammlungen als Gemeindepriestern fungierten. Vorläufig ist jede betreffende Synode, welche achtzig oder unter achtzig stimmbefähige Glieder zählt, zur Wahl von vier Vertretern befähigt; je vierzig stimmbefähige Glieder über achtzig verleihen das Recht, zwei weitere Vertreter zu wählen; ebenso jeder Bruchteil von vierzig, jedoch immer Prediger und Priestern in gleicher Anzahl.

b. Zeit der Abhaltung der Synodalkonferenz: alle Jahre im Juli. Jetzt: alle zwei Jahre. (S.-R. 8 [1879], 46.)

c. Beamte des Körpers: ein für ein Jahr\*) aus den Theologen gewählter Vorsitz und ein Schreiber sowie Schatzmeister und je ein Stellvertreter.

d. Sitzungszeit: höchstens sechs Tage.

---

\*) Da die Synodalkonferenz sich jetzt nur alle zwei Jahre versammelt, werden auch die Beamten auf zwei Jahre gewählt.

## § VII. Konstitution.

Die Konstitution der Synodalkonferenz tritt in Kraft, nachdem sie von sämtlichen betreffenden Synoden durch zustimmenden Beschluß bestätigt ist; auch können allein durch solchen Beschluß Veränderungen der Konstitution Gültigkeit und Kraft erlangen. Die Synodalkonferenz hat Macht, ihren Statuten solche Nebenbestimmungen beizufügen, welche weder den Konstitutionen der betreffenden Synoden widersprechen noch Sachen der Synodalkompetenz in ihren Kreis ziehen. („Denkschrift“ der zur Synodalkonferenz zusammentretenden Synoden, S. 5 ff., und 15 [1872], 90. 91.)

## Erklärung zu § 2 der vorstehenden Konstitution.

Es ist unrecht, daß eine Gemeinde in den Verband einer Synode, welche zur Synodalkonferenz gehört, aufgenommen werde, welche nicht den Namen einer evangelisch-lutherischen Gemeinde tragen will, obwohl dieselbe sonst die lutherische Lehre hat. (S.-R. 5 [1876], 11.)

## Erklärungen zu § 4.

Von „entscheidender Gewalt“ in Sachen der Lehre und des Gewissens kann selbstverständlich nicht die Rede sein. — Bei allen andern Gegenständen ist jede einzelne Synode dadurch hinreichend gesichert, daß sie ihre Zustimmung zur Verleihung solcher Gewalt versagen kann.

Eine „kirchenrechtliche Verbindung“ ist da geschehen, wo eine Synode der andern das Recht gegeben hat, in Sachen der Verfassung oder der Verwaltung mit zu entscheiden. (S.-R. 1 [1872], 74.)

## Erklärung zu § 6.

Die Synodalkonferenz fragt nicht danach, wie viele oder wie wenige stimmberechtigte Glieder einer Synode oder eines Synodaldistrikts gerade auf der letzten Versammlung eines solchen Körpers anwesend waren; auch überläßt sie es den einzelnen Synoden, Bestimmungen über das Stimmrecht nach Belieben zu treffen. Die Zahl der an die Synodalkonferenz abzuordnenden Delegationen ist zu berechnen nach der Zahl der

stehenden stimmberechtigten Glieder, wozu auch die Gemeinden als solche, wie sie durch Deputierte bei der Synodalversammlung sich vertreten zu lassen das Recht haben, zu rechnen sind. (S.-R. 13 [1890], 34.)

**Bestimmung der Synode von Missouri, Ohio u. a. St. über die Wahl der Delegaten zur Synodalkonferenz.**

Die Delegaten gelten als Delegaten der Synode; jedoch soll jedem einzelnen Distrikt nach Maßgabe seiner stimmberechtigten Glieder selbst die Wahl der entsprechenden Anzahl von Delegaten aus demselben zustehen. Für diese werden auch Stellvertreter erwählt. Auch beratende Glieder der Synode können als Delegaten zur Synodalkonferenz gewählt werden. Werden Lehrer gewählt, so gelten sie als zur Hörschaft gehörig. Die Wahl findet statt bei der betreffenden Synodalkonferenzsitzung zunächst vorhergehenden Sitzung der Distriktsynode.

(15 [1872], 93. 16 [1874], 62.)

**Rebenbestimmungen zur Konstitution der Synodalkonferenz.**

§ 1.

Die jedesmalige Sitzung der Synodalkonferenz soll mit Gottesdienst an dem dazu anberaumten Tage und Orte um 10 Uhr vormittags eröffnet werden, wobei der Präses oder ein Stellvertreter eine Eröffnungspredigt zu halten hat.

§ 2.

Die während der jährlichen \*) Sitzung abzuhaltenden Gottesdienste soll der pastor loci anordnen und den dabei fungierenden Predigern wenigstens vier Wochen vorher die nötige Anzeige machen, daher denn auch die betreffenden Synoden aufgefordert sind, ein Verzeichnis der erwählten Delegaten an den pastor loci rechtzeitig einzusenden.

\*) Jetzt: zweijährlichen.  
Synodalhandbuch.

§ 3.

Die Organisation des Körpers findet 2½ Uhr nachmittags statt. Zu solcher Organisation ist zu rechnen:

- a. die Legitimation der Delegaten;
- b. die Wahl der Beamten der Reihe nach mit Stimmzetteln;
- c. die Anmeldung der beratenden Mitglieder;
- d. die Bestimmung eines Kaplans zur Eröffnung der Sitzungen mit entsprechendem Gottesdienst;
- e. die Bestimmung der Zeit zur Eröffnung und Vertagung der Sitzungen;
- f. Einforderung der an die Synodalkonferenz gerichteten Schriften durch den Präses;
- g. Festsetzung der Zeit für Lehrbesprechungen und für Geschäftsverhandlungen.

§ 4.

Nur durch allgemeine Zustimmung kann eine Abweichung von den oben (§ 3) angegebenen Regeln stattfinden.

§ 5.

Der Präses soll dafür Sorge tragen, daß bei den Verhandlungen alles ehrlich und ordentlich zugehe, sonderlich aber, daß die Glieder der Synodalkonferenz das Recht zu reden ungeschmälert genießen. In bloßen Geschäftssachen sollen die allgemein üblichen Regeln von ihm in Anwendung gebracht werden; in den Lehrbesprechungen aber soll nichts durch Stimmenmehrheit entschieden, sondern alles mit möglichster Gründlichkeit besprochen werden, bis alle erheblichen Schwierigkeiten möglichst entfernt sind.

§ 6.

In allen Fällen, in welchen der Präses verhindert wird, selbst zu fungieren, oder wenn er seinen Stellvertreter dazu beauftragt, ist letzterer bevollmächtigt, seine Stelle einzunehmen.

## § 7.

Der Sekretär soll unter Mithilfe seines Stellvertreters das Protokoll führen, für dessen Druck Sorge tragen, nachdem es dem Präses vorgelegt und von ihm gebilligt ist, die nötigen Abschriften und Auszüge aus dem Protokoll besorgen und wenigstens sechs Wochen vor der Versammlung der Synodalkonferenz dieselbe in sämtlichen Organen der mit der Synodalkonferenz verbundenen Synoden anzeigen.

## § 8.

Der Schatzmeister hat die Aufsicht über die der Synodalkonferenz gehörigen Gelder zu führen, jährlich \*) über den Stand der Kasse zu berichten und nach dem Auftrag der Synodalkonferenz und auf Anweisung des Präses und Sekretärs die betreffenden Gelder auszugeben.

## § 9.

Was die Redeordnung betrifft, so soll jeder zu besprechende Gegenstand zuerst deutlich und bestimmt durch einen unterstützten Vorschlag vorgelegt und, wenn es gewünscht wird, schriftlich eingereicht werden, ehe die Verhandlung desselben vorgenommen wird. Wer dann darüber zu reden wünscht, hat solches dem Präses anzuzeigen, der nach der Ordnung der Anzeige dem Betreffenden das Wort zuspricht.

## § 10.

Diese Nebengesetze können durch eine Mehrheit von zwei Dritteln vermehrt, verändert oder auch aufgehoben werden.  
(S.-R. 3 [1874], 46. 47 und 4 [1875], 30. 31.)

**Erklärungen zu vorstehenden Nebenbestimmungen und einzelne Beschlüsse.**

Der nach Vertagung der Sitzung abzuhaltende Gottesdienst am Abend ist als integrierender Teil der Sitzung zu betrachten. (S.-R. 4 [1875], 31.)

\*) Jetzt: alle zwei Jahre.

Alle Beglaubigungsschreiben der Delegaten sollen an den Ortspastor eingesandt und einem vom Präses ernannten Komitee überwiesen werden, das in der ersten Sitzung Bericht abfassen soll. Gäste sollen sich schriftlich beim Sekretär melden. (S.-R. 20 [1904], 76. 24 [1912], 64.)

Die einzelnen Synoden der Synodalkonferenz sollen in alphabetischer Reihenfolge verzeichnet und aufgerufen werden. (S.-R. 4 [1875], 32.)

Am Schluß der alljährlichen \*) letzten Sitzung soll das Namenverzeichnis der Delegaten nochmals verlesen werden. (S.-R. 4 [1875], 31.)

Jedem offiziellen Bericht über die Verhandlungen der Synodalkonferenz soll ein statistischer Anhang über die zur Synodalkonferenz gehörigen Synoden, deren Gemeinden, Schulen, Anstalten, Pastoren usw. beigegeben werden. (S.-R. 13 [1890], 34.)

Der Kassierer soll sämtliche Rechnungen der Synodalkonferenz in ein Buch eintragen. (S.-R. 3 [1874], 53.)

Das Archiv der Synodalkonferenz soll in einem passenden Behälter in der Bibliothek des Concordia-Seminars in St. Louis aufbewahrt werden. (S.-R. 3 [1874], 53.)

## Stehende Regeln der Synodalkonferenz.

### I. über Besetzung der Synodalkonferenz durch Delegaten.

1. Jede zur Synodalkonferenz gehörende Synode, die 80 oder weniger als 80 stimmberechtigte Glieder zählt, ist zur Wahl von 4 Vertretern berechtigt. Je 40 stimmberechtigter Glieder über 80 verleihen das Recht, 2 weitere Vertreter zu wählen, ebenso jeder Bruchteil von 40, jedoch immer Prediger und Deputierte in gleicher Anzahl. (Konstitution, 6, a.)

2. Die Zahl der an die Synodalkonferenz abzuordnenden Delegaten ist zu berechnen (nicht nach der Zahl aller derer, welche auf der zuletzt gehaltenen Versammlung einer Synode oder eines Synodaldistrikts als Stimmberechtigte anwesend

\*) Jetzt: zweijährlichen.

waren, sondern) nach der Zahl der stehenden stimmberechtigten Glieder, wozu auch die Gemeinden als solche, wie sie durch Deputierte bei der Synodalversammlung sich vertreten zu lassen das Recht haben, zu rechnen sind.

(S.-R. 13 [1890], 34.)

3. Alle Delegaten müssen eine schriftliche Beglaubigung ihrer Wahl (unterzeichnet vom Präses und Sekretär ihrer Synode, resp. ihres Distrikts) einreichen.

(S.-R. 2 [1873], 4. 5 [1876], 5.)

4. Die Beglaubigungsschreiben sollen an den Ortspastor eingesandt und einem im Eröffnungsgottesdienst bekanntgegebenen Komitee überwiesen werden, das dann in der ersten Sitzung zu berichten hat. (S.-R. 24 [1912], 64.)

5. Die nicht erschienenen Delegaten sind von ihren betreffenden Synoden zur Rechenschaft zu ziehen, da die Synodalkonferenz dafürhält, daß sie darüber keine Jurisdiktion habe. (S.-R. 3 [1874], 4.)

6. Um der abzuhaltenden Gottesdienste willen sind die betreffenden Synoden aufgefordert, ein Verzeichnis der erwählten Delegaten an den pastor loci, in dessen Kirche die Sitzungen der Synodalkonferenz stattfinden, rechtzeitig einzusenden. (S.-R. 3 [1874], 46. 5 [1876], 5.)

## II. über Aufnahme anderer Synoden.

Die Aufnahme einer kirchlichen Körperschaft in den Verband der Synodalkonferenz kann nur durch zustimmenden Beschluß aller in der Synodalkonferenz verbundenen Synoden geschehen. (Konstitution, 4.)

## III. über Lehrverhandlungen.

1. Der Präses der Synodalkonferenz hat dafür Sorge zu tragen, daß zu den Lehrverhandlungen Vorlagen gemacht werden. (S.-R. 1 [1872], 74. 13 [1890], 47.)

2. Jedes Glied der Synodalkonferenz, welches die Verhandlung eines Gegenstandes vorschlagen will, soll diesen Wunsch mit Angabe des Gegenstandes wenigstens zwei Monate vor Beginn der Sitzungen an den Präses einsenden.

(S.-R. 1 [1872], 74.)

3. Der Gegenstand für die Lehrverhandlungen ist wenigstens vier Wochen vor Zusammentritt der Synodalkonferenz in deren Synodalorganen zu veröffentlichen. Die Thesen sind ebenso lange vorher gedruckt an die einzelnen Delegaten und deren Ersatzmänner zu senden, damit diese sich vorher damit etwas bekannt machen können. (S.-R. 13 [1890], 47.)

#### IV. über Prüfung der Synodalberichte.

1. Der Präses der Synodalkonferenz hat bei jeder Versammlung derselben bereits die Komiteen zu ernennen, die bei der folgenden Versammlung über die verschiedenen Synodalberichte (aller mit der Konferenz verbundenen Synoden, resp. Distrikte) zu berichten haben, damit ihnen zu sorgfältiger Prüfung derselben Zeit und Gelegenheit gegeben werde. (S.-R. 8 [1879], 45. 5 [1876], 54.)

2. Diese Prüfungskomiteen möchten nie vergessen, die in den Synodalberichten erörterten Lehrgegenstände namhaft zu machen, und zweitens, daß es besser wäre, wenn es unter uns Usus würde, kein Lob über die Synodalberichte auszusprechen; denn was wir allein wissen wollen und sollen, ist, ob die in den Berichten geführte Lehre richtig und dem Worte Gottes gemäß ist. — Der Komiteebericht hat auch zugleich auf etwaiges Bedenkliche aufmerksam zu machen. (S.-R. 10 [1884], 92. 5 [1876], 54.) — Er muß, um Gültigkeit zu haben, von beiden Komiteegliedern unterzeichnet sein.

3. Es ist der Wunsch der Konferenz, daß jeder Präses der einzelnen Synoden, sowohl was die Allgemeinen Synoden als auch deren Distrikte betrifft, die Berichte derselben an die Präses der andern Synoden einsende, damit alle erfahren, was in den Synoden vorgeht und verhandelt wird. (S.-R. 5 [1876], 54.)

#### V. über Pflichten des Sekretärs.

1. Der Sekretär hat die Komiteen zur Prüfung der Synodalberichte von ihrer Aufgabe zu benachrichtigen und

zugleich dafür zu sorgen, daß ihnen die Berichte zugestellt werden. (S.-R. 12 [1888], 57.)

2. Der Sekretär hat für den Druck des Protokolls Sorge zu tragen. Der Ort für den Druck des Berichts sowie die zu druckende Anzahl wird dem Sekretär überlassen; aber er soll erst Erkundigung einziehen, wie viele Exemplare des vorjährigen Berichts in den betreffenden Synoden verkauft worden sind, und danach, mit Hinzufügung einiger hundert Exemplare, die Anzahl der zu druckenden Exemplare bestimmen. (S.-R. 2 [1873], 30. 3 [1874], 53.)

3. Der Synodalbericht ist an die einzelnen Synoden nach Verhältnis ihrer Gliederzahl zu schicken.

(S.-R. 1 [1872], 74.)

4. Der Sekretär wird beauftragt, die Sache etwaiger Schulden auf den Druck der Synodalberichte in Ordnung zu bringen, resp. die Präses der einzelnen Synoden zu veranlassen, daß sie ihren Kassierern Anweisung geben, ihren betreffenden Teil der Schuld an den Kassierer der Synodalkonferenz einzusenden. (S.-R. 8 [1879], 49.)

5. Die Bedürfnisse der Synodalkonferenz sind pro rata, verteilt auf die zur Synodalkonferenz gehörigen Synoden nach Proportion ihrer Gliederzahl, zu der sie bei Besichtigung der Konferenz mit Delegaten berechtigt sind, zu bestreiten. Der Sekretär soll berechnen, wieviel auf jede Synode kommt, und es den betreffenden Präses anzeigen.

(S.-R. 2 [1873], 30. 31. 8 [1879], 49. 9 [1882], 103.)

6. Wenigstens sechs Wochen vor Versammlung der Synodalkonferenz hat der Sekretär sie in den betreffenden Kirchenblättern anzuzeigen und daran zu erinnern, daß jedes Beglaubigungsschreiben der Delegaten vom Präses und vom Sekretär, der betreffenden Synode oder des betreffenden Distrikts unterschrieben sein muß, und daß je eine Kopie dieser Beglaubigungsschreiben an den Präses und an den Sekretär der Synodalkonferenz sowie an den Pastor, in dessen Gemeinde die Versammlung tagen soll, einzuschicken ist.

(S.-R. 3 [1874], 47. 20 [1904], 76. 28 [1922], 50.)

**VI. über die Kasse der Regermiffion.**

Der Präses hat stets ein Komitee zu ernennen, das vor jeder Versammlung der Synodalkonferenz an Ort und Stelle die Kassenbücher der Regermiffion revidiere.

(S.-R. 10 [1884], 89.)

**VII. über stehende Regeln.**

Die stehenden Regeln der Synodalkonferenz sollen jedesmal auf der Innenseite des Deckblattes der Berichte der Synodalkonferenz abgedruckt werden. (S.-R. 15 [1894], 79.)

### **Einige leitende Grundsätze hinsichtlich der sogenannten Oppositionsgemeinden.**

**§ 1.**

Die Synodalkonferenz bittet und beschwört alle betreffenden Pastoren und Gemeinden, wohl zu bedenken, wiewohl ein Greuel vor Gott und wie ärgerlich vor der Kirche, ja, vor der Welt es sei, daß sich Pastoren und Gemeinden, die sich gegenseitig bereits als rechtgläubig anerkannt haben oder doch anerkennen sollten, noch fort und fort untereinander beißen und fressen.

**§ 2.**

Die Synodalkonferenz warnt dabei vorerst aufs ernstlichste vor verfrühten Einigungsversuchen, die, wie die Erfahrung satzsam gelehrt hat, übel ärger machen, rät dagegen in solchen Fällen, wo noch eine Erbitterung oder Gereiztheit der Gemüther vorherrscht, sich einstweilen damit zu begnügen, daß von beiden Seiten sorgfältig alles vermieden wird, was Öl ins Feuer gießen könnte.

**§ 3.**

Die Synodalkonferenz ist jedoch der Ansicht, daß auch bei solchen Zuständen ausführende Vertretungen der Pastoren nicht zu unterlassen, sondern vielmehr als eine gute Vorbereitung der Gemeinden möglichst zu üben seien.

## § 4.

Desgleichen warnt die Synodalkonferenz unter solchen Umständen besonders davor, die Einigung auf schriftlichem Wege zu erstreben, da solches in der Erfahrung sich stets als unheilvoll erwiesen hat.

## § 5.

Die Synodalkonferenz erklärt, daß nach ihrer Überzeugung ein Versuch zu geordnetem Nebeneinanderbestehen erst dann gemacht werden könne, wenn beide bereits angefangen haben, sich von Herzen als Schwesterngemeinden zu betrachten, ein Versuch zur Verschmelzung jedoch nicht eher zu wagen sei, als bis beide bereit sind, im Nothfall in die gegenteilige Synode einzutreten.

## § 6.

Die Synodalkonferenz ist überzeugt, daß der beste, wo nicht der einzige Erfolg versprechende Weg der sei, daß vorerst die zwei betreffenden Pastoren, nachdem sie überhaupt in Lehre und Praxis völlig einig geworden sind, sich nun auch über das zu erstrebende Ziel (Nebeneinanderbestehen oder Verschmelzung) und den dazu einzuschlagenden Weg vollkommen unter sich selbst einigen, dann jeder dieselben Vorschläge an seinen Vorstand und seine Gemeinde bringe, darauf beide Vorstände und Gemeinden diese Vorschläge zusammen beraten und dann erst über das erzielte Übereinkommen ein schriftliches Dokument verabschaffen.

## § 7.

Öffentliche Verhandlung und Entscheidung durch gemischte Untersuchungskomiteen, zumal wenn sich die Gemeinden zum voraus an diese Entscheidung binden sollen, achtet die Synodalkonferenz für ungeeignet, ja gefährlich.

## § 8.

Die Synodalkonferenz ermahnt die betreffenden Pastoren und Gemeinden zu bedenken, daß bei solchen Vereinigungen das Gewissen keineswegs in allen Fällen verlangt, dem Zer-

würfnis bis auf den ersten Ursprung nachzugehen und alles Vorgefallene zu untersuchen und zu richten (was auch meist unmöglich ist); daß es ferner an sich durchaus nicht unrecht ist, um der Liebe und des Friedens willen die alten Streitigkeiten einfach liegen zu lassen, da ja das Kennzeichen eines Christen nicht darin besteht, daß er auf das Recht pocht, sondern vielmehr darin, daß er um der Liebe und des Friedens willen sein Recht fahren läßt.

## § 9.

Die Synodalkonferenz ist vielmehr überzeugt, daß nur da, wo es Gottes Ehre und das Heil der Seelen erfordert, eine Untersuchung vergangener Vorfälle nötig sei, also wo etwa an einer Person der Bindeschlüssel gebraucht worden ist. Hier müsse ein solches Urteil entweder als gerecht erkannt oder aber aufgehoben werden. Dagegen wer in einer Sache, die nicht eine Todsünde ist, sich der Ausführung der Buße entzogen habe, dürfe nicht als gebannt betrachtet werden.

## § 10.

Für die Regelung eines friedlichen Nebeneinanderbestehens hält die Synodalkonferenz örtliche Begrenzung der Parochien und Ordnung des gegenseitigen Verkehrs für die nötigsten Stücke.

## § 11.

Was das letztere betrifft, so hält die Synodalkonferenz dafür, daß kein Glied gegen den Willen seiner bisherigen Gemeinde von der andern aufgenommen werden dürfe. Der Pastor, zu welchem eine solche Person übertreten will, solle vielmehr selbst alles thun, diese davon abzuhalten, und ihr vorstellen, daß an Friede und Einigkeit zweier ganzer Gemeinden unendlich mehr liege als an der Bequemlichkeit des einzelnen und dergleichen. Er solle auch, selbst wenn ihm die Gründe, aus denen die Entlassung verweigert wird, ganz ungerecht vorkommen, nicht ohne weiteres zusahren, sondern vielmehr erst Rat und Vermittlung bei seinem und dem

gegenteiligen Präses suchen und, wo auch dies umsonst wäre, jene Gemeinde bei ihrer Synode verklagen, wo dann die Synode schuldig sei, die Gemeinde in Zucht zu nehmen, resp. auszuschließen.

### § 12.

Die Synodalkonferenz achtet es endlich für das Angemessenste, daß bei Zwischenheiraten die Kopulation von dem Pastor der Braut geschehe, dann aber die Frau dem Manne folge in seine Gemeinde. (S.-R. 3 [1874], 36—38.)

### **Versorgung solcher Gemeinden und Predigtstationen, die noch ohne synodale Verbindung sind.**

Wiewohl wir das Recht unserer Gemeinden, einen Pastor von irgendeiner rechtgläubigen Synode zu berufen, in seinem ganzen Umfang anerkennen, so sollten wir doch alle darauf hinarbeiten, daß einer jeden Synode die von ihr versorgten Gemeinden und Missionsfelder erhalten bleiben. Es sollte deshalb ein jeder Pastor, wenn sich Felder einer andern Synode an ihn wenden mit der Forderung, ihnen zur Erlangung eines Pastors behilflich zu sein, zunächst denselben bezeugen, daß unsere Synoden einig sind in Lehre und Praxis, und sie deshalb ermahnen, sich von der Synode weiter beraten zu lassen, von der sie bisher bedient worden sind. Zugleich sollte er auch dem Präses der betreffenden Synode von der Sachlage Mitteilung machen. Wenn es sich dann freilich herausstellte, daß die Gemeinde, ohne daß offenbar unlautere Gründe vorliegen, doch auf Bedienung durch einen Pastor aus einer andern Synode besteht, so sollte lieber ein solches Feld der andern Synode überlassen werden, als daß die Gemeinde durch Verzögerung der Bedienung geschädigt würde oder gar in Gefahr gerieth, Falschgläubigen in die Hände zu fallen.

Wenn eine Gemeinde, die bisher von einer Synode bedient worden ist, ohne doch gliedlich angeschlossen gewesen zu sein, einen Pastor aus einer andern Synode direkt beruft, so soll der betreffende Pastor gehalten sein, ebenso zu handeln wie bei einer Synodalgemeinde. Er soll vor Annahme

des Berufes dem Präses der Synode, welche bisher die Gemeinde bediente, Anzeige machen und im Fall der Annahme des Berufs sich der betreffenden Synode anschließen. Ist die Gemeinde zu verschiedenen Zeiten von verschiedenen Synoden bedient worden, so hat diejenige Synode den Vorzug, welche der Gemeinde zuletzt diente.

(S.-R. 12 [1888], 51. 52. 17 [1898], 50.)

### **Wechsel des bisherigen Synodalverhältnisses.**

Das Recht und die Freiheit, sich einer Synode anzuschließen oder von einer solchen auszutreten, ist ein unüberäußerliches Gemeinderecht.

Wie eine Gemeinde dieses Recht ausübt, darüber hat schließlich sie selbst zu bestimmen; doch soll sie sich wohl hüten, daß sie sich nicht gegen die Liebe versündigt.

Eine Gemeinde darf, wo es sich um Wechsel des Synodalverhältnisses im Kreise rechtgläubiger Synoden handelt, nicht aus den Augen sehen, daß sie durch ein besonderes Band an ihre bisherige Synode gebunden ist, daß daher bei Lösung eines solchen Verhältnisses das Gebot der Liebe nach besonderen Seiten hin in Betracht kommt. Sie sollte deshalb nur, geleitet durch die wichtigsten Gründe und in christlicher Ordnung, von ihrem Recht Gebrauch machen, damit sie ihr Recht nicht mißbrauche. (S.-R. 14 [1892], 51. 52.)

### **Regelung der Missionsarbeit auf Missionsgebieten, in welchen Missionare und Reiseprediger verschiedener rechtgläubiger Synoden tätig sind.**

Da nach Gottes Wort in der Kirche alles ehrlich und ordentlich zugehen, auch allen Eרגernissen möglichst von uns vorgebeugt werden soll; da ferner die Kräfte, die Gott seiner Kirche gegeben hat, nicht unnötigerweise vergeudet werden sollen; und da endlich die Treue und Gewissenhaftigkeit auch dies erfordert, daß wir mit den geopfertem Missionsgeldern hausälterisch umgehen: so empfehlen wir einer Ehrw. Synodalkonferenz folgendes:

1. Auf solchen Missionsfeldern, wo bereits eine rechtläubige Synode in Arbeit steht, sollte eine Schwestersynode nicht auch ihrerseits ohne zwingende gute Gründe die Missionsarbeit aufnehmen, „damit sie nicht auf fremden Grund baue“.

2. Bei Besetzung bereits bestehender vakanter Missionsgemeinden, resp. Predigtplätze, sollte jederzeit gewissenhaft so gehandelt werden, wie die Synodalkonferenz im Jahre 1888 folgendermaßen dargelegt hat: „Wiewohl wir das Recht unserer Gemeinden, einen Pastor von irgendeiner rechtläubigen Synode zu berufen, in seinem ganzen Umfange anerkennen, so sollten wir doch alle darauf hinarbeiten, daß einer jeden Synode die von ihr versorgten Gemeinden und Missionsfelder erhalten bleiben. Es sollte deshalb ein jeder Pastor, wenn sich Felder einer andern Synode an ihn wenden mit der Forderung, ihnen zur Erlangung eines Pastors behilflich zu sein, zunächst denselben bezeugen, daß unsere Synoden einig sind in Lehre und Praxis, und sie deshalb ermahnen, sich von derjenigen Synode weiter beraten zu lassen, von der sie bisher bedient worden sind. Zugleich sollte er auch dem Präses der betreffenden Synode von der Sachlage Mitteilung machen. Wenn es sich dann freilich herausstellt, daß die Gemeinde, ohne daß offenbar unlautere Gründe vorliegen, doch auf Bedienung durch einen Pastor aus einer andern Synode besteht, so sollte lieber ein solches Feld der andern Synode überlassen werden, als daß die Gemeinde durch Verzögerung der Bedienung geschädigt würde oder gar in Gefahr geriete, Falschgläubigen in die Hände zu fallen. Wenn eine Gemeinde, die bisher von einer Synode bedient worden ist, ohne doch gliedlich angeschlossen gewesen zu sein, einen Pastor aus einer andern Synode direkt beruft, so soll der betreffende Pastor gehalten sein, ebenso zu handeln wie bei einer Synodalgemeinde. Er soll vor Annahme des Berufes dem Präses der Synode, welche bisher die Gemeinde bediente, Anzeige machen und im Fall der Annahme des Berufes sich der betreffenden Synode anschließen. Ist die Gemeinde zu verschiedenen Zeiten von verschiedenen Synoden bedient worden, so hat diejenige Synode den Vorzug, welche der Gemeinde zuletzt diente.“

3. Es sollte mit allem Ernst und allerseits dahin gewirkt werden, daß nahegelegene kleine Missionsgemeinden verschiedener Synoden, wo möglich, zu einer Parodie vereinigt werden, und daß Missionsposten, die örtlicher Verhältnisse wegen besser und erfolgreicher von einer Schwestersynode bedient werden könnten, dieser auch zugewiesen werden.

4. Schließlich möchten wir der Ehrw. Synodalkonferenz anheimgeben, ob es nicht in solchen Staaten, in denen verschiedene Synoden nebeneinander in der Missionsarbeit stehen, ratsam wäre, gemeinsame Missionsbehörden zu schaffen, die solche Missionsangelegenheiten in gottgefälliger Weise zu ordnen die Aufgabe hätten.

Die Empfehlung wurde angenommen.

(S.-R. 24 [1912], 59. 60.)

### Heidenmission. — Negermission.\*) *in der Ausland*

1. Die Synodalkonferenz ernennt . . . eine Missionsbehörde (von drei f) Gliedern) in deren Händen die ganze Leitung der Heidenmission liegen soll. Sie hat die Vollmacht, im Namen der Synodalkonferenz Missionare zu berufen wie auch sie in betreff ihres Wirkens zu instruieren und zu beaufsichtigen und, falls sie sich von der Untauglichkeit oder Unwürdigkeit eines berufenen Missionars überzeugt, ihn zu entlassen. Den Anordnungen dieser Behörde sind die angestellten Missionare und deren Gehilfen unterworfen; sie selbst aber ist der Synodalkonferenz verantwortlich und hat bei jedesmaliger Sitzung des genannten Körpers nicht nur einen gedruckten Bericht ihrer Tätigkeit vorzulegen, sondern auch weitere Instruktionen einzuholen. Sie wählt aus ihrer eigenen Mitte einen Vorſitzer, Schreiber und Schatzmeister (sowie ein Exekutivkomitee) und hat das Recht, im Fall eins ihrer Glieder in der Zwischenzeit austritt, sich selbst zu ergänzen. Die Missionsbehörde bestimmt den Gehalt der Missionare und Mis-

\*) Diese Mission wurde als „Heidenmission, und zwar für jetzt unter den heidnischen oder doch religiös verwahrlosten und verlassenen Negern dieses Landes“ begonnen.

f) Jetzt sind es sieben Glieder.

(S.-R. 16 [1896], 63. 26 [1916], 106.)

fionsgehilfen und trägt Sorge, daß derselbe wie alles andere zur rechten Betreibung des Missionswertes nötige Geld auf ihre Anweisung hin durch den Schatzmeister ausgezahlt wird. Der Missionschatzmeister soll auf einer jeden Versammlung der Synodalkonferenz einen gedruckten Bericht über alle Einnahmen und Ausgaben ablegen, bei welcher Rechnungsablegung er auch dies zu bemerken hat, ob und welche Beiträge von den einzelnen zur Synodalkonferenz gehörigen Synoden, (resp. Distriktsynoden,) in die Missionskasse geflossen sind. Die Dienstzeit der Missionsbehörde, deren Glieder, wo möglich, an einem Orte wohnen und monatlich wenigstens einmal sich versammeln sollten,\*) soll vier Jahre sein.†)

2. Die Missionsbehörde stellt Missionare an. Nur eine solche Person kann von der Missionsbehörde zur Betreibung des Missionswertes berufen werden, welche schon vorher von einer der mit der Synodalkonferenz verbundenen Synoden in betreff der Lehre und des Lebens geprüft und als tüchtig befunden worden ist. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß der oder die Anzustellenden gerade die zur Betreibung der Heidenmission gehörigen Eigenschaften besitzen. Solche Angestellte sollen, sooft es die Missionsbehörde verlangt, einen schriftlichen Bericht ihrer Tätigkeit derselben einsenden und haben nicht nur der Erwachsenen sich anzunehmen, sondern auch die Kinder zu sammeln und, wo es nur immer geschehen kann, christliche Gemeindefschulen einzurichten. Zur Abhaltung der öffentlichen Gottesdienste wie einer christlichen Schule soll vom Missionar ein passendes Lokal gemietet oder,

*Suppl.*  
\*) Die regelmäßige Versammlung soll nicht mehr monatlich, sondern nur alle zwei Monate stattfinden. Zwei dieser sechs-jährlichen Versammlungen sollen Plenarversammlungen sein, das heißt, alle Glieder, auch die aus der Bischofsinsynode, sollen diese beiden Versammlungen besuchen. In der Zwischenzeit werden die laufenden Geschäfte von einem Exekutivkomitee besorgt, das dann regelmäßig über seine Tätigkeit Bericht erstattet. Der Vorsitz der Kommission, der Missionsdirektor und der Kassierer bilden die Exekutive. (S.-R. 27 [1922], 36.) *out*

†) Die Neuwahl der Kommission soll in der Weise stattfinden, daß alle zwei Jahre die Hälfte der Glieder (einmal 3 und das andere Mal 4) auf vier Jahre gewählt wird, so daß immer nur die Hälfte der Glieder aus dem Amte scheidet. (S.-R. 26 [1916], 105. 106.)

wo dies nach der Überzeugung der Missionsbehörde erspriechlicher wäre, ein solches käuflich erworben werden; doch soll besagtes Eigentum Eigentum der Synodalkonferenz sein, bis in späterer Zeit nach Anweisung derselben weiter darüber verfügt wird.

3. Die . . . Vertreter der mit der Synodalkonferenz verbundenen Synoden verpflichten sich, die von diesem Ehrw. Körper beschlossene Heidenmission nicht nur für ihre Person in ihren Gemeinden tatkräftig zu befördern, sondern auch bei ihren betreffenden Synoden darauf hinzuwirken, daß diese Mission, wie bezweckt, Mission aller zur Synodalkonferenz gehörigen Gemeinden werde, so daß die in den Gemeinden gesammelten Missionsgelder nicht mehr, wie früher, an andere Missionsgesellschaften gesandt, sondern zur Mission der Synodalkonferenz verwandt werden. Ferner verpflichten sie sich, auch dies ihren betreffenden Synoden vorzulegen und darauf hinzuwirken, daß, wo immer in den Gemeinden christliche Jünglinge gefunden werden, welche Lust und Gaben haben, sich zu Missionaren oder zu Lehrern unter den Heiden ausbilden zu lassen, diese dazu nicht nur ermuntert, sondern, wo nötig, auch unterstützt werden, um ihnen das hierzu nötige Studium zu ermöglichen. Solche Jünglinge sowie arme, fromme und begabte Knaben aus den Heiden, welche sich der Mission widmen wollen, sollen aus der Missionskasse unterstützt und für jetzt in einer der Lehranstalten der zur Synodalkonferenz gehörigen Synoden für ihren künftigen Beruf herangebildet werden.

Die Kommission für Heidenmission soll in St. Louis ihren Sitz haben. (S.-R. 6 [1877], 45—47.)

Es soll eine eigene Kirchenbaukasse bestehen zum Besten der von uns gesammelten Negergemeinden. Die Kommission soll den Negern, so weit die für diese Kasse eingegangenen Gelder reichen, Kirchen bauen. Die Negergemeinden sollen dann nach und nach etwa ein Zehntel jährlich in diese Kasse zurückerstatten, und die Kirchen sollen erst dann ihr Eigentum werden, wenn die ganze Bausumme erstattet ist. Von den zurückerhaltenen Geldern können dann wieder neue Kirchen gebaut werden. (S.-R. 7 [1878], 61. 64.)

Die ganze Kommission für Negermission soll zugleich das Redaktionskommittee für die „Missionstaube“ bilden.

(S.-R. 12 [1888], 47.)

Die Synodalkonferenz übernimmt die Unterstützung der Witwen und Waisen ihrer Negermissionare und Lehrer. Die Negermissionskommission wird beauftragt, die Unterstützungskosten aus der Negermissionskasse zu bestreiten. Die Synodalkonferenz überläßt es der Negermissionskommission, die Höhe der Unterstützungssumme zu bestimmen.

(S.-R. 14 [1892], 51.)

Die Kommission für Negermission soll beauftragt werden, dafür zu sorgen, daß die Stationen wenigstens einmal in zwei Jahren besucht werden. (S.-R. 16 [1896], 62.)

Die Kommission für Negermission soll Vertreter der Negermission zu den Versammlungen der einzelnen Synoden, resp. Synodaldistrikte, entsenden und sie anweisen, auf ihren Reisen auch in einzelnen Gemeinden durch Vorträge oder Predigten für die Negermission zu wirken.

(S.-R. 17 [1898], 48.)

Während jeder Sitzung der Synodalkonferenz soll ein besonderer Gottesdienst mit Vorträgen aus der Negermission gehalten werden. (S.-R. 17 [1898], 48.)

Die Kommission für Negermission soll durch je ein weiteres Mitglied aus den andern Synoden, resp. Synodaldistrikten, ergänzt werden unter dem Verständnis, daß die Glieder der Kommission in St. Louis die Exekutive bilden und die auswärtigen Glieder nur auf den Ruf der Exekutive die offiziellen Sitzungen besuchen. Diese auswärtigen Glieder werden auf zwei Jahre gewählt.

(S.-R. 17 [1898], 48. 20 [1904], 68.)

Falls in der Schriftleitung der von der Synodalkonferenz herausgegebenen Zeitschriften („Missionstaube“ und *Lutheran Pioneer*) eine Bilanz entsteht, soll die Kommission für Negermission mit Zustimmung des Präsidiums die Stelle besetzen. (S.-R. 19 [1902], 73.)

Der Bericht der Kommission für Negermission einschließlich des Kasfenberichts soll vor dem Zusammentritt der Synodalhandbuch.

Synodalkonferenz gedruckt und den einzelnen Delegaten überreicht werden.

In einer Anmerkung zu dem Bericht sollen die statistischen Angaben im Bericht näher erklärt werden; z. B. „Seelen“, das heißt, alle getauften Glieder, junge und alte, die unter der Seelsorge des Missionars stehen usw.

(S.=R. 23 [1910], 62.)

Ein Missionsdirektor soll angestellt werden, und die Kommission ist beauftragt, diesen Beschluß auszuführen.

(S.=R. 23 [1910], 46.)

### Regulativ für den Missionsdirektor der Kommission.

1. Es ist die Aufgabe des Missionsdirektors, der von der Missionskommission gewählt wird, seine ganze Zeit und Kraft in den Dienst dieser Mission zu stellen und sie nach Kräften allseitig nach außen und innen zu fördern.

2. Er soll zu dem Zweck es sich angelegen sein lassen, Verständnis, Interesse und Eifer für diese Mission in den Synoden und Gemeinden der Synodalkonferenz zu erwecken, zu erhalten und zu mehren. Er soll so viel als möglich die allgemeinen und die Distriktsynoden, größere Pastorkonferenz usw. besuchen und dort die Angelegenheiten der Mission zur Sprache bringen und vertreten. Auch soll er in den einzelnen Gemeinden selbst, soweit es seine Zeit erlaubt und die Gemeinden es gestatten, auf Missionsfesten und dergleichen Gelegenheiten durch passende Vorträge das Interesse der Mission wahrnehmen.

3. Er soll sich ferner die Verbreitung unserer Missionsblätter angelegen sein lassen und auch von Zeit zu Zeit passende Beiträge aus der Mission für sie liefern.

4. Er soll sich ferner eine möglichst genaue Kenntnis des ganzen Missionsgebietes und seiner einzelnen Stationen zu verschaffen suchen, damit er einen Überblick über die ganze Arbeit hat und behält.

5. Zu dem Zweck soll er von Zeit zu Zeit die einzelnen Stationen und Felder unserer Mission besuchen. Bei diesen Besuchen soll er mit den Missionaren und Lehrern die ganze

Arbeit und Sachlage ihrer Stationen und Schulen gründlich besprechen und ihnen in brüderlicher Weise Ratschläge erteilen, ihnen also in ihrer schweren, verantwortungsvollen Arbeit ratend und ermunternd zur Seite stehen. Auch soll er darauf achten, ob unsere Missionsarbeiter in leiblicher Hinsicht ihren Umständen nach wohl versorgt sind. — Damit soll aber nicht ausgeschlossen sein, daß auch Glieder der Kommission von Zeit zu Zeit die Gebiete der Mission visitieren, da es nötig ist, daß auch sie einen genaueren Einblick in die Stationen und Felder bekommen.

6. Bei diesen Besuchen soll er auch in Verbindung mit den Pastoren und Lehrern die Gemeinden und Schulen visitieren. Bei seinen Visitationen soll er sein Augenmerk darauf richten, daß den Gemeinden Gottes Wort rein und lauter gepredigt wird, und daß sie in evangelischer Weise immer mehr zur rechten christlichen Selbständigkeit erzogen und angeleitet werden, damit sie immer besser für ihre eigene Erhaltung sorgen, die Kosten derselben immer mehr selbst bestreiten und für den Aufbau des Reiches Gottes im allgemeinen, für die Mission, beitragen.

7. Er soll auch, soweit es seine Zeit erlaubt, die Konferenzen der Missionare und Gemeinden besuchen und sie durch Vorträge und Beteiligung an den Besprechungen nutzbringend und fruchtbar zu machen suchen. Auch könnte er passende Themata zur Besprechung vorschlagen.

8. Er soll im Notfall vakante Gemeinden und Missionsfelder eine Zeitlang bedienen.

9. Auch die Lehranstalten der Mission soll er von Zeit zu Zeit besuchen, mit der betreffenden Fakultät den Stand, das Gedeihen und etwaige Bedürfnisse der Anstalt besprechen und mit feinem Rat ihr dienen.

10. Eine fernere Aufgabe des Direktors ist diese, auch für die weitere Ausbreitung des Werkes Sorge zu tragen. Er soll zu dem Zweck Umschau halten nach neuen Gebieten, auf denen das Werk der Mission in Angriff genommen werden könnte, diese Gebiete explorieren und der Kommission darüber Vorschläge machen.

11. Der Direktor ist in seiner ganzen Tätigkeit an die

Beschlüsse der Kommission gebunden und für seine Handlungen ihr verantwortlich. Er ist ein Mitglied der Kommission und sollte daher, sooft es seine sonstige Tätigkeit erlaubt, ihren Versammlungen beiwohnen, ihr insonderheit mit seiner genauen Kenntnis des Missionsgebiets dienen, ihr Vorschläge machen und überhaupt bei ihren mannigfachen Entscheidungen und Beschlüssen ihr mit Rat zur Hand gehen. Ist er abwesend, so soll er von Zeit zu Zeit Berichte über seine Tätigkeit einsenden. Der Direktor soll an demselben Orte wohnen wie die Kommission oder wenigstens in leicht erreichbarer Nähe.

12. Die Kommission ist gehalten, den Rat des Direktors in allen wichtigen Fällen und Entscheidungen einzuholen, es sei denn, daß der Direktor abwesend ist und die Sache keinen längeren Aufschub leidet. Überhaupt soll die Kommission jeden Rat und Vorschlag des Direktors in genauer, sorgfältige Erwägung ziehen. Besonders soll die Kommission den Rat des Direktors hören und erwägen, wenn es sich um die Gehälter der Missionare und Lehrer handelt.

13. Die Kommission hat für den leiblichen Unterhalt des Direktors Sorge zu tragen. Sein Gehalt wird von der Synodalkonferenz selbst festgesetzt, und zwar in einer solchen Höhe, daß er seine oft großen Unkosten auf seinen Reisen aus seinem Gehalt selbst decken kann. Seine eigentlichen Reisekosten (Fahrkarten, Schlafwagen) werden ihm aus der Missionskasse ersetzt.

14. Der Direktor soll die Versammlungen der Synodalkonferenz der Regel nach besuchen und ihr einen kurzen Bericht über seine Arbeit erstatten.

15. Hat der Direktor Beschwerden oder Klagen gegen einzelne Arbeiter in der Mission, so soll er nach erfolgloser brüderlicher Ermahnung und Besprechung sie der Kommission vorlegen. Hat er oder haben andere Missionsarbeiter Beschwerden oder Anklagen gegen die Kommission, so gehören diese — ebenfalls nach erfolgloser brüderlicher Ermahnung und Besprechung — vor das Forum der Synodalkonferenz.

# Register.

## 1. Zu den Bestimmungen der Missourisynode.

### A.

Abstimmung der Synodalgemeinden in unaufschiebbaren Fällen 7.

Abbrand-Plan 136.

Ämter. Die Synode kann ein aufgerichtetes Amt aufheben 6. Niemand soll zwei Ämter bekleiden, deren Pflichten miteinander kollidieren 24. (S. Beamte.)

Anschluß an die Synode. Bedingungen des Anschlusses 3. Der Pastor soll die Gemeinde über die Synode unterrichten 132.

Appellation von einer Entscheidung des Präses 18, des Board of Directors 24, eines Lehrers oder Direktors einer Lehranstalt 52, eines Ausgeschlossenen an die Synode 11. 31; soll bei Veröffentlichung des Ausschusses mit veröffentlicht werden 31. Appellationsfrist: Vier Wochen vom Datum des Ausschusses an 31. Die Appellation wird auf der nächsten Versammlung der Synode befehen 31.

Architektur. Regulativ für das Komitee 95.

Auditing Board 40—44.

Aufnahme von Pastoren und Gemeinden geschieht auf den Distriktsynoden oder auf der Synode 4. 13. Die Aufzunehmenden unterschreiben die Konstitution 13; werden hingewiesen, eifrig für die Schule zu arbeiten 124. Gemeinden müssen ihre Gemeindeordnung zur Prüfung vorlegen 3. 4. Kandidaten oder Pastoren müssen ihr Aufnahmegesuch vor der Ordination bei dem Präses einreichen 29. Pastoren aus andern rechtgläubigen Synoden müssen ein Entlassungszeugnis aufweisen 138. Aus nicht rechtgläubigen Gemeinschaften Kommende müssen sich einem Kolloquium unterwerfen 4. Nicht im Kreise der Synodal-Konferenz ausgebildete Schulamtskandidaten sind mit ihrem Gesuch samt Autobiographie und Zeugnissen an den Distriktspräses zu verweisen, der den Namen des Aufzunehmenden in den Synodalorganen zu veröffentlichen hat 47.

Aufsichtsbehörde. Zusammensetzung 55. Regulativ 55. Sie soll bei einer Vakanz im Lehrerpersonal die nötigen Schritte

tun 55; Gehalt für die Professoren beantragen 55. 56; wenn nötig, Aushelfer anstellen 56; amtsunfähige Professoren ihres Amtes entheben 57; Ausweisung von Schülern begutachten 56. 52; den Lehrplan feststellen 56; einigen Unterrichtsstunden beiwohnen 56. 57; den Gesangunterricht regeln 64; die Bücher der Studentenkassen und Kassenbücher des Direktors prüfen 62; kann das Schulgeld ermäßigen 57; einen Arzt 57, einen Hausverwalter anstellen 57. 58; Reparaturen unter \$500 selbst ausführen 58; soll solche über \$500 erst dem Board of Directors vorlegen 34; ebenso Pläne für bewilligte Neubauten und Reparaturen über \$3000 33; darf nicht über die bewilligte Summe hinausgehen 58; wenn genötigt, darüber hinauszugehen, muß sie dies erst dem Board of Directors vorlegen 33; will sie ein Gebäude auf dem Eigentum der Synode errichten, soll sie diese Sache dem Board of Directors zur Begutachtung vorlegen 33; jährlich einen Bericht über laufende Ausgaben dem Board of Directors unterbreiten, wozu die Rechnungsbücher geliefert werden 34; sechs Monate vor der Synode dem Board of Directors berichten, welche Geldbewilligungen sie begehrt 32.

Aushelfer (Hilfsprofessoren) 56; Studenten als Aushelfer (Vikare) 65.

Ausschluß von der Synode wird von den Distrikten vollzogen 11; diese dürfen das Urteil in den Synodalorganen veröffentlichen 30. Die Gemeinde soll dem Ausgeschlossenen das Amt abnehmen 11, widrigenfalls sie die Synodalgesellschaft verwirkt 12. Der Ausgeschlossene verliert Anteil am Besitz der Synode 12.

Austritt aus einer Synode, wann gerechtfertigt 137.

### B.

Beamte. Was für Beamte die Synode erwählt 16. 17. 5. Wahl der Beamten; s. Wahl. Dienstzeit: von einer Synodalversammlung bis zur andern 16. 6. Niemand soll zwei Ämter bekleiden, deren Pflichten kollidieren 24. Beamte haben nur solche Rechte, die ihnen von der Synode übertragen worden sind 6; können zur Rechenschaft gezogen und abgesetzt werden 6; hören auf, Beamte zu sein, wenn sie aufhören, Mitglied einer in Verbindung mit der Synode stehenden Gemeinde zu sein 6. Beamte des Distrikts 24. 9; haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Beamten der Synode 9. Keiner kann in ein Amt eines Distrikts gewählt

werden, der schon ein entsprechendes Amt in der Synode hat. Wenn er in ein entsprechendes Amt der Synode gewählt wird, scheidet er aus dem Distriktsamt aus 24.

**Beglaubigungsschreiben.** Auf der Distriktsynode: Der Pastor einer stimmberechtigten Gemeinde braucht kein 30; das des Deputierten muß vom Pastor und zwei Beamten der Gemeinde unterzeichnet sein 30. Auf der Synode: Wenn man vom Wahlkreis erwählt ist, ist kein Beglaubigungsschreiben nötig; wenn von der Gemeinde erwählt, muß es vom Pastor und von zwei Beamten der Gemeinde unterzeichnet sein 15. Anerkennung der Beglaubigungsschreiben auf der Synode 19.

**Beratende Glieder der Synode** 3, des Distrikts 10. Rechte derselben 133. Für die Synode wählen 15 beratende Pastoren oder Lehrer einen Vertreter; Bruchteile werden voll gerechnet. Die Wahl geschieht auf der der Synode vorhergehenden Versammlung der Distrikte 15.

**Beruf.** Ordentlicher Beruf durch die Gemeinde 3. Beamte der Synode schlagen Kandidaten vor 127. Zu Räte ziehen soll man den Distriktspräsidenten und im Amte stehende Prediger 128. Unberufenerweise soll sich niemand in Berufssachen mischen 128. In das Berufsschreiben eine Bestimmung einfügen, daß der Berufene eine Schule einrichten soll 125. Beratung unierter oder evangelischer Gemeinden in Berufssachen 127. 128.

**Beschlüsse.** In Sachen der Lehre und des Gewissens entscheidet Gottes Wort, in andern Dingen Stimmenmehrheit 5. Bei Stimmgleichheit darf der Präsident entscheiden 5. Der Präsident soll darauf sehen, daß die Beschlüsse der Synode ausgeführt werden 7.

**Bibliotheken der Lehranstalten.** Jährlicher Beitrag 62.

**Bittgesuche armer Gemeinden** 78.

**Board of Directors.** Zusammensetzung 8. Die Glieder desselben müssen Glieder stimmberechtigter Gemeinden sein 5. Außer dem Präsidenten und dem Kassierer soll kein Glied im salarirten Dienst der Synode stehen 22, auch nicht, mit Ausnahme des Präsidenten, in amtlicher Beziehung zu einer Lehranstalt 32. Das Board of Directors konstituiert sich selbst 22; kann sich bei Vakanzen ergänzen 24; besondere Stühle der Berrichtung einem Komitee aus seiner Mitte übertragen 23; versammelt sich viermal im Jahr 22; eine Majorität bildet ein Quorum 22; es soll genau Buch führen 23; seine Ausgaben werden aus der Synodalkasse be-

stritten 24. Von seiner Entscheidung kann appelliert werden 24.

Rechte und Pflichten: Regulativ 32; seine Glieder sind die gesetzmäßigen Vertreter der Synode und haben die Oberleitung über alle Geschäftsangelegenheiten der Synode 8; führen Aufsicht über alles Eigentum der Synode 22 und der Lehranstalten 32; sollen von Anstalten gewünschte Bewilligungen für Neubauten begutachten 32; sich an Ort und Stelle von der Notwendigkeit solcher Bauten überzeugen 32; in jedem Triennium die Anstalten besuchen 32; bestimmen, wann und in welcher Reihenfolge die Beschlüsse der Synode über Bauten ausgeführt werden sollen 33; Reparaturen und Neubauten überwachen 33; Neubauten nach einem erweiterungsfähigen Plan ausführen 34; in Notfällen Professorenwohnungen errichten 33. 34; den Sitzungen der Synode beiwohnen 34; eine oder mehrere Versammlungen mit auf der Synode anwesenden Vertretern der Lehranstalten halten 34; einen jährlichen Bericht im „Lutheraner“ und *Witness* veröffentlichen 34; einen Finanzsekretär anstellen 23. 44; das Budget festsetzen 23; beabsichtigte Sammlungen von Geldern in der Synode begutachten 23; einmal jährlich die Bücher des Kassierers prüfen lassen und einen professionellen auditor anstellen 39; können den Rat sachverständiger Personen einholen 34. Regulativ für Legatverwaltung 35.

Board of Directors im Distrikt 10.

Budget. Der Finanzsekretär soll ermitteln, welche Summen aufzubringen sind, und am Anfang jedes Jahres das vom Board of Directors festgesetzte Budget bekanntgeben 135.

## C.

Charters of Institutions: St. Louis 105, Fort Wayne 107, River Forest 110, Milwaukee 111, Seward 114, Winfield 117, Conover 119.

Chronik. Regulativ 93.

Concordia Publishing House. Regulativ für das Direktorium 86; für den Generalagenten und die Angestellten 89. Revision des Geschäfts 92. Die Revisionskommission für die Bücher des Agenten wählt die Synode selbst 19. Inkorporation 102. Versicherungsfonds 92. Böse Schuldner 92. Vorausbezahlung der Zeitschriften 92. Emeritierte Pastoren, Professoren und Lehrer erhalten „Lutheraner“ oder *Witness* frei 92. Bibeln sollen zum Kostenpreis verkauft werden 91.

## D.

Dekan. Regulativ 54.

Deputierte müssen ordentlich gewählt sein und eines unbescholtenen Wandels sein 3. Deputierte auf Distriktsversammlungen 10. Deputierte zur Synode werden auf der Distriktsversammlung vor der Synode gewählt 14. Siehe Wahlkreis, Beglaubigungsschreiben.

Direktor einer Lehranstalt. Regulativ 52. 53.

Distrikte: Geographische Grenzen derselben bestimmt die Synode 8. Die Konstitution der Synode ist Konstitution der Distrikte 8. Distrikte können besondere Nebengesetze annehmen und Beschlüsse fassen 8. 9; sind unabhängig in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten 11; werden dem Staat gegenüber durch ein Board of Directors vertreten 10. Beamte 9. Die Wahl findet statt in dem Jahre nach der Versammlung der Synode 9.

Distriktspräsidens sollen zusehen, daß die Beschlüsse der Synode ausgeführt werden 10; einen jährlichen Bericht an den Präses einreichen 10; Pastoren und Lehrer beaufsichtigen und, wenn nötig, suspendieren 9 (s. Suspension); Visitationen abhalten 9; wobei sie sich der Visitatoren bedienen können 25; Streitigkeiten in Gemeinden schlichten 25. 26; Klagen einer Gemeinde gegen eine andere untersuchen 26; in Berufssachen die Gemeinden beraten 25; Berufe den Kandidaten der betreffenden Lehranstalten zuweisen 28; die Namen solcher, die aus andern Kirchengemeinschaften kommen und Aufnahme begehren, in den Synodalorganen veröffentlichen 29. 26; ein Kolloquium fordern 26; Ordinationen anordnen 10. 28, nachdem das Aufnahmegesuch eingelaufen ist 29; Professoren einführen oder einführen lassen 29; den Ordinierten ein Ordinationsdiplom ausstellen 28; Dokumente unterschreiben 10; das Verzeichnis der Pastoren und Lehrer im Kalender revidieren 29; von Amts wegen den Sitzungen der Synode beiwohnen 15; die Pastoral- und Lehrerkonferenzen besuchen 25; die Protokolle der Konferenzen einem Komitee zur Prüfung übergeben 24. 25; im Präsidialbericht auch über die Schulen berichten 125; mit denen handeln, die ohne Entschuldigun die Synode versäumen 30.

Distriktssekretär. Er soll ein Buch führen zur Unterschrift der Konstitution 13; die Namen derer, die in einen andern Distrikt ziehen, dem betreffenden Sekretär mitteilen 13.

**Distriktsynode.** Zusammensetzung 10. Stimmberechtigte und Beratende 10. Versammlungszeit: in den Jahren, in denen keine Sitzung der Synode stattfindet 11. Außerordentliche Versammlungen 11. Gültigkeit der Versammlungen und Quorum 11. Die Ordnung ist ähnlich wie auf der Versammlung der Synode 29. Die Eröffnungspredigt hält der Präses der Synode oder der stellvertretende Vizepräses 30. Der Präses der Synode soll gegenwärtig sein 7; Bericht erstatten über die Synode 30. Stimmberechtigt sind die von den stimmberechtigten Gemeinden Bevollmächtigten: ein Pastor und ein Deputierter 30. Beglaubigungsschreiben 30. Wahl der Beamten 24. Dauer der Sitzungen: nicht mehr als sechs Geschäftstage 30. Delegaten sollen bis zu Ende bleiben 30. Entschuldigungsschreiben 30. Wenn Delegaten wiederholt abwesend sind, ist mit ihnen zu handeln 30. Dokumente vom Präses und Sekretär zu unterzeichnen 7. 8.

## E.

**Eigentum.** Die Synode hat Vollmacht, Eigentum zu besitzen 2. Das Eigentum der Synode 22 und der Lehranstalten ist dem Board of Directors unterstellt 32. Wenn es einer besonderen Kommission unterstellt ist, soll diese alljährlich an das Board berichten 22. 23.

**Eingaben an die Synode und Druck derselben** 20.

**Eisenbahnsekretär.** Regulativ 94.

**Entschuldigungsschreiben auf der Synode** 20; auf der Distriktsynode 30.

**Examinationskommission für die Lehranstalten** 17. 18. Regulativ der Examinationskommission für Predigtamtstandbiden 45, für Schulamtstandbiden 46.

## F.

**Finanzen.** Visitatoren sollen sich in Gemeinden und auf Konferenzen darüber erkundigen, wenn Gemeinden nichts oder wenig für die Synodalkassen tun 134; dem Distriktspräses berichten 134. Gemeinden sollen, wo möglich, monatliche Beiträge für die Synodalkasse festsetzen 135. Sammlungen für Wohltätigkeitszwecke innerhalb eines Distrikts muß der Distrikt bewilligen, über die Grenzen eines Distrikts hinaus die Synode 133. 134.

**Finanzsekretär.** Das Board of Directors soll einen solchen anstellen und sein Gehalt bestimmen 44. Er muß kom-

munizierendes Glied einer Gemeinde der Synode sein 44; soll alljährlich das Budget ausarbeiten und dem Board of Directors unterbreiten 45. 135; in Verührung stehen mit Distrikten, Visitationstreifen und Gemeinden 45. Regulativ 44.

## G.

Gemeinden. Abgrenzung von Gemeinden 129—131. Wie zu handeln, wenn unierte oder evangelische Gemeinden sich an die Synode um Bedienung wenden 127. 128. Beiträge der Gemeinden für die Synodalkasse 134. 135. Schlichtung von Streitigkeiten in Gemeinden 129.

Gemeindeordnung soll nichts enthalten wider Schrift und Bekenntnis 3. 4; soll der Synode zur Prüfung vorgelegt werden 3. (S. Aufnahme.)

Glaubensmengerei, Lossagung von 3.

Gliedschaft. Glieder der Synode sind Gemeinden, Pastoren und Lehrer 2. Pflichten der Synodalglieder 13. Siehe Stimmberechtigt und Beratend.

Gottesdienst. Teilnahme am Gottesdienst Falschgläubiger 3. Gutachten der Synode 129.

## I.

Inkorporation der Synode 99. Inkorporierte Distrikte werden gesetzlich vertreten durch das Board of Directors des Distrikts 10. Inkorporation des Concordia Publishing House 102, der Lutheran Immigrant Society 103.

## I (i).

Jugendarbeit. Mängel, Hebung, Gefahren, Grenzen derselben 126. Richtlinien und Empfehlungen 127. Regulativ für die Kommission für Jugendarbeit 85. Vereinbarung mit den Beamten der Walthertliga 86.

Jugendliteratur. Regulativ für die Kommission 90.

## K.

Kandidatenverteilung. Die Distriktspräsidenten weisen die Berufe unter Zurateziehung der Lehrerkollegien den Kandidaten zu 28.

Kassierer. Der Kassierer muß Glied einer stimmberechtigten Gemeinde sein 5; steht unter Bürgerschaft 21. 38. Pflichten desselben 8. Er soll Quittungen ausstellen 22. 38; Gelder deponieren 22. 38; Gelder, die nicht gerade gebraucht werden 39, und Legate sorgfältig anlegen 40. Der

Überschuß jeder Kasse soll in den Händen des Kassierers bleiben 37. Er soll Dokumente aufbewahren 22 und dazu safe-deposit boxes mieten 39; wenn nötig, Gelder durch Anleihen beschaffen 22; wenn mehr als \$10,000 nötig ist, muß es vom Board of Directors gutgeheißen werden 38. Er darf nicht mehr auszahlen, als die Synode bewilligt hat 22 oder vom Board of Directors gutgeheißen ist 58, und muß dem Board of Directors bei jeder regelmäßigen Versammlung Bericht erstatten 40. Die Bücher müssen in guter Ordnung gehalten werden 38. 39. Die Synode erwählt eine Revisionskommission 19, die die Bücher des Kassierers alljährlich revidieren 19 und einen professionellen auditor anstellen soll 39. Die ganze Verwaltung des Kassierers ist stets der Prüfung des Board of Auditors unterworfen 39. Regulativ 37—40.

Kirchbaukasse. Regulativ 73. Bedingungen bei Anleihen 75. Financing the Church Extension Fund Administration 77. Articles of Agreement of Church Extension Board 122.

Kolloquium für solche, die nicht Glieder rechtgläubiger Kirchenkörper sind 4. 46. Die Distriktspräsidenten sollen bei der Prüfungsbehörde das Kolloquium beantragen 26.

Komitee für konstitutionelle Sachen 95, für Kirchenarchitektur 95.

Kommission für Literatur 90, für Kinder- und Jugendliteratur 90.

Kommissionen sind auf der Synode durch je ein Glied oder, wenn nötig, mehr vertreten 16; können in der Zeit zwischen den Versammlungen vom Präses ernannt werden 19.

Konferenzen werden von der Distriktsynode abgeteilt 24. Kleinere Konferenzen werden empfohlen 25. Lehrerkonferenzen 25. Konferenzprotokolle sind vier Wochen vor der Versammlung des Distrikts dem Distriktspräses zuzuschicken 24. Der Distriktspräses soll die Konferenzen so viel wie möglich besuchen 25.

Konfirmandenunterricht 126.

Konstitution der Synode und Nebengesetze gelten für alle Glieder. Auch die Gemeinden, die noch nicht zur Synode gehören, aber von der Synode bedient werden, sollten sich danach richten 31. Die Konstitution wird unterschrieben auf der ersten Distriktsversammlung, die man besucht 13. Abänderungen und Zusätze können gemacht werden 12, müssen schriftlich eingereicht, einzeln abgestimmt und von

zwei Dritteln der Stimmberechtigten angenommen werden 12. Der gefasste Beschluß muß binnen drei Monaten den Gemeinden zur Abstimmung unterbreitet werden 12. Abänderungen und Zusätze zu den Nebengesetzen erfordern die Majorität der Stimmberechtigten 31. Regulativ für das Komitee für konstitutionelle Sachen 95.

Konstitution der Gemeinde wird zwei Monate vor der Versammlung des Distrikts dem Distriktspräsidenten zugesandt 13. Wenn Änderungen nötig sind, gilt die Gemeinde erst dann für aufgenommen, wenn die Änderungen gemacht worden sind 13. 14. Bereits aufgenommene Gemeinden, die ihre Konstitution ändern, sollen ihre neue Konstitution zur Prüfung vorlegen 14.

Korrespondent mit dem Ausland. Regulativ 94.

## L.

Legate werden von der Synode verwaltet 36. Die Kommission für Legatverwaltung (Board of Directors) soll Legate übernehmen, verwalten, Rechtshandel zum Austrag bringen und ein genaues Verzeichnis aller Legate anlegen 35. 36. Legate sollen sorgfältig angelegt werden 40. Verwalter von Legaten für arme Studenten sollen den Verwaltern von Studentenkassen jährlich einen Bericht übersenden 62. Regulativ 35.

Lehranstalten. Der Präsident oder Direktor ist Repräsentant der Anstalt 52. Zahl der Schultage, Beginn und Schluß des Schuljahres, Anstaltskalender 62. 63. Gesangunterricht ist obligatorisch 64. Bibliothek 62. Katalog 62. Schulgeld für solche, die sich nicht als Pastoren oder Lehrer ausbilden lassen wollen, beträgt \$100 64. Gebiete für die Sammlung von Geldern und Gaben für den Haushalt 63. 64. Prüfung der Kassenbücher und der Haushaltskasse 40. Reparaturkasse 63. Unterstützungsgelder sind nicht direkt an arme Studenten zu senden 62. Die Bücher der Studentenkassen sind alljährlich von der Aufsichtsbehörde zu prüfen 62.

Eigentum der Anstalt: Das Board of Directors führt die Aufsicht darüber 32. Bewilligungen für Neubauten müssen vom Board of Directors begutachtet werden 32. Die Zweidrittel-Regel 33. Die bewilligte Summe darf nicht überschritten werden 58. Bei Bauten soll Konkurrenz stattfinden 58. Neubauten sind nach einem erwei-

terungsfähigen Plan zu errichten 34. Will eine Aufsichtsbehörde auf dem Eigentum der Synode ein Gebäude auführen, muß sie dies dem Board of Directors vorlegen 33. Gründung einer neuen Anstalt oder Verlegung einer bereits bestehenden 33. Errichtung von neuen Anstalten von seiten eines Distrikts 66. Charter für St. Louis 105, Fort Wayne 107, River Forest 110, Milwaukee 111, Seward 114, Winfield 117, Conover 119.

Lehrer werden vom Pastor der Gemeinde eingeführt 29.

Lehrerkollegium. Regulativ 52. Setzt Lehr- und Stundenplan und Hausordnung fest 52; entscheidet über Aufnahme, Entlassung, Zensur, Abgangszeugnis 52. Bei Ausweisung eines Zöglings ist Zustimmung der Aufsichtsbehörde nötig 52. Bei Wahl eines Lehrers hat das Kollegium das Recht des Vorschlags und des Protestes 52. Vertretung jeder Anstalt auf der Synode durch den Präses derselben und ein Glied des Kollegiums; des Seminars in St. Louis durch den Präses und so viele Glieder, als die Fakultät für nötig hält 15.

Lehrerseminar. Gesuche um Vikare 65. Vorschrift betreffs solcher Zöglinge, die das Seminar verlassen haben oder entfernt worden sind und eine Schulstelle annehmen wollen 65. 66.

Literatur. Kommission für Literatur 90; für Kinder- und Jugendliteratur 90. 91.

Logenwesen. Losagung davon 128.

Lutheran Laymen's League Endowment Fund. Regulativ 82. 83.

Lutheran Witness. Die Fakultät in St. Louis ist verantwortlich für den Inhalt 136.

## M.

Missionare. Abordnung von Missionaren und Reisepredigern 29.

Missionen. Mission in Europa 69. Fremdsprachige Missionen 70. Heidenmission 71. Wahl des Missionsdirektors 72. Immigranten- und Seemannsmission 69. 70. Indianermission 71. Judenmission 71. Innere Mission in Nordamerika 66. Mission in Südamerika 68.

## N.

Nominationskomitee 97. 98.

## D.

Ordinationen besorgt der Distriktspräses oder überträgt sie einem andern Prediger 28. 10; er soll ein Ordinationsdiplom ausstellen 28. Vor der Ordination muß das Gesuch um Aufnahme in die Synode eingereicht werden 29.

## F.

Parochialgrenzen 129—131.

Pastor. Unbescholtener Wandel nötig 3; er soll an das „Statistische Jahrbuch“ über seine Schule berichten 125.

Präses der Synode muß Diener der Kirche und Glied einer stimmberechtigten Gemeinde sein 5; soll nicht im Pfarramt stehen oder ein Professorenamt bekleiden, aber als Hilfspastor berufbar sein 19; zusehen, daß die Beschlüsse der Synode ausgeführt werden 7; hat die Aufsicht über die Beamten der Synode und über die einzelnen Distrikte 6; soll Bericht erstatten über seine Amtsführung, Dokumente unterzeichnen, die Versammlungen der Distrikte besuchen 7; Lehranstalten besuchen 18; bei der Professorenkonferenz zugegen sein 61; Berichte der Distriktspräses entgegennehmen 18 und sich von ihnen Auskunft über Beiträge der Gemeinden geben lassen 134; mit den Vizepräses beraten, was auf den Distriktsynoden vorgelegt werden soll 18; bei schwierigen Fragen gemeinsame Beratung mit ihnen pflegen 18; Rat und Antwort erteilen 18; kann eine Abstimmung durch die Synodalgemeinden veranlassen 7; unter Zustimmung von zwei Dritteln der Distriktspräses außerordentliche Versammlungen einberufen 4, Kommissionen in der Zeit zwischen den Versammlungen ernennen 19; ernennt die Revisionskommissionen 19; soll das Manuskript des Sekretärs der Synode vor dem Druck durchsehen 21; hat Administrativgewalt, wenn ausdrücklich damit bekleidet 18; von seiner Entscheidung kann appelliert werden 18. S. Synodalversammlung.

Predigerseminare. Gesuche um Vikare 65. Die Fakultät soll darauf sehen, daß die Abiturienten Schule mit acht Graden halten können 124. Springfield; s. Springfield.

Predigtamtskandidaten. Examen 45.

Professoren übernehmen gewisse mit dem Direktorat verbundene Funktionen 63; werden vom Distriktspräses oder dessen Stellvertreter eingeführt 29. Gehalt 55. 56. Suspension und Absehung 61. 57.

- Professorenkonferenz versammelt sich vier Tage in dem Jahr vor der Versammlung der Synode 61.
- Professorenwohnungen können im Notfall vom Board of Directors zwischen zwei Versammlungen der Synode errichtet werden 33. 34.
- Protokolle der Synode werden vor dem Druck vom Präses durchgesehen 21. Die Protokolle der Konferenzen sind vier Wochen vor der Distriktsversammlung an den Distriktspräses einzusenden 24.
- Prüfungskommissionen für Predigtamts- und Schulamtstandidaten 17. 18.

## R.

- Regulative für Aufsichtsbehörden 55, Board of Directors 32, Chronisten 93, Concordia Publishing House (Direktorium 86, Generalagent und Angestellte 89), Dekan 54, Direktor 52, Eisenbahnsekretär 94, Examinationsbehörde 45, Finanzsekretär 44, Kassierer 37, Komitee für Architektur 95, Komitee für konstitutionelle Angelegenheiten 95, Kommission für Jugendarbeit 85, Kommission für Kinder- und Jugendliteratur 90, Kommission für Literatur 90, Kommission für Kirchbautafel 73, für den Korrespondenten mit dem Ausland 94, Lehranstalten 52, Lehrerkollegien 52, Missionskommissionen 66, Revisionskommission 40, Schulkommission 84, Sonntagsschulbehörde 85, Statistiker 93, Unterstützungskommission 78, Versorgungsbehörde 79, Wiktatoren 48, Wahlkollegien 59, Wahlen auf der Synode 96.
- Reparaturen unter \$500 kann die Aufsichtsbehörde ausführen 58; solche über \$500 muß sie erst dem Board of Directors vorlegen 34, auch Pläne für Reparaturen und Neubauten über \$3000 33. Bei Ausgaben für Reparaturen soll bei den verschiedenen Anstalten Gleichförmigkeit erzielt werden 34. Alle zu einer Zeit vorgenommenen Reparaturen gelten als eine 34. Reparaturkasse 63.
- Revision der Bücher und Kassen des Kassierers 8, des Concordia Publishing House und der Kasse des Agenten 92, der Lehranstalten 40.
- Revisionskommissionen. Die Revisionskommission für die Kassen der Missionskommissionen werden vom Präses ernannt 19. 40; für die Gelder, die durch die Hände des Präses gehen, vom ersten Vizepräses 40; für die Studentenkassen der Lehranstalten ist die Aufsichtsbehörde die Revisions-

kommission 40; für die Bücher des Kassierers und des Agenten des Verlagshauses erwählt die Synode selbst die Revisionskommission 40. 19. Regulativ für die Revisionskommission 40.

## S.

Schulamtskandidaten. Examen oder Kolloquium 46. 47.

Schule. Die Synode dringt auf christlichen Schulunterricht 123. Der Pastor soll selbst Schule halten oder die Schule überwachen 123. Auch englische Gemeinden sollen Schule einrichten 123. Bei Aufnahme von Pastoren und Gemeinden soll auf die Schule hingewiesen 124, in Berufsschreiben eine Bestimmung eingefügt werden 125. Der Distriktspräses soll im Präsidialbericht über die Schulen berichten 125. Arme Gemeinden, die eine Schule einrichten wollen, sollen kräftig unterstützt werden 125. Die Gemeinden sollen einen achtjährigen Kursus einrichten 124. Abiturienten der Predigerseminare sollen eine achtklassige Schule halten können 124. Die Gemeinden sollen Lehrer anstellen 123. 124; deren Gehälter aufbessern 124; praktische Schulgebäude errichten 123. 124; das Schulgeld abschaffen 124; einen einheitlichen Lehrplan einführen 124; das Schuljahr nach den Sommerferien beginnen lassen 124; Gleichförmigkeit in bezug auf Schulbücher anstreben 124; Schulbücher gebrauchen, die in unserm Verlag erschienen sind 125. Die Schulen sollen regelmäßig visitiert werden 124. 125. 51.

Schulkommission. Sie kann einen Sekretär anstellen 85; soll Versammlungen mit der Sonntagschulbehörde abhalten 85. Regulativ 84.

Schulkonferenz 85.

Schulgeld für solche, die nicht Pastoren oder Lehrer werden wollen 64.

Sekretär muß Diener der Kirche und Glied einer stimmberechtigten Gemeinde sein 5. Pflichten 8. Er soll das Protokoll führen und das Manuskript zum Druck vorbereiten 21; den gewählten Beamten, wenn sie nicht gegenwärtig sind, Mitteilung von ihrer Wahl machen 21; dem Direktorium des Verlagshauses und den Kommissionen die sie betreffenden Beschlüsse zuschicken 21; Zeit und Ort der Komiteefikungen während der Synode täglich anzeigen 21. Er erhält zwei Exemplare der Synodalberichte für das Archiv 93.

- Springfield. Die Zahl der Jüglinge soll 175 nicht übersteigen 65. Alter der Jüglinge: 17 bis 25 65. Aufnahme von Schülern aus andern Anstalten 65.
- Statistiker. Regulativ 93. Pastoren sollen an das „Statistische Jahrbuch“ über Schule berichten 125. Statistisches Bureau 93. 94.
- Sonntagsschulbehörde. Regulativ 85.
- Sonntagsschule genügt nicht 123; soll den **Wochenschulen** nicht zum Nachteil gereichen 123.
- Stimmberechtigt sind Gemeinden, die sich der Synode angeschlossen haben 2. Stimmberechtigt auf der Distriktsversammlung sind der Pastor und ein Deputierter, von stimmberechtigten Gemeinden bevollmächtigt 30. 2. 10. Auf der Versammlung der Synode ist jede Gruppe von Gemeinden durch zwei Stimmen vertreten 3. S. Wahlkreis. Die Gemeinden sollen den Delegaten nicht die Hände binden, wie sie stimmen sollen 132.
- Streiftigkeiten. Deren Schlichtung durch den Distriktspräsidenten, Visitator oder eine Kommission 25. 26; durch Synodalversammlungen 129.
- Studenten. Schulgeld für solche, die nicht Pastoren oder Lehrer werden wollen 64.
- Studentenkassen werden durch die Aufsichtsbehörde geprüft 62. Verwalter von Legaten für arme Studenten sollen an Verwalter von Studentenkassen berichten 62. Unterstützungsgelder für arme Studenten sollen nicht direkt an diese geschickt werden 62.
- Suspension wird durch den Distriktspräsidenten vollzogen 9; muß von beiden Vizepräsidenten und dem Visitator unterzeichnet sein 26. Dem zu Suspendierenden muß vier Wochen vor Veröffentlichung Anzeige gemacht 27 und Gelegenheit zur Einsetzung eines Vertrauenskomitees gegeben werden 27. Wie dies zusammengesetzt sein soll 27. Bei der nächsten Distriktsversammlung wird die Sache untersucht 27.
- Synode. Gründe für Bildung 1; Name, Bekenntnis, Zweck 1; Vollmacht 2. Ist beratend 4. Beschlüsse der Synode sind nicht bindend für Gemeinden 4. Sie kann Beamte zur Rechenschaft ziehen und absetzen 6 und ein Amt wieder aufheben 6.
- Synodalkassen. Gemeinden sollten einen bestimmten monatlichen Beitrag dafür festsetzen 135.
- Synodalversammlungen. Die Synode versammelt sich alle drei Jahre 4. Dauer: nicht mehr als zehn Geschäftstage 20.

Gültig, wenn ein Viertel der Vertreter anwesend sind 4. Außerordentliche Versammlungen 4. Zusammensetzung 5. Vizepräsidentes und Distriktspräsidentes sollen den Versammlungen beiwohnen 15. Vertreter der Lehrerkollegien: der Direktor und ein Glied, St. Louis durch den Präses der Anstalt und so viele Glieder, als die Fakultät für nötig hält 15. Behörden und Kommissionen sollen durch ein Glied vertreten sein, nötigenfalls durch mehrere 16. Wichtige Sachen sollen dem Präses zehn Wochen vorher vorgelegt und den Gemeinden vier Wochen vorher zur Kenntnis gebracht werden (Eingaben) 132. 20. Der Präses bestimmt die Prediger während der Synode 19. Organisation 19. Anerkennung der Beglaubigungsschreiben 19. Synodalrede und Präsidialbericht 19. Die Eröffnungspredigt hält ein vom Präses ernannter Vizepräsident 19. Der Präses leitet den Gang der Verhandlungen, erstattet Bericht über seine Amtsverwaltung 7, legt die Geschäftsordnung vor 20, ernennt Komiteen 20, deren Sitzungszeit der Sekretär täglich anzeigen soll 21, kann bei Stimmengleichheit entscheiden 5, erinnert daran, daß Delegationen bis zum Schluß bleiben sollen 20. 132. Entschuldigungen 20. Bestimmung von Zeit und Ort der nächsten Versammlung 21, die der Präses nötigenfalls verändern kann 21.

## II.

Unterstützungskommission. Regulativ 78. Bittgesuche 78.

## B.

Bereinbarung mit der Englischen Synode 139, mit der Synode von Wisconsin u. a. St. 137. Sie und unsere Synode erkennen sich als rechtgläubig an, haben Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft 138, beschicken gegenseitig die Synodalversammlungen 138. Kirchenzuchtsfälle 138. Oppositionsgemeinden sollen ein brüderliches Verhältnis herstellen 139. Gründung neuer Gemeinden 139. Verhalten, wenn ein Irrtum in der Lehre auftaucht 139.

Vermächtnisse. Die Synode hat Macht, solche anzunehmen 2. Formulare dafür 37.

Versorgungsbehörde. Regulativ 79.

Visitation durch Distriktspräsident oder Visitator 9.

Visitationskreise sollen sich versammeln und sich organisieren 135. Abbrand-Plan 136. Auf den Versammlungen soll nötige Auskunft über die Klassen der Synode usw. erteilt werden 136.

Visitatoren sollen in genügender Anzahl erwählt werden 25. Regulativ 48—51. Sie sollen Auskunft geben 136; sich nach den Beiträgen für die Klassen der Synode erkundigen 134; wenn Gemeinden nichts oder wenig dafür tun, Nachfrage halten 134; über Beiträge an den Distriktspräsidenten berichten 134; bei Konferenzen an die Klassen der Synode erinnern 134.

Vertrauenskomitee bei Suspension oder Appellation von einer Entscheidung des Distriktspräsidenten 27. Zusammensetzung 27.

Vizepräsident muß Diener der Kirche und Glied einer stimmberechtigten Gemeinde sein 5; ist Stellvertreter des Präsidenten 7; tritt bei dessen Tod an seine Stelle 7; soll der Synode beiwohnen 15; vier Vizepräsidenten 16.

Vorsitzer. Die Versammlung hat in außerordentlichen Fällen das Recht, einen andern Vorsitzenden zu erwählen 6.

### W.

Wahl der Beamten auf der Synode: Regulativ 96. Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Sekretärs und des Kassierers 16. 96. Nominationskomitee 97. Wahlen der Distriktsbeamten 24. Niemand kann in ein Distriktsamt gewählt werden, der schon ein entsprechendes Amt in der Synode hat 24. Wenn ein Distriktsbeamter in ein Amt der Synode gewählt wird, scheidet er aus dem Distriktsamt aus 24. Distriktswahlen finden statt in dem Jahr vor der Synode 9.

Wahlkollegium. Regulativ für Wahlkollegien für Gymnasien 59, Seminare 59. Außer dem Präsidenten darf niemand zwei Wahlkollegien angehören 59. Wahl der Glieder der Wahlkollegien 60. Aufstellung von Kandidaten für Professuren 60. Protest gegen Kandidaten 60. Suspension oder Absetzung eines Professors 61. Die Glieder der Wahlkollegien sollten von Zeit zu Zeit Unterrichtsstunden beiwohnen 61. Die Synode selbst kann während der Sitzungszeit eine Professorenwahl vornehmen 60.

Wahlkreis. Fünf bis zehn Gemeinden bilden einen Wahlkreis 14. Bruchteile werden voll gerechnet 14. Die Wahl wird auf der Distriktsversammlung, die der Versammlung der Synode vorhergeht, vollzogen 14. Scheidet jemand aus dem Wahlkreis aus, so geht die Vertretung über auf den nächsten in der Liste 14. S. Beglaubigungsschreiben.

Waltherliga. Vereinbarung der Beamten mit der Kommission für Jugendarbeit 86.

Wohltätigkeitsunternehmungen. Bei Sammlungen hierfür in Distrikten muß die Billigung des Distrikts eingeholt werden; wenn die Sammlung über den Distrikt hinausgeht, die Billigung der Synode 133.

## 3.

Zeitschriften werden für die Lesezimmer aller Anstalten frei geliefert 92, den emeritirten Pastoren, Professoren und Lehrern der „Lutheraner“ oder der *Witness* 92.

Zirkulare über innere Angelegenheiten der Synode dürfen von Beamten der Synode nur unter Zustimmung des Präses an Gemeinden ausgesandt werden 137.

## 2. Zu den Bestimmungen der Synodalkonferenz.

## A.

Archiv in der Bibliothek zu St. Louis 148.

Aufnahme geschieht durch zustimmenden Beschluß aller verbundenen Synoden 142. 149.

Autorität. Die Synodalkonferenz ist nur beratend 142. Von „entscheidender Gewalt“ in Sachen der Lehre und des Gewissens kann keine Rede sein 144.

## B.

Beamte 143.

Beglaubigungsschreiben müssen an den Ortspastor eingesandt werden 149 und vom Präses und Sekretär des Distrikts unterzeichnet sein 151.

Bekennnis 142.

## C.

Gegenstände der Tätigkeit 143.

Gemeinden, die den Namen lutherisch nicht tragen wollen, sollen von keiner Synode innerhalb der Synodalkonferenz aufgenommen werden 144. Gemeinden sollen nicht ohne wichtige Gründe aus einer Synode in die andere treten 156. Gemeinden ohne synodale Verbindung sollen beraten werden, sich von der Synode weiter bedienen zu lassen, von der sie bisher bedient wurden 155; wenn es jedoch nicht gut anders geht, soll das Feld lieber der andern Synode überlassen werden 155. 157. Nimmt ein Pastor einen Beruf an eine Gemeinde an, die von einer andern Synode bedient worden ist, so soll sich der Pastor auch dieser Synode anschließen 157. S. Oppositionsgemeinden.

## R.

Rassierer 147 soll sämtliche Rechnungen in ein Buch eintragen 148. Der Rassierer der Negermission soll bei der Versammlung der Synodalkonferenz einen gedruckten Bericht vorlegen und bemerken, wieviel von den einzelnen Synoden beigetragen worden ist 159.

Kirchbaukasse 160.

Konstitution 144.

## L.

Lehrbesprechungen werden nicht durch Stimmenmehrheit entschieden 146.

## M.

Missionsplätze soll eine Synode nicht da anfangen, wo bereits eine rechtgläubige Synode arbeitet 157. Kleine Missionsgemeinden verschiedener Synoden sollten, wo möglich, vereinigt werden 158. Man soll zusehen, daß jeder Synode die von ihr versorgten Gemeinden und Missionsplätze erhalten bleiben 157. In manchen Staaten mag es ratsam sein, eine gemeinschaftliche Missionsbehörde zu haben 158.

## N.

Negermissionskommission 158. Dienstzeit: vier Jahre 159. Neuwahl 159. Die Kommission soll in St. Louis wohnen 160; wird erweitert durch je ein Glied aus andern Synoden oder Distrikten 161. Die Kommission kann Missionare berufen und entlassen und das Gehalt der Missionare bestimmen 158; soll die Stationen wenigstens einmal in zwei Jahren besuchen 161, einen gedruckten Bericht über Negermission und einen Kassenbericht den Delegaten auf der Versammlung der Synodalkonferenz vorlegen mit Erklärung statistischer Angaben 161. 162; soll den Rat des Missionsdirektors einholen und für seinen leiblichen Unterhalt sorgen 164; Jünglinge zu Missionaren ausbilden lassen 160; die „Missionsstaube“ und den *Lutheran Pioneer* redigieren 161. Vakanz in der Schriftleitung werden von der Kommission unter Zustimmung des Präses besetzt 161. Vertreter sollen zu den Versammlungen der Synoden oder Distrikte geschickt werden 161. Missionsdirektor soll angestellt werden durch die Kommission 162. Sein Gehalt wird von der Synodalkonferenz bestimmt 164. Regulativ 162.

## D.

Oppositionsgemeinden, sogenannte. Leitende Grundsätze 152. Parochialgrenzen sind nötig 154. Kein Gemeindeglied soll gegen den Willen seiner bisherigen Gemeinde aufgenommen werden 154. Wenn Entlassung aus unläuterer Gründen verweigert wird, sollen erst die betreffenden Präses zu Rate gezogen werden, ehe Aufnahme stattfindet 154. 155. Aushilfevertretung der Pastoren 152. Trauungen werden vom Pastor der Braut vollzogen, die Frau aber folgt dem Manne in seine Gemeinde 155. Die Gemeinden sollen sich nicht untereinander beißen und fressen 152. Warnung vor verfrühten Vereinigungsversuchen 152 sowie vor Einigungsversuchen auf schriftlichem Wege 153. Erst müssen die Pastoren einig sein 153 und die Gemeinden bereit sein, nötigenfalls in die gegenteilige Synode einzutreten 153. Öffentliche Verhandlungen und Entscheidungen durch gemischte Untersuchungskomiteen sind ungeeignet 153. Man braucht nicht immer dem Zermwürfnis bis auf den ersten Ursprung nachzugehen 153. 154, außer etwa bei Bannverfahren 154.

## P.

Pastoralkonferenzen, gemischte, sollen angeregt werden 142. Präses ernennt ein Komitee zur Revision der Negermissionskaffe 152 und sorgt für Vorlage für Lehrverhandlungen 149.

## R.

Regeln, stehende, der Synodalkonferenz 148; sollen auf der Innenseite des Synodalberichts abgedruckt werden 152.

## S.

Sekretär sorgt für Druck des Protokolls 147. 151; benachrichtigt die Komiteen zur Prüfung der Synodalberichte betreffs ihrer Aufgabe 150. 151; gibt den Präses der Synoden die Ausgaben für den Druck der Synodalberichte bekannt 151, die pro rata verteilt werden 151; zeigt die Versammlungen sechs Wochen vorher an 147. 151.

Statistischer Bericht soll dem Synodalbericht angehängt werden 148.

Stimmfähig sind alle von den Synoden delegierten Pastoren und Gemeindepriestern 143. Je achtzig Glieder einer Synode sind zu vier Vertretern berechtigt 143. 148. Die

Zahl der Delegaten ist zu berechnen nach der Zahl der Stimmberechtigten einer Synode 144. 145. 148. 149. Jeder Distrikt der Missourisynode erwählt seine Delegaten 145. Auch beratende Glieder können zu Delegaten gewählt werden 145. Lehrer gelten als zur Hörerschaft gehörig 145. Synodalberichte sollen an alle Präses der Synoden geschickt werden 150. Der Präses ernennt Komiteen zur Prüfung derselben 150. Wie Komiteen ihre Berichte ausfertigen sollen 150.

## II.

Unterstützung der Wittwen und Waisen der Negermissionare 161.

## B.

Versammlung. Zeit: Alle zwei Jahre im Juli 143. Sitzungszeit: höchstens sechs Tage 143. Ein Verzeichnis der erwählten Delegaten soll an den pastor loci eingeschickt werden 149. Gegenstände der Verhandlungen sollen zwei Monate vorher dem Präses angegeben 149, die Thesen der Lehrverhandlungen vier Wochen vorher veröffentlicht werden 150. Die Eröffnungspredigt hält der Präses oder sein Stellvertreter 145. Gottesdienste und Prediger bestimmt der pastor loci 145. Ein Gottesdienst mit Vorträgen über Negermission soll gehalten werden 161. Der Gottesdienst nach der Vertagung ist noch ein Teil der Sitzungen 147. Organisation 146. Beglaubigungsschreiben 148. 149. Anmeldung von Gästen 148. Delegaten, die nicht erschienen sind, werden von den betreffenden Synoden zur Rechenschaft gezogen 149. Die einzelnen Synoden sollen alphabetisch aufgerufen werden 148. Redeordnung 147. Der Präses kann sich vertreten lassen 146.

## 3.

Zweck und Ziel der Synodalkonferenz 142.

